Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Beyträge zu Reichsritterschafftlichen Sachen.

Zweytes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler,
1775.

Innhalt
des zweyten Stücks.

I.

Fortsezung der Geschichte der Reichsritterschafft unter Kayser Ferdinand I. Mit Betrachtungen darüber. pag. 3.

II.

Einige Reichs-Hofraths-Gutachten in denen Streitigkeiten zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg und der Reichsritterschafft in Schwaben. 261.

III.

Beytrag zu einer unpartheyisch- und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser Maximilian II. mit Betrachtungen darüber. 296

IV.

Der Juristen-Facultät zu Erlangen rechtliches Gutachten, die von der Reichsritterschafft suchende Besteurung rc. des Fürstlich-Ellwangischen Amts Heuchlingen betreffend. 365.

V.

Vermischte Reichshofraths-Conclusa in Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten. 416.

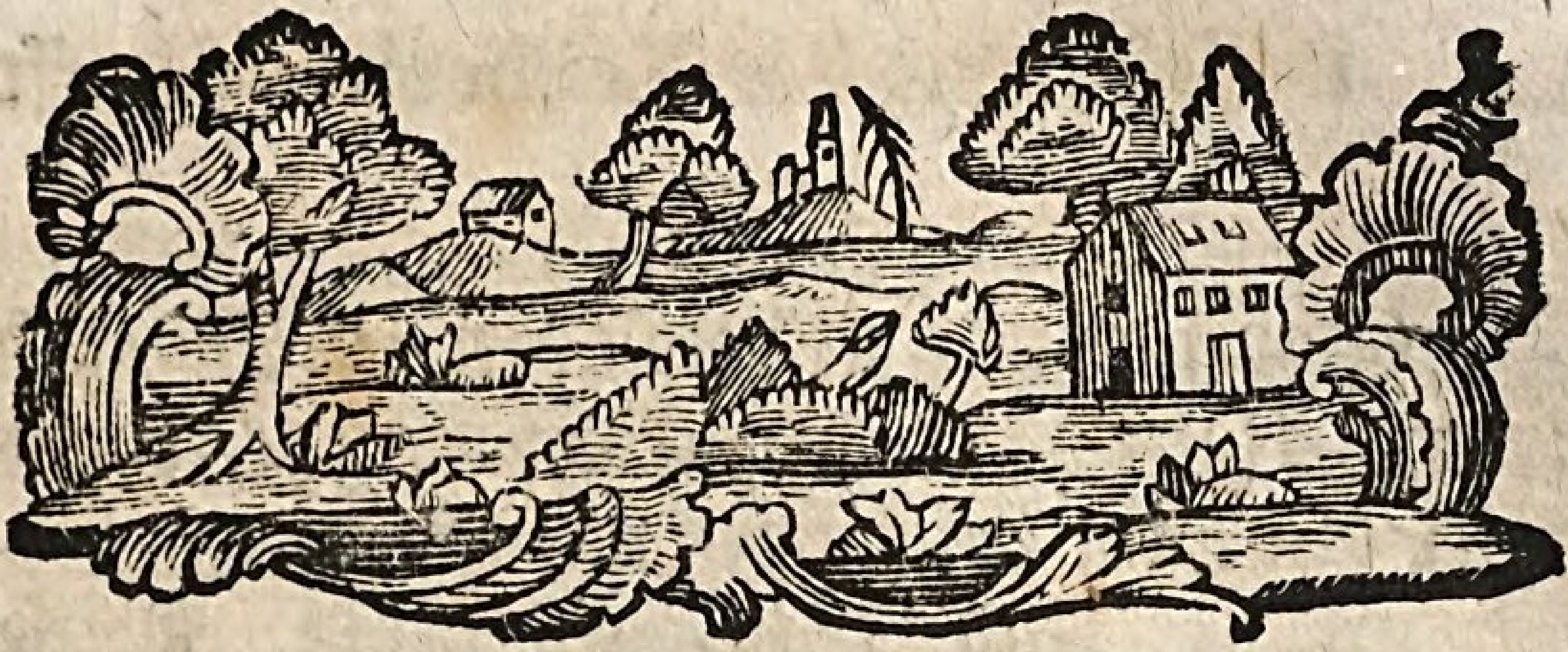

I.
Fortsezung
der
Geschichte der Reichsritterschafft unter Kayser Ferdinand I.
Mit Betrachtungen darüber.

§. 57.

Auf dem Reichs-Deputationstag brachte Chur-Pfalz die Beschwerden gegen die Reichsritterschafft, deren Privilegien und derselbigen Kayserliche Confirmation, in dem Churfürsten-Rath an: Es erfolgte aber weiters nichts, als daß die Gesandten Abschrifften der Handlungen nahmen, um sie an ihre Herrn zu bringen (1).

(1) Arch. Urk. 2. Th. S. 48. 51.

§. 58.

Sonst wurde in dem (den 18. Mart. datirten) Reichs-Deputationstags-Abschied unter anderem beschloßen:

„§. 21. Und Wir, als Röm. Kayser, wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Crays, ihre einfache oder gedoppelte Hülff zusammen zu stoßen, verursacht werden, die Ritterschafft und vom Adel, Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Rettung, Schuz und Schirm gemeiner Sicherheit, in bestimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.„

Ferner: §. 32. „Wir wollen auch, auf Uns fürbracht Bedencken, die hievor ausgekündte Mandata, die Kriegsgewerb betreffend, wiederum erneuern, auch in diese die Ganerben, und andere von der Ritterschafft und dem Adel, welche unter den Crays- und Reichs-Ständen mit begriffen sind, mit einziehen.„

In der Ausgabe der R. Abschiede von 1747. ist die Note beygefügt: Mit begriffen, Ita etiam habet Editio prima, & de An. 1566. sed legendum forte: nit. v. seq. §. 34.

„§. 34. Und sollen die Herrschafften und gefreyte Personen, die Ganerben, und deren Häuser, so hin und wieder im Reich gemengt liegen, und derselben Burggrafen und Burgmann, welche unter den Craysständen nicht begrif-

begriffen, unangesehen einiger Exemtion, Privilegien und Freyheiten, solchem, was obgesezt, ihres Theils auch zu gehorsamen und nachzukommen, schuldig seyn."

Nun findet sich zwar in dem gedachter Auflage von 1747. hinten angehängten, von der Chur-Maynzischen Canzley verfertigten, Register der Schreib- und Druckfehler bey dieser Stelle nichts angemerckt; woraus zu schließen ist, daß es auch in dem im Reichsarchiv befindlichen Original würcklich: mit heiße; indeßen bin auch ich der Meinung, der ganze Zusammenhang ergebe, es sollte dafür stehen: nit, oder: nicht.

§. 59.

Auf dem hierauf im May 1564. gehaltenen Schwäbischen Craystag hat, (wie die offtgemeldte Schwäbische Crays-Deduction von 1695. meldet,) die Reichsritterschafft sich der damaligen Burgauischen Beschwerden halber, so man gegen das Haus Oesterreich geführt, zu dem Crays gehalten, und, mit demselben causam communem zu machen, um so mehr verlangt, als sie gesehen, daß die bißherige Absonderung von dem Crays ihnen mehr geschadet, als genuzet, und daß sie durch solche Separation gleichsam als ein Oesterreichischer Landstand consideriret werden wollen:

Die Reichsritterschafft will in ihrer Gegendeduction aber der Sache eine andere Tour

geben; wie wir unter Kayser Maximilian II. hören werden.

§. 60.

Daß Kayser Ferdinand I. der Reichsritterschafft im Elsaß ein von Kayser Carl V. erhaltenes Privilegium beståttiget habe, ersiehet man aus einer von Kayser Maximilian II. eben dieser Ritterschafft An. 1566. 2. Maji ertheilten Urkund.

* * *

Betrachtungen.

§. 61.

Kayserliche Charitativ-Subsidien.

Kayser Ferdinand I. hat während seiner eigenen ganzen Regierung niemalen von der Reichsritterschafft, (so viel dermalen bekannt ist,) einige Charitativ-Subsidien bekommen:

Dann, was Herr Koeler (1) dießfalls anführet, geschahe noch von Ihme als Röm. König.

Wohl aber mag es seyn, daß die oben erzählte Handlungen zwischen Kayserlichen Commißarien und denen Rittercraysen auf etwas dergleichen abgezwecket haben.

Der Kayser handelte mit jedem derer dreyen Rittercrayse ins besondere, verlangte zu

(1) de Subsid. charit. Ord. equestr. immed. §. 7. pag. 20. und pag. 21. muß es statt: 1551. heissen: 1557.

zu solchem Ende, daß sie allgemeine Convente hielten, und beschickte selbige durch seine Commißarien.

Wider die säumige Mitglieder der Reichsritterschafft in Bezahlung derer dem Kayser vormals bewilligten charitativ-Subsidien mußte der Reichs-Fiscal am Cammergericht agiren. §. 11.

§. 62.

Kayserliche Privilegien.

Die eigentlich unter diesem Kayser erst anfangende Kayserliche schrifftliche Privilegien verdienen um so mehrers eine Erwägung, als über der Rechtskrafft derselbigen noch auf den heutigen Tag so sehr gestritten wird.

Die Schwäbische Ritterschafft konnte Anfangs bey dem Kayser nicht einmal die Confirmation ihrer Privilegien erhalten: Oben Cap. 1. §. 7.

Hernach aber erhielte sie nicht nur diese; sondern auch noch einige Rittercrayse noch etliche specielle Privilegien.

Nun ist 1. richtig und unstreitig, daß, so lang das Teutsche Reich stehet, kein Kayser jemalen befugt gewesen ist, Jemanden Privilegien zum Nachtheil eines oder mehrerer Reichsstände, oder anderer Dritter, älterer Gerechtsamen, zu ertheilen, dahero auch allemal entweder die Clausul: Salvo jure Tertii, ausdrücklich mit-beygefüget worden ist, oder doch, aller Staatsrechtslehrer einmüthigem Dafürhalten nach, stillschweigend dar-

unter verstanden und für eingerückt gehalten wird.

2. Ist in facto richtig, daß die Reichsritterschafft diese Privilegien auf ihr bloßes suppliciren erhalten hat; ohne daß die Reichsstände in Schwaben, Francken und am Rhein über das Gesuch zuvor vernommen worden wären.

Wann also diese vom Kayser der Reichsritterschafft ertheilte Privilegien etwas enthielten, welches NB. an und für sich selbsten, denen Reichsständen selbiger Gegenden überhaupt, oder einem und anderem ins besondere, nachtheilig wäre; so wäre es ein solcher Fehler, welcher durch noch so lange Zeit, und durch noch so viele Confirmationen derselben nicht gehoben werden könnte, sondern sie blieben ein - für allemal null und nichtig.

Ich mag aber diese erste Privilegien betrachten, wie ich will; so finde ich nichts dergleichen:

Der Kayser verfuhre auch in Ertheilung der von der Reichsritterschafft gesuchten Privilegien sehr behutsam, und sezte alles darinn auf das Herkommen und den Besiz; so daß auch die Ritterschafft selbst nicht damit zufrieden ware.

Und was manche der Ritterschafft ertheilte Privilegien und Patenten betrifft; so wollen dieselbige wenig besagen: Dann sie seynd alle nur in der Generalität gegen diejenige gefaßt,

gefaßt, welche die Reichsritterschafftliche Mitgliedere in ihren rechtmäßig und ruhig hergebrachten Gerechtsamen turbiren, oder sonsten Thätlichkeiten, gegen die Reichsgesetze, wider sie vornehmen würden; welches a) Niemanden nachtheilig, noch b) denen Reichsconstitutionen zuwider ware, und da c) in jedem besonderen Fall das Privilegium nichts entscheiden konnte, sondern es allemal vorher auf die präjudicial-Frage ankame: Wer und wie fern der eine oder andere Theil Recht habe, und sich im Besitz befinde oder nicht? mithin ob das Privilegium oder Edict anschlage, oder nicht?

Es haben dahero ferner diejenige Fürsten, welchen diese Privilegien insinuiret worden, oder die deßwegen mit einander correspondiret haben, a) gegen die Privilegien an sich nichts eingewandt, sondern b) nur eventualiter dagegen protestirt, wann man selbige zum Nachtheil derer Reichsständischen Gerechtsamen mißbrauchen, oder c) sie Stände, denen selbige insinuirt worden, als solche ansehen wollte, welche die Ritterschafft über die Gebühr beschweret hätten: Und d) nachhero klagten Einige, daß der Adel sich derselbigen würcklich hin und her mißbrauche; welcher Mißbrauch aber den rechten Gebrauch weder verbietet, noch aufhebet; so, wie es e) die Privilegien an sich nicht widerrechtlich macht, wann Personen sich derselbigen anmaßen, die

sich von Rechtswegen nicht darzu qualificiren: Sondern in ein- und anderem Fall müßen die Mißbräuche gehöriger Orten angezeigt, und rechtlicher Bescheid darüber erwartet werden.

Ueberhaupt aber äußerte sich darinn und in allem deme, was damals vorgegangen ist, auch unter denen Reichsständen in Schwaben, Francken und am Rhein selbsten, ein großer Unterschied: Dann die Häußer Pfalz, Bayern, Brandenburg, Würtemberg und Baden, waren der Ritterschafft entgegen; hingegen blieben alle geistliche Chur- und Fürsten, desgleichen Oesterreich, alle Reichsprälaten, Reichsgrafen und Reichsstätte, (außer denen Crayshandlungen wegen des Landfriedens,) ruhig, und führten, so viel mir wißend ist, keine Beschwerden über diese Kayserliche Privilegien, oder sonst gegen die Ritterschafft.

Was endlich das Schwäbische Kocherviertel wegen Insinuation ihrer Kayserlichen Privilegien schon An. 1559. für einen (zwar undeutlichen) Schluß gefaßet habe; sehe man Cap. 1. §. 7. und was die uniirte Reichsstände wegen etwa künfftiger dergleichen Insinuationen für eine Abrede genommen, oben §. 56.

§. 63.

Kayserliche Bestättigung der Ritterordnung.

Einer mehreren Bedencklichkeit scheinet die Kayserliche Bestättigung der Schwäbischen

schen Ritterordnung unterworffen zu seyn; 1. weil besagte Stände behaupten, daß selbige vieles enthalte, so ihren älteren Gerechtsamen entgegen seye, und 2. weil die Ritterschafft viele in ihre Einigung mit-aufgenommen hätte, die von Rechtswegen besagter Reichsstände Landeshoheit unterworffen seyen.

Hinwiederum läßet sich zur Vertheidigung des Kayserlichen Hofes sagen: 1. Wie sich die Reichsstände deßwegen beschweren könnten, daß der Kayser, ohne sie vorher zu hören, diese Confirmation ertheilet habe, da doch die Reichsstände auch und selber auf Reichs- und Deputationstägen Schlüße gegen die Ritterschafft abgefaßet hätten, ohne dieselbe zuvor zu hören? 2. Er, und sein Reichs-Hofrath, hätten die Ritterordnung auf redliche, erbare und billige Gründe gerichtet gefunden; es seye auch 3. die Clausul beygefügt: „Männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich:„ Habe aber doch Jemand geglaubt, durch einige Stücke der Ordnung, oder durch Einnehmung unqualificirter Mitglieder in das Reichsritterschafftliche Corpus beschweret zu seyn; so hätte, nach der Reichsgrundverfassung, der Weg Rechtens ergriffen werden können und sollen: Welches aber nicht geschehen seye.

§. 64.

§. 64.
Verhältniß zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschafft überhaupt.

Eine neuerlich, höchst-unnöthig- und ungegründeter Dingen, aufgeworffene Frage ist: Ob vor dem Jahr 1560. ein Reichsritterschafftliches Corpus existirt habe, und dessen sämtliche Mitglieder von dem Kayser und Reich für unmittelbar erkannt worden seyen?

Herr Hofrath RUDOLPH schreibt (1) I. „Sub Carolo V. & Ferdinando I. Impp. „ante an. 1560. Imperator & Imperium „agnoverunt quidem, dari in Suevia ac „Terra Rhenensi Nobiles immediatos, „non vero, omnes in universim Nobiles „dictarum regionum immediatos esse. Ne„que etiam vestigia prostant, ex quo col„ligi possit, Imp. & Imp. Nobiles noviter „ad immedietatem perducere voluisse.„--- Ex hisce Recessuum (Imperii de An. 1542. 44. 55. & 57.) verbis apparet, quod, quando de Nobilibus Sueviæ, Franconiæ ac terræ Rhenensis sermo est, formulæ, welche in den Anschlägen des Reichs nicht begriffen sind, so dem Reich ohne Mittel unterworffen 2c. vel intelligi debeant *demonstrative* adiectæ, vel *restrictive*. Si demonstrative, tunc sensus est, cum Nobilibus Sueviæ, Franconiæ, tractusque Rhenensis universim,

(1) in Vindic. Super. territ. adv. exemt. Nobil. Cap. 3. §. 77. p. 214.

sim, *utpote qui* in matricula Imperii non contineantur, utpote qui subsint sine medio Imperio, Cæsarem tractatus suscipere velle; adeo, ut simul adfirmetur, Nobiles dictarum regionum omnes in universum esse immediatos. Sin restrictive; tunc sensus est, non esse Cæsari agendum cum *omnibus* Sueviæ Franconiæ terræque Rhenensis Nobilibus, sed *cum his tantum*, qui in matricula Imperii non continentur, quique adeo immediati sunt. Atque ut, rejecto priori sensu, posteriorem pro vero habeam, moveor sequentibus rationibus. I. Si formulas adductas *in se* spectamus, duplicem admodum admittunt sensum, atque adeo ex ipsis formulis non potest determinari, uter verus sit. Interpretationis igitur adminicula aliunde patenda sunt. Hæc autem nobis suppeditat II. *analogia* temporum Caroli V. ac Ferdinandi I. cum anterioribus. Quum enim ostenderimus, Liberos, Dynastas ac Ministeriales memoratarum terrarum subfuisse respective Ducibus, Comitibus ac Dynastis (§. 65.) eosque extinctione Ducum non potuisse ad immedietatem pervenire, qui in territoriis particularibus Sueviæ & Franconiæ constituti erant (§. 67.); quin imo postea adhuc duravisse medietatis præsumtionem (§. 69. 71.) eamque non esse sublatam per pristinas confœderationes (§. 74. 75.), aut quandam agnitionem *Sigismundi*, *Friderici*

III.

III. ac *Maximiliani I.* (§. 76.): patet, nulla verosimilitudinis specie defendi posse, quasi repente sub *Carolo V.* tanta, tamque *universalis* Nobilium in immedietatem adsertio contigerit. Enimvero, cum sine ea prior sensus formularum in Recessibus Imperii usurpatarum locum habere nequeat (per dem.): hoc unicum momentum sat grave est, ad priorem sensum rejiciendum. Contra vero docuimus, quod, tametsi *verosimile* non sit, *possibile* tamen fuerit, fuisse olim in Suevia, Franconia ac Rhenensi tractu *quosdam* militaris conditionis homines, qui vel immediate Cæsari, vel Duci (cum adhuc existerint,) parerent (§. 66.); hosque ultimos extinctione Ducum immedietatem consequi *potuisse* (§. 67.) Igitur saltim *possibile* fuit, ut *quidam* in dictis terris Nobiles fuerint immediati, eandemque immedietatem usque ad *Carolum V.* conservaverint. Quare, cum posterior sensus formularum in Recessibes adhibitarum supponat *tantum*, *quosdam* Nobiles dictarum terrarum esse immediatos: hic sensus restrictivus plane cum analogia temporum convenit; adeoque præ demonstrativo amplectendus est. III. Ipse Recessuum contextus docet, Civitates Hanseaticas hoc quidem respectu ad latus poni Nobilibus earundemque denominationi easdem formulas adjici, die nicht Churfürsten, Fürsten, oder andern Obrigkeiten, ohne Mittel unter-

unterworffen. Qua igitur intentione, quo sensu hæcce formula Civitatibus Hanseaticis adjecta; eodem quoque Nobilium denominationi adjecta esse debet: quippe non modo ratio diversitatis non adest, sed etjam plane incongruum est dicere, Legislatorem tam repente dereliquisse & mutasse, tam intentionem, quam sensum formulæ vix usurpatæ. Quoniam vero notorium est, Civitatum Hanseaticarum plurimas fuisse mediatas, ut in aprico sit, formulam, die nicht andern ohne Mittel unterworffen, de iis non demonstrative, sed restrictive, usurpari: consequens est, eandem etiam de Nobilibus non demonstrative, sed restrictive, intelligendam esse. Si vero hoc modo intelligenda est, Imperatores ac Imperium agnoscunt quidem, dare in Suevia, Franconia ac terra Rhenensi Nobiles immediatos, non autem declarant, *universos* in hisce terris esse immediatos. Quod cum ipsa sit thesis §. præsentis; de ejus veritate nunc tandem securi sumus.

Ultima præsentis §. propositio non modo per se clara est, sed etiam negativa; quam licet sine demonstratione sumere, donec probetur contrarium.

Ich mache dabey nur folgende Anmerckungen:

1. Zei-

1. Zeiget meine Geschichte der Reichsritterschafft unter denen Kaysern Maximilian I. und Carl V. das gerade Gegentheil von deme, was hier angegeben wird, aus denen Teutschen Staatshandlungen auf eine so überzeugende Weise, daß, so lange selbige unwiderlegt bleibt, nicht nöthig wäre, weiter ein Wort deßwegen zu verliehren.

2. Ins besondere hebt allen vernünfftigen Zweifel, daß in dem Reichsabschied von 1500. Tit. 48. von dem Kayser und gesammten Reich klar bekannt wird: Die Ritterschafft zu Francken, Schwaben und Rheinland habe NB. den mehreren Theil ihres Guts, von dem Reich; nemlich theils als Reichslehen, theils als Allodien, da dann unter dem übrigen wenigeren Theil nothwendig die von denen Reichsständen habende Lehen zu verstehen seynd.

3. Hr. Rudolphs ganzes Vorgeben, daß vor dem Jahr 1560. der Schwäbische Adel nicht unmittelbar gewesen seye, wird dadurch auf einmal entkräfftet, daß in der Instruction, welche NB. der gesammte Schwäbische Crays, An. 1556. (und also vor dem Jahr 1560.) seinen zu einer Conferenz mit der Schwäbischen Ritterschafft Abgeordneten ertheilet hat, darinn es heißt (1): „Daß doch zwischen den andern (Craysen) und diesem Schwäbischen Crays dieser Unterschied

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 31. Theil, S. 273.

schied funden werde, daß die niedern Stånd der andern Crayse, als Prålaten, Grafen, Herrn, Stått, und die von Adel, gemeiniglich dem Landesfürsten unterworffen, aber in diesem Crays die Grafen und die vom Adel auch der Ritterschafft NB NB. alle, und der fürnehmste Theil der Prålaten und Stätte, nicht dem Landesfürsten, sondern dem Reich ohn Mittel unterworffen."

Wahr ist es, daß, nachdeme die Schwäbische Ritterschafft einige Stånde durch ihre Ritterordnung und das darinn denen Stånden zur Last gelegte aufgebracht hatte, hernach An. 1562. die Sprach geåndert und gesezet haben (1): "Dieweil etliche der Ritterschafft von dieses Crayses Fürstenthumen, Grafschafften, Herrschafften, Landen, Leuten, Oberkeiten, Jurisdiction, Gerichtszwang und Gebieten, abgesondert, und samt denselben ihren Innhabungen, - - - freyer Reichsritterschafft Adelspersonen und Güter, *immediate* der Kayserlichen Cron unterworffen, auch mit sondern Freyheiten, hohen und niedern Obergerichts-Herrlichkeiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gebråuchen, begabt und versehen, die sie nun *NB.* etlich 100. Jahr *NB.* ruhiglich hergebracht ꝛc." Indeßen hat doch der Crays auch das, was Er An. 1556. geåußert hat, nie wiederruffen.

3. Man

(1) l. c. S. 345.

3. Man kehre nur den Fall um! Wann es z. E. (1) heißt: „Doch soll der Adel, so unter den Churfürsten, Fürsten, oder andern Herrn, gesessen:„ wird Hr. RUDOLPH auch zugeben: Diese Worte leiden eine doppelte Auslegung, und sie seyen nicht demonstrative gesezt, sondern restrictive, von denen, welche Landsassen und Unterthanen seyen? Und was würden Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, ꝛc. einem Rechtsgelehrten für einen Titul beylegen, der eine solche Erklärung herausdrechseln und behaupten wollte?

4. Wann der Ausdruck würcklich dunckel wäre; so wäre es noch lange nicht an deme, daß man seine Zuflucht zu der Analogie der Zeiten von etlichen und vielen 100. Jahren zuvor nähme; sondern es würde heissen: Das Betragen des Gesezgebers und seine Handlungen erklären, was der Sinn seiner Worte gewesen seye. Nun mit wem haben die Kaysere Maximilian I. und Carl V. wegen der charitativ-Subsidien gehandelt? Etwa nur mit Einigen vom Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen Adel? Nein, sondern mit dem gesammten Adel in allen diesen dreyen Rittercraysen. Hoffentlich wird Herr RUDOLPH nicht so keck seyn wollen, auch dieses zu laugnen, da diese Handlungen und

(1) s. verm. Nachr. von R. Rittersch. Sach. S. 662.

und die Kayserliche Reverse in offentlichen Druck daliegen, welche denen von Adel und Ritterschafft NB. der vier Viertheil im Land zu Schwaben, ausgestellet worden seynd!

5. Wir hätten Wenige von Adel dem Kayser die für die damalige Zeiten große Summen von 30000. fl. und mehr von einem einigen Rittercrays bewilligen können?

6. Wann Hr. Rudolph behauptet, es seye zwar möglich, aber nicht einmal wahrscheinlich, daß auch nur Einige von Adel in diesen Landen unmittelbar gewesen seye; so muß man alle Gedult anspannen, um nicht in harte Ausdrücke gegen ihne auszubrechen! Wie konnten dann der Kayser und das Reich beschließen, wegen eines Reuterdiensts mit Leuten zu handlen, die nur in dem Reich der Möglichkeiten vorhanden waren? und wie konnten die selbst am meisten dabey intereßirte Schwäbische Craysstände, auch noch zu der Zeit, da sie die Saiten höher spanneten, doch Etlichen zugestehen, daß nicht nur sie und ihre Güter der Kayserlichen Cron immediate unterworffen seyen, sondern es auch NB. etliche 100. Jahre NB. NB. ruhig hergebracht haben?

7. Es heißt im R. Absch. 1544. §. 33. nicht; „Die vom Adel, in den Landen zu Schwaben, Francken und am Rhein, dergleichen auch die Han- und Seestätte, die

nicht Churfürsten, Fürsten, oder andern Obrigkeiten, ohn Mittel unterworffen und zugehörig seynd;„ (wie es so hätte heißen müßen, wann Herr RUDOLPHS Auslegung statt finden könnte;) sondern: „Die vom Adel, in den Landen zu Schwaben, Francken und am Rhein, und dergleichen andere Personen, welche in den Anschlägen des heil. Reichs nicht begriffen seynd, dergleichen auch die Han- und See-Stätte, die nicht Churfürsten, Fürsten, oder andern Obrigkeiten, ohne Mittel unterworffen und zugehörig seynd, und in des Reichs Anschlägen nicht belegt werden.„ Da also der Kayser und das Land diese beede Gattungen, die Ritterschafft und die Hanseestätte, so genau und sorgfältig von einander unterscheiden; wer berechtiget dann Hrn. RUDOLPH, sie in Eine Brühe zu zu werffen?

8. Freylich erklären also die Reichsabschiede nicht erst die gesammte Reichsritterschafft für unmittelbar: Aber sie sezen es, als etwas Reichskundiges und unstreitiges, voraus.

II. Schreibt Herr Hofrath RUDOLPH (1): „Hodierna Nobilitas immediata plane nova societas est, à Societatibus, quæ „ante annum 1560. substiterunt, omnino „diversa. Unde jura antiquis illis societatibus, qua talibus, concessa, imme-„diatæ

(1) l. c. p. 221.

„ diatæ Nobilitati non competunt, nisi „ huic denuo concessa sint: „ Welches hernach weitläufftig ausgeführet wird.

Alleine 1. ist ganz und gar unbegreifflich, wie Hr. RUDOLPH das Jahr 1560. zu einem Entscheidjahr in Ansehung der gesammten Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein annehmen könne und möge, da doch die An. 1560. abgefaßte Ritterordnung nur die Ritterschafft in Schwaben ganz allein angehet; was kan dann daraus für oder wider die Ritterschafft in Francken, am Rhein und im Elsaß geschloßen werden?

2. Spielt Hr. RUDOLPH mit dem Wort: Societät, und gebraucht es bald von denen Gesellschafften, darein sich der Adel von Zeit zu Zeit ausdrücklich begeben hatte; bald von denen Gesellschafften, in welche sich der Adel in Schwaben, Francken und am Rhein schon vor mehreren 100. Jahren her stillschweigend begeben hatte.

Freylich seynd die erstere erloschen, und mit ihnen auch alle derselbigen Rechten und Pflichten; es ist aber auch weder der Ritterschafft, noch sonst einigem Menschen, eingefallen, die Unmittelbarkeit, oder andere heutige Gerechtsame der Reichsritterschafft daraus herzuleiten, oder darauf zu bauen; sondern diese beruhen auf der Existenz einer Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein, welche vor, zugleich und nach jenen besonderen Gesellschafften bestanden ist.

Hr. RUDOLPH will sie zwar ignoriren: Alleine die Reichs-Geseze unter denen Kaysern Maximilian I. Carl V. und Ferdinand I reden ja auch vor dem Jahr 1560. häuffig von einer Ritterschafft, 1. in Schwaben, 2. Francken, und 3. am Rhein: Nun eben diese, und keine andere, ist es, die noch jezo vorhanden ist; und diese seynd es, welche man die Ritter-Crayse nennet.

Daß auch bereits unter eben diesen Kaysern noch vor 1560. die Ritterschafft in Schwaben sich in gewiße Viertel getheilt habe, und jedes dieser Viertel mit Hauptleuten und Ausschüzen versehen gewesen seye, daß sie Viertels- und allgemeine Convente gehabt, daß sie dem Kayser Türckenhülffen bewilliget, selbige, und andere zum Besten ihres Corporis gut gefundene Rittersteuern theils von ihrem eigenen Vermögen bezahlt, theils auf ihre Unterthanen umgelegt, endlich auch schon vor 1560. ihre eigene gemeinschafftliche Rechtsgelehrte Rittercrays- und Cantons-Bediente gehabt habe, ist aus denen in dieser meiner Geschichte der Reichsritterschafft aus denen offentlichen Reichs- und Ritterschafftlichen Handlungen in chronologischer Ordnung so klar und überzeugend gezeigt worden, daß ich alle Welt aufruffen darff, ob etwas erhebliches dagegen einzuwenden seye?

Noch mehr! Der Schwäbische Crays in Corpore hat ja Selbst aus dem Craysarchiv

archiv die vollständige Handlungen bekannt gemacht, welche zwischen diesem Crays in Corpore mit der Schwäbischen Ritterschafft als einen von dem Crays separirten Reichsunmittelbaren Corpore wegen des Landfriedens, deßen Handhabung, der Nacheil, u. s. w. bereits vor dem Jahr 1560. gepflogen hat, und diese Ritterschafft, deren Viertheile und Mitglieder waren eben diejenige, die nach dem Jahr 1560. vorhanden waren, und es noch jezo seynd. Wie ist es dann möglich, zu sagen, durch die An 1560 errichtete Ritterordnung seye eine neue Gesellschafft entstanden, mit welcher es eine ganz andere Bewandtniß habe, als mit denen vorherigen Ritterschafftlichen Gesellschafften?

Wahr ist es allerdings, daß vor dem Jahr 1560. keine schrifftliche oder andere ausdrückliche Verbindung zu einem gemeinsamen Corpore bey dem Schwäbischen Adel vorhanden wäre: Welcher Rechtsgelehrter aber hat jemalen gesagt, oder kan es noch jezo sagen, daß dieses eine wesentliche Eigenschafft eines politischen Staatscörpers seye? Wo hat man dergleichen von denen gesammten Ständen des Reichs? wo von dem Corpore Evangelicorum, oder Catholicorum, oder denen einzelnen Reichscollegien, oder von denen Prälaten, oder in älteren Zeiten von denen gesammten Grafen, oder deren einzelnen Collegiis? Waren und seynd sie aber deßwegen keine würckliche und rechtmäßige Corpora,

Collegia, Gesellschafften, oder wie man sie sonst nennen will?

Und eben dieses, was ich indeßen von Schwaben gesagt, kan und muß man auch von der Fränckischen Ritterschafft, ihrer inneren Verfaßung, und ihrer Verhältniß gegen dem Fränckischen Crays sagen.

Bey diesen Umständen fallen alle andere von Hrn. RUDOLPH §. 81. u. f. angeführte Demonstrationen, Präsumtionen und Auslegungen der Reichsabschiede von sich selbsten hinweg, so, daß es nur Zeit und Papier verderbt hieße, wann man sich darauf einlaßen wollte, weil es entweder bloße Folgen aus denen eben widerlegten falschen Vordersäzen seynd, oder Hr. RUDOLPH streitet mit seinem Schatten, und ficht Gründe an, deren sich die Reichsritterschafft nie bedienet hat, noch zu bedienen einige Ursach hat: Dieses einige will ich noch daraus anführen.

III. Nemlich schreibt er §. 95. „Exemtio universalis Nobilium Sueviæ, Franconiæ, Terræque Rhenensis plane facta non est; nec post a. 1560. ulla lege imperii aut facta, aut agnita.„ Si Domini territoriales Sueviæ, Franconiæ terræque Rhenensis palam ostenderunt, se nolle, ut in universum omnes Nobiles dictarum terrarum pro immediatis habeantur, juribusque fruantur, quæ locum habere non possunt, nisi prævia immedietate; non consenserunt in id, ut universi Nobiles illarum terra-

terrarum immediati sint. - - - Quamobrem cum universalis Nobilium Sueviæ, Franconiæ & terræ Rhenensis exemtio fieri non possit, nisi consensu Dominorum territorialium (§. 92.): Exemtio Nobilium universalis in dictis terris actu facta non est.

Nun hat es 1. zwar seine Richtigkeit, daß verschiedene Reichsstände in Francken, Schwaben und am Rhein, an gewiße einzelne Mitglieder der Reichsritterschafft, oder auch ganze gewiße Gattungen, z. E. ihre Lehenleute, schon damalen eine Ansprache in Ansehung der Landeshoheit über sie gemacht haben:

2. Es hat auch seine Richtigkeit, daß, wann diese Reichsstände in Petitorio gegen sie agiren wollen, so wohl die Reichsritterschafft überhaupt, als auch besagte Mitgliedere ins besondere, es sich müßen gefallen laßen, und sich deme nicht entziehen können.

3. Wann aber daraus ein Schluß gegen das ganze Corpus der Reichsritterschafft gemacht und bewiesen werden will, also seynd nicht alle Mitglieder dieses Corporis unmittelbar; so ist es entweder gespielt, oder falsch. Wie viele Prälaten, Grafen und Reichsstätte werden von andern Reichsständen, nach denen bekannten Exemtions-Listen, als Landsaßen angesprochen! Wer kan oder wird deßwegen sagen: Das Corpus der Reichsprälaten, Reichsgrafen, oder der Reichsstätte, ist nicht unmittelbar, und kan es

nicht seyn, weil einige Landesherrn nicht in die Unmittelbarkeit gewißer Mitglieder dieser Collegiorum bewilliget haben?

4. Biß und dann nun dergleichen Ansprüche in Petitorio erörtert werden, erkennen ja der Kayser, das Reich, und die dergleichen Ansprache machende Reichsstände selbst, die angesprochene Reichsprälaten, Reichsgrafen, Reichsstätte, und Reichsritterschafftliche Mitglieder, in Possessorio bey allen Gelegenheiten für unmittelbar, handlen mit denen Corporibus, deren Mitglieder die Angesprochene seynd; ja so gar, wann solche angesprochene Prälaten, Grafen, Reichsstätte, und Mitglieder der Reichsritterschafft, das Directorium resp. ihres Collegii, Rittercrayses, oder Cantons, seynd, erkennen sie selbige in dieser Eigenschafft, handlen in solcher Eigenschafft mit ihnen, u. s. w.

Was man etwa jezuweilen thut, ist, daß der, so eine Ansprach zu haben glaubt, bey gewißen Gelegenheiten eine Protestation einlegt, daß er sich durch diese oder jene Handlung seines Rechtes, oder seines Hauses Principien, nicht begeben haben wolle: Dieses aber ändert den Besizstand nicht, und kan ihn nicht ändern; viel weniger kan es einen Grund abgeben, dem ganzen Corpori quæstionem status zu erregen.

IV. Sagt Hr. Rudolph in dem §. 95. ferner: Recessus Imperii a. 1564. Nobilium immediatorum facit §. 21. verbis: Die

Die Ritterschafft und vom Adel, Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen. Iisdem verbis utuntur Recessus omnes recentiores, sine alio addito. Contextus autem ipse docet, hujus formulæ non alium esse sensum, quam quidem in anterioribus Recessibus ipsi tributus est; id quod hinc quoque patet, 1) quia sine *evidenti* ratione significatus, semel in legibus receptus, mutatus censeri nequit; qualis tamen ratio hic nullibi prostat; 2) quia, si is sensus præsumtione supplendus esset, quem optant Nobiles, id ipsum præsumeretur, de quo quæritur, videlicet exemtio, mutatio, factum, contra vulgares præsumtionum regulas; imo sic sensus legibus intruderetur, per verba neutiquam expressus, quod regulæ bonæ interpretationis non permittunt; 3) quia sensus legum ita in dubio interpretandus est, quemadmodum verosimiliter cogitaverunt legis conditores Ergo, quemadmodum verosimile est sensisse *Status*, non vero ad mentem *Nobilium* legum sensus refigendus est. Sed Status in sui detrimentum, & commodum Nobilium, novi quid statuere voluisse, verosimile non est. Ergo is legis sensus inter plures possibiles pro vero habendus, qui 4) Statibus minimum onerosus est. Sed antiquus legum sensus, & simul Statibus haud nocivus is est, quo leges agnoscebant, dari in Suevia, Franconia ac Terra Rhenensi Nobiles imme-

immediatos, non vero, omnes in hisce terris immediatos esse (§. 77.); contrarius autem sensus & novus & damnosus Statibus est. Hinc verus sensus Recessuum Imp. Nobilitatis mentionem injicientium, est is, quo agnoscunt quidem, dari immediatos Nobiles in dictis regionibus, minime tamen universos esse immediatos; quo posito, exulat exemtis.

Nun ist 1. ganz richtig, daß die Worte des Reichsabschieds von 1564. in Ansehung der Reichsritterschafft in eben dem Sinn genommen werden müßen, den die ältere Reichsgeseze haben: Es ist aber

2. offenbar, daß Hr. RUDOLPH selber eben den Fehler begehet, welchen er andern beymeßen will, indeme er als etwas ausgemachtes voraussezt, die ältere Reichsgeseze redeten von der Reichsritterschafft nicht demonstrative, sondern restrictive, welches doch eine bloße petitio principii est.

3. Die Rechtsregul und die gesunde Vernunfft belehren uns: Generaliter dicta generaliter esse accipienda: Wann also die Reichsgeseze uneingeschränckt von einem freyen Adel und Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein reden; so muß es auch von der gesammten Ritterschafft und Adel dieser Lande verstanden werden.

4. Daß man dencken müße, wie die Stände wahrscheinlich gedacht haben, ist a) in so fern irrig: Nicht die Stände allein, son-

dern

dern Kayser und die Stände zugleich machen die Reichsgeseze, und sie werden in des Kaysers, nicht aber in der Stände, Namen abgefaßt und publicirt; der Kayser und seine Denckensart können also hiebey nicht ausgeschloßen werden: Wie aber der Kayserliche Hof in Ansehung der Reichsritterschafft damals gedacht habe, belehren die von Kayser Ferdinand I. der Reichsritterschafft verliehene Privilegien, besonders gegen die Landsaßerey.

b) Die allermeiste Reichsstände haben keine Reichsritterschafft in ihren Landen, seynd also auch bey dieser Sache nicht intereßirt, und haben weder Nuzen noch Schaden davon; mithin kan ihnen gleichgültig seyn, wie die Worte qu. ausgelegt werden.

5. Alles übrige seynd bloße leere Wiederhohlungen solcher Säze, deren handgreifflicher Ungrund oben gezeiget worden ist.

Kan mich Jemand eines andern mit Grund belehren; so will ich, da ich weder Nuzen noch Schaden von der Sache habe, mich gerne überzeugen laßen: Sollten aber Herr Hofrath RUDOLPH und Consorten ihre Sache noch ferner mit schimpfen und persönlichen Anzüglichkeiten, die nichts zur Sache selbst thun, führen wollen; so mögen Sie sich einen ungesitteten gelehrten Bootsknecht aussuchen, mit welchem Sie sich herumbalgen können: Ich aber werde mich in ein solches Gefecht nicht einlaßen.

§. 65.

§. 65.
Reichstäge.

Die Reichsritterschafft beschickte jezuweilen einen Reichstag, aber nicht, um Siz und Stimm auf demselbigen zu führen, sondern, um ihre Beschwerden vorzubringen, und um deren Erledigung zu bitten: —— —— Sie klagte aber, daß diese Beschwerden, zum Spott und Nachtheil der Ritterschafft allda fruchtlos erliegen blieben.

Die unirte Reichsstände thaten ein gleiches, und suchten auf Reichs- und Deputationstägen einen Machtspruch gegen die Reichsritterschafft auszuwürcken; worinn sie aber eben so unglücklich waren.

Und wie konnte es beyden Theilen anderst ergehen? Ungehört wollte Niemand ein Urtheil über sich ergehen laßen, und die beederseitige Beschwerden gegen einander erforderten, wann man selbigen auf den Grund hätte sehen sollen und wollen, eine solche weitläufftige und beschwerliche Untersuchung, die auf einem Reichstag nimmermehr hätte zu Stand gebracht werden können; dahero auch, als man auf dem Reichstag zu Nürnberg An. 1524. viele dergleichen Sachen angebracht, eine eigene Deputation zu der Untersuchung verordnet, nach deren Vollendung aber die Entscheidung dem Reichsregiment aufgetragen worden ist.

Die Reichsstände behaupteten ferner, die Reichsritterschafft seye schuldig, deme, was zwischen

zwischen dem Kayser und Reich verglichen worden seye, ebenfalls nachzukommen: Die Reichsritterschafft hingegen wollte a) an das nicht verbunden seyn, was 1) ohne sie erfordert und 2) gehört zu haben, auch 3) ohne ihre Miteinwilligung, beschloßen worden seye; doch b) hielte sie sich für schuldig, dem Land- und Religions-Frieden nachzukommen.

Der Kayser und seine Commißarien willigten endlich auf denen Reichs- und Deputations-Tagen mit in solche Puncten, über welche sich die Ritterschafft hernach sehr beschwerete; dahero offenbar unbillig und wider den Hergang der Sache ist, wann man dem Kayser eine denen Reichsständen nachtheilige Vorliebe und Partheylichkeit in Ansehung der Reichsritterschafft andichten will.

Es ist auch ohne Grund, daß die Ritterschafftliche Abgeordnete um eine Abänderung wegen der Nacheil bey der Reichsversammlung angesucht haben, solche ihnen aber stillschweigend abgeschlagen worden, und dieses der Ritterschafft empfindlich gefallen seye; und Herr G. A. Sattler hat hierinn die Reichs- und Schwäbische Craysshandlungen mit einander vermenget.

§. 66.

Reciproque Beschwerden.

Die Gemüther verschiedener Reichsstände in denen vordern Reichscraysen und der Reichsritterschafft waren sehr gegen einander aufgebracht, und jeder Theil führte über den andern

andern viele und große Beschwerden; deren aber weder der eine noch andere Gegentheil geständig ware, und zu einer gericht- oder außergerichtlichen Untersuchung derselbigen kame es nie: Dahero noch weniger heut zu Tag aller menschlicher Wiz hinreicht, zuverläßig zu bestimmen: Wie weit der eine oder andere Theil in allem recht oder unrecht gehabt habe?

§. 67.
Austräge.

Eine Hauptbeschwerde der Reichsritterschafft ware, daß sie nicht gleichen austräglichen Rechts mit denen Reichsständen genießen, oder in Ansehung derer Austräge denen höheren Ständen nicht gleich gehalten werden wollten:

Aber eben dergleichen Klagen führten auch, in Ansehung derer unter Kayser Carl V. mit denen Austrägen vorgegangenen Aenderung, die Prälaten, Grafen und Reichsstätte in seiner Maaße:

Ob und wie ferne die Reichsritterschafft darinn recht oder unrecht gehabt habe? beruhet auf einer genaueren Untersuchung:

Indeßen verbliebe es auch nachhero, und biß jezo, dißfalls bey dem Innhalt der Cammergerichts-Ordnung.

§. 68.
Nacheil.

Ein anderer Streit ware wegen der Nacheil.

Die

Die Stände hatten recht, daß sie die Nacheil in der Ritterschafft Gebiete behaupteten, weil ohne solche der Landfriede nicht würde können gehandhabt werden; dahero die Reichsstände einander solche auch in ihren Landen eingestunden:

Die Reichsritterschafft hatte aber auch nicht unrecht, daß sie verlangte: a) Es sollte ihnen eben so wohl, als denen Ständen unter sich, die Versicherung ertheilt werden, daß solches im übrigen ihren Gerechtsamen unnachtheilig seyn, auch b) ihnen das Reciprocum gestattet, mithin Gleichheit darinn gehalten werden solle: Der Crays verstunde sich auch den 22. Jan. 1562. ausdrücklich darzu; ob er gleich nachhero davon abstrahiret hat:

Da indeßen der Crays den 26. Jan. selbst erkannt hat: Daß etliche der Ritterschafft von des Crayses Fürstenthumen, Grafschafften, Herrschafften, Landen, Leuten, Oberkeiten, Jurisdiction, Gerichtszwang und Gebieten, abgesondert, und samt ihren Innhabungen, (mit Ausnahm etlicher bekannter Lehenstücke Natur, ꝛc.) freye Reichsritterliche Adels-Personen und Güter, die immediate der Kayserlichen Cron unterworffen seyen; so kan es wenigstens in Ansehung der ersteren keinen billigen Anstand finden, daß das Reciprocum statt habe:

Die Reichsritterschafft hat auch nicht nöthig, sich dießfalls auf das zu beruffen,

was zur Zeit des Schwäbischen Bundes üblich gewesen seye; sondern es ist der Reichs-Verfaßung und dem Völckerrecht gemäß: Keinem Herrn gebühret die Nacheile in ein fremdes Gebiet, oder, wann es Jemanden durch einen Vertrag eingeraumet wird, kan er verlangen, daß ihme ein gleiches gestattet werde.

§. 69.

Handhabung des Landfriedens.

Wegen des modi, den Landfrieden zu handhaben, konnten sich die Craysstände mit der Reichsritterschafft auch nicht vergleichen: Und dieser Streit währet noch biß auf den heutigen Tag.

§. 70.

Lehenrechte.

Daß die Reichsständische Lehen nunmehro nicht mehr, nach denen alt-herkommlichen teutschen Lehensgebräuchen, sondern nach dem neuerlich eingeführten longobardischen Lehenrecht beurtheilet werden wollten, ist eine weder erst damals entstandene, noch allein von der Reichsritterschafft, sondern bereits unter denen vorigen Kaysern von denen Grafen, Herrn und Adel in Francken und Schwaben, geführte Klage: Und man hat bekannte Beyspiele von großen Teutschen Häusern, daß dieselbe gegen die Lehenhöfe ihrer Reichsmitstände in dergleichen Fällen zu gleicher Zeit die nehmliche Sprache geführet haben:

Ueber-

Ueberhaupt aber wird es noch heutiges Tages für einen allgemeinen unwidersprechlichen Lehrsaz gehalten, daß das Longobardische Lehenrecht in Teutschland nur ein subsidiarisches Recht seye; dahero auch die uniirte Chur- und Fürsten selbst An 1564. beschloßen haben, die alte Lehensgebräuche schrifftlich zu verzeichnen, und darüber zu halten: Nun dieses ist eben das, was die Grafen, Herrn und Ritterschafft verlangte!

§. 71.

Lehenherrliche Rechte.

Dieser, bey denen Handlungen über die Handlung des Landfriedens und bey Errichtung der Schwäbischen Ritterordnung so offt und so starck zum Vorschein gekommene Punct ware der wichtigste und beschwerlichste unter allen.

Die Lehenherrn glaubten, in Possessorio und Petitorio befugt zu seyn, ihre unter der Reichsritterschafft befindliche Vasallen und derselben Lehengüter als einverleibte Stücke ihrer Lande anzusehen, und sie unter ihre Landeshoheit und Gerichtbarkeit ziehen zu können, wollten mithin nicht zugeben, daß die Reichsritterschafft selbige mit in ihre Vereinigungen aufnehme: Hinwiederum behauptete die Ritterschafft, auch diejenige von ihren Mitgliedern, so ihre Güter von Reichsständen zu Lehen trügen, seyen von denen urältesten Zeiten eben so wohl unmittelbar gewesen, als die andere.

Kein unpartheyischer Rechtsgelehrter wird 1. sich jemalen getrauen, hierinn eine allgemeine Regel an die Hand zu geben; sondern alles kommt auf die besondere Umstände in jedem Lande, oder auch bey jedem Lehen, an.

2. In sehr vielen besonderen Fällen würde es uns heutiges Tages an einem hinlänglichen Facto und Kenntniß aller nöthigen Umstände ermanglen, um mit Sicherheit entscheiden zu können, welcher Theil Recht habe oder nicht, und allenfalls wie ferne oder nicht?

3. Die von beeden Theilen zum Beweis angeführte Beyspiele besagen nur, was geschehen seye; aber nicht, mit was Recht es geschehen seye? und vielfältig werden beederseits solche Dinge zum Erweis eines Besizes, oder auch der Berechtigung in der Hauptsache angeführt, welche eben dasjenige seynd, worüber sich schon damahls der andere Theil beschweret hat, daß es unleidentliche Eingriffe in seine Gerechtsame seyen, und um deren Abstellung resp. bey dem Kayser und Reich gebeten hat.

4. Das in manchem Uebertriebene in denen beyderseitigen damaligen Beschwerden über ein ander fället noch jezo einem, der sie mit kaltem Blut betrachtet, so gleich von selbsten in die Augen; das beederseitige Mißtrauen gegen einander hemmete alle, öffters, wenigstens in manchem, leicht möglich geschienene Vergleiche; der Stärckere schob manchmalen

malen den Schwächeren in den Sack, und der Schwächere suchte sich hinter noch Stärckere zu verstecken, und, durch deren Beyhülffe, sich auch deme zu entziehen, worzu er doch mit Recht hätte angehalten werden können.

Der endliche Schluß von allem diesem aber ist: Daß es sehr mißlich seye, ein- oder anderer Seits aus diesen alten, nur allzuofft dunckelen Zeiten, die jezige Streitigkeiten entscheiden zu wollen; sondern daß es für das gemeine Beste am räthlichsten seye, es bey deme noch ferner bewenden zu laßen, wie es darinn schon einige hundert Jahre her gehalten worden, und nun einmal so ist, wie es ist, auch schwerlich jemals anderst werden wird; es ereigne sich dann eine solche Staatsrevolution in Teutschland, wobey vielleicht ein Theil wie der andere zu kurz käme.

II.

Einige Reichs-Hofraths-Gutachten, in denen Streitigkeiten zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg und der Reichsritterschafft in Schwaben.

I.

In causa: Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Craichgau contra die beyde

Gebrüdere von Sternenfels, wie auch den Herrn Herzogen von Würtemberg,

Mandati, die Alienation derer samtlichen Sternenfelsischen Güter, und Turbation oder Exemtion von der Ritterschafft Steuerrechten betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Euer Kayserlichen Majestät ist allergnädigst gefällig gewesen, ein an Allerhöchst-Dieselbe unterm 16. Jan. a. c. übergebenes Handschreiben des Herrn Herzogs von Würtemberg, samt deßen Anschlüßen, vor einiger Zeit an Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath herunter geben zu laßen, worinn besagter Herr Herzog seinen an den allgemeinen Reichstag genommenen Recurs in der Alding-Stern- und Stettenfelsischen, auch Magoldsheimischen Sache anmeldet, und weil dorten von Euer Kayserlichen Majestät und denen gesammten Ständen die gründliche Erörterung aller der mit der Ritterschafft habenden Streitigkeiten nunmehro erst zu erwarten stehe, dahin anträget, daß denen Kayserlichen und Reichs-Dicasterien von Kayserlichen Amts wegen aufgegeben werde, ohne weiteres fürfahren und graviren derer Stände, biß die Sache dorten erlediget, mit aller Verfügung einzuhalten:

In deßen Anschlüßen aber will der Herr Herzog, theils mittels eines Schreibens an den Reichstag, theils durch ein, mit Hinterhal-

haltung derer zur Probe angezogenen Documenten beygelegtes pro memoria, die ganze Ritterschafftliche Verfaßung, insonderheit aber die Kayserliche der Ritterschafft ertheilte Privilegia, von dem ersten Ursprung an als unerlaubt und gegen die Ständische Rechte anlauffend, darstellen, so fort auch die samtliche Churfürsten, Fürsten und Stände, gleichsam (wegen Abgang der Beylagen,) mit verbundenen Augen zur Theilnehmung bey seiner gegen die in allen obersagten Rechtshändeln ihme angeblich von dem Reichs-Hofrath gemachten Beschwerden, aus Ursache, weil dieselbe Sie alle insgesamt angiengen, bewegen.

Nachdeme nun auch die Impetrantische Ritterschafften so wohl in der Stern- und Stettenfels- auch der Aldingischen und übrigen Sachen dasjenige, so ihnen auf die leztere Reichs-Hofraths-Conclusa zu thun gebühret, beygebracht, und, wegen des beharrlichen Ungehorsams, um weitere Kayserliche denen Reichsconstitutionen gemäße hinlängliche Hülffe gebeten;

So findet gehorsamster Reichs-Hofrath seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß, Euer Kayserlichen Majestät etwas weitläufftiger vor jezo an Hand zu geben, was etwa, denen Rechten und dieses Geschäffts Beschaffenheit zu Folge, verfüget werden könnte, um so dann, nach allerhöchster Resolution dasjenige, so seine Gerichtsbarkeit

dabey berühret, zum unverlängten Vollzug zu bringen.

Um darinn so ordentlicher zu Werck zu gehen, und eines dererjenigen Hauptstücke, die hierbey vorkommen, von dem andern desto deutlicher zu unterscheiden, wird Derselbe Euer Kayserlichen Majestät

1. aus denen vorherigen allerunterthänigsten Votis dasjenige zur geschwinden Erinnerung wiederhohlen, worauf jede dieser Sachen ins besondere ankommt;

2. daß, bey so bewandten Umständen, in Possessorio momentaneo der Ritterschafft nothwendig die Manutenenz per Mandata S. C. angedeyhen, und des Herrn Herzogs Exceptiones Fori, samt denen übrigen, verworffen werden müßen, des mehreren bestärcken; so fort, zu beßerer Einsicht, gar ex Petitorio darthun, daß

3. die von dem Herrn Herzogen zu Würtemberg wider die ganze Ritterschafftliche, von Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Vorfahren an dem Reich eingerichtete Verfaßung und darzu dienende Privilegia gemachte Einwendungen nicht einmahl einen Rechtsbestand haben, vielmehr der Ritterschafft heutige Haupt-Einrichtung dem alten Zustand von Teutschland und Reichs-Herkommen vollständig gemäß; dannenhero aber

4. sothane auf das Herkommen (gegründete,) durch die Kayserliche Privilegia im Jahr 1561. mehrers befestigte und verbeßerte Ritter-

Ritterschafftliche nähere Zusammensezung, mit dem grösten Befugniß auf solcherley Art gehandhabet, auch die Privilegia von dem ganzen Reich, sonderheitlich in dem Westphälischen Frieden anerkennet, per Capitulationes Cæs. von Zeit zu Zeit bestärcket, beständig per judicata darüber gehalten, auch, ohngeachtet aller neuen Einwendungen, von dem Churfürstlichen Collegio leztlichen annoch gut geheißen seyen. Sodann wird man

5. darthun, daß auch die jezo dagegen angegebene Ständische, oder vielmehr particular-Gravamina, nicht in der Beschaffenheit stehen, daß deßfalls ob publicum Imperii commodum eine neue Bewegung zu derselben Restriction, oder gänzlichen Aufhebung, gemacht werden könne; Fernerweit aber

6. die bey gegenwärtigem zu einem sogenannten Gravamine communi ganz unqualificirten Recurs; wie auch

7. dem an Euer Kayserlichen Majestät gestelleten Hauptbegehren, wegen Suspension Dero weiteren gerichtlichen Erkenntniß noch in das besondere obwaltende Bedencklichkeiten des mehreren vortragen; zulezt und

8. Euer Kayserliche Majestät allerunterthänigst an Hand geben, was etwa von Allerhöchst Deroselben sowohl auf dem Reichstag und sonsten, als auch von Ihm, den Reichs-Hofrath dem von Euer Kayserlichen

Majestät wegen obhabenden Richterlichen Amt gemäß, verfüget werden könnte.

So viel nun

1. Die Beschaffenheit aller neuerlich vorgekommenen von dem Herrn Herzog von Würtemberg angezogenen Sachen in das besondere

betrifft, sind solche ihrer Art nach von einander unterschieden, müßen daher auch jede aus ihren eigenen Umständen beurtheilet werden.

Und zwar ist Ahldingen ein von dem Herzogthum Würtemberg zu Lehen gehendes Dorff, welches der Ritter-Director von Kaltenthal beseßen, aber nach deßen Tode durch den Herrn Herzog, und zwar ohne mehr etwas zu der Ritter-Cassa zu bezahlen, eingezogen werden wollen; weil der Lehenhof vorgegeben, daß die andere Branche dieser familie daran keinen Zugang oder Forderung habe; wobey man die Allodialien mit hinweggenommen, und von Seiten Würtemberg die Separation Feudi ab Allodio zu thun prætendiret, obwohlen Euer Kayserliche Majestät Reichs-Hofrath zu dieser Separation als Oberster Richter, schon der Reichs-Ritterschafft die Commission gegeben hatte.

Weshalben man dann auch den Herrn Herzogen mit verschiedenen Mandatis und weitern Conclusis in die Ordnung weisen müßen.

Die Sternfelsische Angelegenheit hingegen ist um deßwillen an den Reichs-Hofrath

rath gebracht, weil der Herr Herzog von Würtemberg sich angemaßet, als Lehnherr, ohne daß die Gebrüdere von Sternfelß, ihrer Obliegenheit nach, die Denunciation an die Ritterschafft gethan, oder die Collectation vorbehalten, so wohl die Lehen an der Herrschafft Sternfelß, als auch die dabey befindliche Allodialstücke, sonderlich zu Leobrunn, denenselben abzukauffen, und daraufhin der Ritterschafft Orts Creichgau, nebst allen übrigen Schuldigkeiten, insonderheit die Collectation zu verweigern.

Worauf die resp. Mandata und Patentes an die Unterthanen zwar ergangen, welche leztere aber man einmal nicht angenommen, und anschlagen laßen.

Die Fugger-Stettenfelsische Sache aber kommt ebenfalls von einem Kauff her, den der Herr Herzog über diesen von Ihm zu Lehen gehenden Ort, samt Gruppenbach, mit dem Grafen von Fugger geschloßen, dabey auch das Allodium mit gekaufft, ohne daß der Ritterschafft, zu welcher diese Orte gehörig, von dem Grafen von Fugger die Denunciation geschehen, oder nur einmal die Collectation, samt übriger Rechtszuständigkeit, vorbehalten worden; wie man dann auch derselben alldorten de facto nichts gesteht, die Kayserliche dagegen ergangene Verordnungen aber gar in den Wind schläget.

Die Magolsheimische Schwürigkeit entsteht endlich daher, weil der Herr Herzog auf

auf diesem zu einem Drittheil ihm gehörigen, dem Baron von Heur hingegen zu zweyen Drittheilen zustehenden, von ihm aber dem Herrn Herzog 1743. vor seine ratam verkaufften, Allodial-Ort. der jederzeit Ritterschafftlicher Hoheit gewesen, dem Baron v. Raßler zu Goeverschwang, so sich intra legitimum tempus um den Retractum equestrem gemeldet, denselben nicht zugestehen wollen, auch seit der Zeit des Kauff-Contracts, der Ritterschafft die Collectation und übrige Rechtsbefugniße darauf hinterhalten, und hierinn, derer Kayserlichen Befehle ohngeacht, höchst widerrechtlich wiederfortfährt. Gleichwie nun

II Die *in possessorio momentaneo* bey allen sothanen Rechtssachen erkennete *Mandats-Processe*, samt Verwerffung derer *Exceptionum tam fori, quam reliquarum* ihren guten Grund haben:

Anerwogen die hierbey einschlagende Rationes decidendi von folgender Beschaffenheit sind, daß so viel die Erkennung der Mandator. betreffend.

1) In der Ahldingischen Sache, die Ritterschafft bey ihrer sattsam bescheinigten Possessione juris collectandi, & reliquor. supremor. jur. nothwendig manuteniret werden müßen, und die Veränderung des Besizers hierbey um so weniger eine Abänderung machen können, als die Collectatio auf dem fundo selbst radiciret, und derselben so

wohl,

wohl, als denen übrigen Ritterschafftlichen Rechten durch die gemeine Rechtslehren de manutenendo possessore, samt denen klare Maaß gebenden privilegiis Cæsareis bey der sattsam vor Augen liegenden auch eingestandenen Turbation, genugsam vorgesehen ist;

Demnächst die sehr bekannte Lehensgeseze mit sich bringen, daß der *Judex feudalis*, welcher hier der Herr Herzog von Würtemberg ist, die *separationem feudi ab allodio* nicht thun könne, sondern solches ad judicem ordinar. gehöre. (1)

Und wenn man gleich eine litigiosam jurisdictionem zwischen dem Herrn Herzog und der Ritterschafft super separatione feudi ab Allodio sich vorstellen wollte, aus der Ursache, weil die Ritterschafft *judex personæ defuncti* der Herr Herzog aber *judex rei sitae*; dennoch in solchem Fall die Sache wieder vor Euer Kayserl. Majestät gehörete, dannenhero dem Herrn Herzog das possessorium und Exercitium huj. jurisdictionis wider die klaren Reichs-Rechte (2) in keinen Weg eingestanden werden mögen.

2) In

(1) PETERMANN de separatione feudi ab allodio petenda & persic., in fine. STRUV Element. jur. feud. c. 21, §. 4. KLOCK Relat. Cam. 26. n. 25.

(2) C. G. O. P. II. Tit. 21. pr. & §. 1. verb: jeder Theil vermeynen wollt, dieselben Güter lägen in seiner Obrigkeit.

2) In der Sternfelsischen Streitsache, die Ritterschafftliche seit zweyen und mehrern Jahrhunderten fortgesezte Possession eben sowohl manuterit, und der von denen von Sternfels ohne Vorbehalt derer Ritterschafftlichen Befugnüßen und beschehenes Anerbieten an die ersagte Ritterschafft vor dem Verkauf geschloßene Contract, nothwendig cassiret werden müssen; da zumahlen dadurch dem Herrn Herzog an seiner Lehensherrlichkeit nichts zu- oder abgegangen, wann man die leztere, in deren Willen es doch gestanden, einen Verkauf zu schließen, oder denselben zu unterlaßen, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten, und da sie dieselben überschritten, der Herr Herzog auch sofort alle Collectation und annexa in Zweifel gezogen, und derselben Ausübung thätlich gehindert, nothwendig der Contract vernichtiget werden müssen.

3) Der Fugger-Stettenfelsische *Contract* aus eben dieser Ursache unmöglich bestehen können, wenigstens die Ritterschafft, es möchte auch die Hauptsache der Beständig- oder Unbeständigkeit des Kauff-Contracts bewandt seyn, wie sie immer wollte, bey ihren Collectations- und anderen Zuständigkeiten gehandhabet werden müssen.

4) In der Nagolsheimischen Verkaufs-Sache gar von einem Allodio die Frage obwaltet, welches der Herr Herzog gegen den Kayserlichen so ernstlichen Verbott, und zwar mit

mit Ausschließung aller Ritterschafftlichen Collectation und Regalien, an sich zu bringen gesuchet, mittels dieses aber sowohl denen Kayserlichen so klaren Privilegien, als auch der Ritterschafftlichen possessorischen Befugniß zu nahe getretten;

Dannenhero aber Euer Kayserlichen Maj. resolvirt, den Verkauff nothwendig zu zernichten, und dabey die Ritterschafft mittels des einem aus derselben Mitgliedern zugesprochenen Retracts, bey ihren Rechten erhalten müssen.

Hierdurch aber klar zu Tage lieget, daß der Herr Herzog sich wider alle in possessoriis und sonsten geschehene Kayserliche Manutentiones und Erkenntnißen zu beschweren, nicht die mindeste gegründete Ursache finde, weil hier quasi possessio oder ein factum nullo jure justificabile jederzeit samt dem darauf geschehenen turbativischen Verfahren in aperto gewesen, welches dann die Sache zu einem Mandato ohnstreitig qualificirt gemacht hat, deßfalls auch die Reichs-Geseze klare Maase geben, mithin von denen Austrægis an sich keine Frage überbleibet.

Wannenhero dann auch nichts helfen mögen, als der Herr Herzog nochmalen in denen Exceptionibus sub- et obreptionis die besagte Austräge vorschüzet, und Euer Kayserliche Majestät Gerichtbarkeit dadurch auszuweichen gesuchet, indem ja diese gar nicht zu dem Ende

Ende gegeben sind, daß ein Mächtiger einem Geringen vorerst das Seinige wegnehmen, sich in den Besiz dadurch schwingen, hernachmals aber seinen Gegentheil zu denen Austrägen weisen könnte; vielmehr eben deshalben in der Cammergerichts-Ordnung (1) und Reichshofraths-Ordnung (2) die Mandats-processe mit Ausschließung derer Austräge eingeführet worden, damit Niemand in seinen Besiz und offenkundigen Recht vergewaltiget werde.

Sollte aber dem Herrn Herzog je an einer weitern Ausführung seiner vermeynten Rechten so viel gelegen seyn, darf derselbe nur denen Kayserl. Mandatis übrigen und de possessione gemachten Verfügungen statt geben, sodann aber die Ritterschafft, an behörige, in denen Reichs-Abschieden (3) vorgeschriebene Orte in petitorio verabladen laßen, da Ihm dann frey stehet, sich der Ausführung, so viel ihm nur immer gefällig, zu bedienen.

Die Reichs-Geseze haben gar wohl vorausgesehen, daß es in dem Römischen Reich sehr übel stehen möchte, wann jemand durch die Exceptiones fori, so gar in caussis ordinariis, geschweige dann in Mandat-Sachen, den Procesß nach eigener Willkühr aufzuhalten er-

(1) Cam. Ger. Ordn. P. II. t. 23. pr.
(2) Reichs=Hofr. Ordn. Tit. V. §. 2.
(3) Sect. VI. §. 3.

erlaubet wäre: Dannenhero aber (1) denen höchsten Reichs-Gerichten selbsten aufgegeben, zuvorhin, in causis præcipue Mandatorum, das Fundamentum jurisdictionis wohl zu überlegen, sodann aber, wann Exceptiones fori gleichwohl eingebracht würden, (2) über dieselbe fordersamst zu sprechen, und das punctum competentiæ fori zu erörtern.

Da nun dieses geschehen, und das punctum fori in Richtigkeit gesezet, auch die Exceptiones in der Hauptsache verworfen sind, bleibet dem Herrn Herzog nichts als das petitorium übrig, zumalen die pur ex petitorio gemachte Exceptiones in der Hauptsache nicht von der Beschaffenheit waren, oder noch sind, daß sie das possessorium und andere Ritterschafftliche Zuständigkeiten absorbiren können; vielmehr ihre Schwäche gleich in die Augen fället: wie man dann dessen hierbey vorgefallene Einwendungen zu mehrer Erleuterung weiter berühren wird.

Um also auch ad petitorium vorzuschreiten, siehet es vorerst mit denen von Seiten Würtemberg

III. gegen die ganze Reichs-Ritterschafftliche Verfaßung und von Kayserl. Maj. desfalls ertheilte *Privilegia*

gemachten Aeußerungen sehr schlecht aus.

Aller-

(2) R. I. N. §. 79.
(3) Ib. §. 39. verb. zumahl über die Declinatorien.

Allermaßen

1) in seiner Art zwar zugestanden werden kan, daß zu denen alten *immediaten* Herrschafften und *Dynastiis* gewißer Adel dergestalt gehöret habe, daß derselbe mit denen Herrschafften an Andere veralienirt werden können, zu denenselben dienen, und dabey jederzeit bleiben müßen.

Dann es würde vorerst dieses Argumentum ab antiquissimo tempore ductum zu der nachgefolgten ebenfalls viele Jahrhundert alten Verfaßung von Teutschland im mindesten nichts thun: Da man Würtembergischer Seits selbsten nicht undeutlich gestehet, daß in Schwaben, Francken, und an dem Rheinstrohm in demjenigen Bezirck, allwo die immediaten Reichs-Ritterschafften ihren Siz haben, wenigstens seit fast 200. Jahren, kein Adel unter denen Landständen oder Unterthanen zu befinden, sondern besagte Reichs-Ritterschafft eben so gut wie die Reichs-Stände dem Reich unterworffen gewesen seyn.

Siehet man aber die Sache nach ihren wahren Umständen, auch in der ältisten Zeit, wovon Würtemberg redet, näher ein, haben zwar die in Schwaben, Francken und an dem Rheinstrohm gelegene Grafen und Herrschafften ehedem ihren Adel gehabt, welcher theils Mann- theils Burg- theils Hoflehen von ihnen getragen, und dannenhero,

so

so viel diese Lehensherrlichkeit belanget, zu denen Graf- und Herrschafften mit gerechnet worden, solchergestalt, und quoad hunc nexum, zu denen Diensten erfordert, auch desfalls mit verkauffet und veräußert werden können.

Jedoch sind sothane Lehensleute zu weiter nichts als denen resp. Mann- Burg- und Hofdiensten deshalben verpflichtet gewesen, am allerwenigsten aber hat solches in denen besagten Crayßen eine völlige heut zu Tag übliche Landsaßerey würcken mögen, als an welche zu der Zeit, wovon die Würtembergische Deduction handelt, nicht einmal gedacht worden, sondern solche, wie jedermann weis, erst nach Errichtung der Reichs-Matricul von 1521. und durch nachmalige Ueberlaßung der Subcollectation an die Stände, eigentlich entstanden ist.

Wofern auch einige Adeliche an benannten Orten gewesen, welche bey denen Graf- und Herrschafften mit etwas mehr als einem Lehens-Nexu in Verwandtschafft gestanden, so müßen diese Familien nach und nach ausgestorben, allenfalls sonsten um ihre Grundstücke oder andere Rechte gekommen, und deren Lehen, Haabe und Güter, wie es sonst mit denen Burg- und Cammerlehen mehrentheils gegangen, in verschiedenen Zeiten zu denen Graf- und Herrschafften eingezogen seyn, und zwar solches aus der Ursache, weil keine dergleichen mehr in diesem ganzen Bezirck zu

befinden, sich auch keineswegs vermuthen läßet, daß die Landesherren (insonderheit aber das auf seine Rechte jederzeit wohl gar über die Gebühr achtsame Haus Würtemberg, (1)) etwas jemalen dahinten gelaßen haben würden, welches ihnen von Rechtswegen gebühren können.

Wobey dann nicht geleugnet werden darf, jedoch an sich gleichgültig ist, daß Einige von denenjenigen, die von allen Zeiten her immediati gewesen, manchmal auch lastbare Güter, neben ihren immediaten Dörffern und Ländereyen, beseßen haben;

Dann solches thäte damals eben so wenig zu der Sache, als wenig heut zu Tag dem Herrn Herzog von Würtemberg an seiner Unmittelbarkeit dadurch etwas abgehet, daß deßelben Haus in Schlesien oder Burgund einige dem Obersten Herzog von Schlesien, und ehedem dem König von Hispanien als Reichsständen unterworffene Güter beseßen, oder wegen lezterer, nunmehro den König von Franckreich in gewißer Maaße als seinen Oberherrn erkennet.

Wie man denn auch in Teutschland ausser anderen mehreren die Grafen von Mannsfeld, Solms, Stollberg, die Fürsten von Schwarzburg, und andere dergleichen kennet, die Landsäßige und lastbare

(1) Chron. Würtemb. ad an. 1293. 1309. 1360. ap. SCHANNAT Vindemiar. T. II. FESLER chron. Würtemb. p. II. sqq.

bare Güter haben, gleichwohl vor ihre Personen und übrige Herrschafften dem Reich vor wie nach, unterworffen geblieben, und noch bleiben.

Wann aber der Herr Herzog von Würtemberg vermeynen will, als ob nothwendig alle heutige immediate Ritterschafftliche Mitglieder zu denen Graf- und Herrschafften gehörig gewesen seyen; so wird dadurch ein sehr groſser Fehler gegen die alte Historie und ganze Reichsverfaſsung gefliſsentlich gemacht: Da ja ganz bekannt ist, daſs viele von denen heut zu Tage unter dem Reichs-Adel begriffenen Mitgliedern ehedem selbsten ganze Herrschafften beseſsen, und zu denen alten Reichs-Collectationen mit gezogen, derselben aber hernachmalen pur aus der Ursache entlaſsen worden, weil sie den beygebrachten Proben nach, dahin nicht, sondern zu dem freyen Adel gehöret.

Wohin dann in das besondere die von Hönoldstein (1) die von Eltz, die von Leyen *sive de Petra*, und andere mehrere zu zehlen sind.

Viele so in dem unmittelbaren Adel befangen, hatten auch gar keine Lehen, oder nur einige wenige, und neben denenselben ansehnliche Allodial-Stücke, stunden mithin in keinem nexu bey denen Graf- und Herrschaff-

(1) R. A. T. I. p. 242. von Honoldstein. Select. Senckenb. T. VI. præf. & R. A. T. II. p. 608.

schafften, daß also auch aus dieser Ursache das Würtembergische Angeben wiederum völlig unschlüßig wird.

Sodann hat man vorgegeben, daß namentlich

2) der ganze jezige sogenannte Reichs-Adel unter denen Ständen gewesen, und solcher gestalt vor Alters, ehe er sich ein mehreres angemaßet, so gut als andere derselben Unterthanen, mit zu der Reichs-*Collectation* gezogen worden seyn.

Dieses ist nun so falsch, als irgend ein Saz ausgefunden werden mag.

Und dabey nicht zu zweiflen, daß, wann die Fürsten einigen collectablen Reichs-Adel in denen vordern Crayßen gehabt, sie denselben gewiß niemalen aus dieser Verbindlichkeit gelaßen, wenigstens sich darüber beklagt haben würden, wovon jedoch, außer mit Chur-Pfalz wegen Creichgau, (worbey aber die Landsaßerey nicht einmal der Vorwurf seiner Beschwerde gewesen, auch damal nicht wohl seyn können (1),) keine Spur zu finden.

Gleich dann auch in denenjenigen Fürstenthümern, wo einer dergleichen sich befunden, z. E. bey Heßen, derselbe niemalen zu der Reichs-Freyheit gelanget ist.

Hierwieder nun führet man nun zwar einige Reichs-Constitutionen an, welche aber nichtsweniger als dasjenige besagen, was der

(1) BURGERMEISTER Cod. Dipl. Equestr. T. I. p. 787. 826.

der Würtembergische Concipient zu beweisen unternommen.

Die erste von denenselben ist der Reichs-Abschied von 1471. (1) allwo von Grafen, Herrn und Rittern, die einen Fürsten haben, zwar gemeldet, jedoch dabey auch gesezet wird, oder ob er den nicht hätte, um dadurch die mediatos ab immediatis zu unterscheiden.

Wollte man aber die Worte nach dem Würtembergischen verstümmelten Anführen nehmen, und mittels derselben alle diejenige, so keine Fürsten waren, zu Landsaßen machen, käme dadurch heraus, daß Würtemberg selbsten, so damals noch kein Fürst wäre, nach seinem eigenen Vortrage ein Landsaß gewesen seyn müste.

Dann Grafen, Herrn und Ritter stehen ohne allen Unterschied beysammen.

Das zweyte so man anführet, ist der Landfriede von 1383. (2) §. 4. 5. welcher der Würtembergischen Intention noch vielweniger zu statten kommt, dann dorten verbindet sich W nzeslaus der Röm. König mit einigen Fürsten, Grafen, Herren und Getreuen des Reichs.

Er befiehlt

§. 1. daß jeder Fürst, Grave, Herr, Stat, Ritter und Knecht von Gebotdte in irem Lande und Gebiete schirmen sollen,

(1) R. A. T. I. p. 255. 259.

(2) Ib. T. I. p. 88. seq.

len, alle Lute, Pfaffen, Leyen und Kaufflüde.

Hatten mithin die Ritter und Knechte eigene Lande und Gebiete eben so gut, wie die Fürsten, welches §. 2. wiederhohlet, und eben wohl kein Unterschied gemacht wird.

In dem §. 4. und 5. aber lieset man: Wann die vorgeschrieben Fürsten, Graven oder Herren yre Manne, Burgmanne, Dyner und Unterthanen oder Stette, mit Herrschafft besessen oder überzugen werden, daß das die Fürsten, Grafen, Herren, Ritder, Knechte und Stade dieser Einungen darzu beholfen sein, und desselben Land und den Sinnen zu untreden.

Sollten demnach die immediaten Rittere und Knechte denen Fürsten selbsten, und denen ihrigen zu Hülffe kommen, dergleichen Ausdruckungen weit mehrere alldorten zu befinden sind.

In dem weiters angeführten Franckfurtischen Landfrieden von 1398. (1) §. 12. 13. ist auch nichts zu befinden, was Würtemberg zum Vortheil dienen könnte.

Dann es wird zwar dorten erwehnet, daß die Güter derer Landfriedbrecher jedermann wegzunehmen freystehen, und die Lehen denen Lehenherrn verfallen seyn sollen, jedoch wird auch §. 13. dem Kayser der Heimfall an denen immediaten Reichs-Lehen vorbehalten,

(1) Ibid. p. 98.

halten, welches allerdings einen immediaten Adel, so dieselbe habe, præsupponiret.

Aus dem §. 22. hingegen erhellet weiter nichts, als daß die Churfürsten, so darein begriffen, Fürsten, Edelmannen, i. e. Grafen und Freyherrn zu Lehenleuten, sodann Mannen, Burgmannen, Diener und Untersaßen gehabt, und dieselbe zum Landfrieden aufnehmen können; jedoch stehet nicht dabey, daß die edle Mannen, Mannen und Burgmannen, zugleich auch Unterthanen gewesen seyen, vielmehr konnten sich dieselbe, vermög §. 23. auch von dem Kayserl. Obermann dem Grafen Philipp von Naßau, in den Landfrieden nehmen laßen.

Und da dieser allein von dem Röm. König dazu gesezt war, zeiget solches an, daß entweder die Lehen-Herren oder aber der allgemeine Obermann des Röm. Königes, und lezterer non ex alia causa, nisi propter subjectionem, den einem Churfürsten mit Lehenschafft verwandten Hohen und Niedern Adel in den Landfrieden aufzunehmen, die Befugniß erhalten, mithin in des Adels freyen Willen gestanden, dem Lehen-Herrn oder dem Kayser sich zum Dienst zu untergeben.

In der Reichs-Ordnung (1) 1427. §. 7. findet der Würtembergische Concipient mehr gegen, als vor sich, maßen dorten denen Herzogen von Bayern, wie auch denen Bi-

(1) R. I. T. I. p. 124.

sen von Würzburg und andern aufgegeben wird, alle Epte, Eptissin, Prälaten, Pfaffheit, und alle und igliche Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Stette, Marckte, Dörfer zu angehörig, und in demselben Bisthum, und Landen, gesessen, sie sind geistlich oder weltlich, zu dem gemeinen Zug zu besteuren.

Hier wird nun sorgfältig unterschieden, unter Angehörigen, und unter ihnen gesessenen.

Das angehörig gehet nur in Ansehung Grafen, Ritter und Knechte auf den Herzogen von Bayern, welchem dieselbe unterworffen waren, sodann in Ansehung aller übrigen mit auf Pfaffheit, Stette, Marckte und Dörfer; das unter Ihnen gesessen aber betrifft die unter denen specificirten Bißthümern und jure diœcesano geseßene Herren, Grafen und Ritterschafft an, welche gewiß nicht zu ihren weltlichen Unterthanen gehöret, oder jemal gerechnet werden können.

Maßen unter erwehnten Bischoffen auch der von Costanz, Basel, Augspurg und Straßburg stehen.

Sollten diese nun über allen in ihrer Diœces gesessenen Hohen und Niedern Adel weltliche Landesherren gewesen seyn, ware der damalige Graf von Würtemberg, deßen Landen unter diesen Diœcesen befangen, auch ein Landsaß mit, welches aber der Herr Herzog seinem Concipienten nicht billigen dörffte.

Da

Da auch alle in diesen Diœcesen befangene Grafen, Herren, Ritter und Knechte damals auf eine Art behandelt und insgesammt als immediati von denen Bischoffen ihren geistlichen Ordinariis collectiret wurden, sich anbey nachhero keine Veränderung zugetragen, so ist kein Wunder, wann der Graf von Würtemberg sowohl als der ihm nahgelegene Adel, auch nach der Hand im weltlichen, dieser Collectation ohngeachtet, Immediati geblieben und noch sind.

Der weiters von Würtemberg aus einem Manuscript angeführte 1474. gemacht seyn sollende Anschlag mag nun zwar auf seinem Werth und Unwehrt beruhen, jedoch zeiget er gar nicht dasjenige, was damit dargethan werden sollen.

Denn es sind dort alle benennete Fürsten und Grafen mit ihren Grafen, Herren und Ritterschafften, die entweder Lehenbar, oder in ihrem Sold gestanden, oder wie es damals Gewohnheit gewesen, (1) aus der Nachbarschafft ihnen zugezogen, auf eine gewiße Volckhülfe angeschlagen, welches aber die im Dienst seyende, oder nahe gelegene Grafen, Herren und Ritterschafften zu keinen Landsaßen gemacht hat.

Es

(1) Senckenb. Sel. T. VI. præf. Burgermeister. Cod. dipl. Eq. T. II. p. 1334. Müller Reichstags-Theatrum unter Maxim. I. erste Vorstel. p. 190.

Es werden auch wohl weder der Herr Herzog zu Würtemberg, noch der Herr Erzbischoff zu Maynz, Trier oder das Capitul zu Cölln, und alle übrige dorten miteingeführte Herrn nur sich einfallen laßen, der Zeit landsäßige Grafen, die doch neben der Ritterschafft specificiret sind, gehabt zu haben, da in allen dreyen Craysen, wo die Ritterschafft gesessen ist, von allen Zeiten her kein landsäßiger Graf (außer einem einzigen, den man seit 1504. certis conditionibus auf einige Art behandelt) bekannt gewesen, oder noch ist, sondern nach Zersplitterung deren Fränckisch- und Schwäbischen Ducatuum, einer sowohl als der andere zur Freyheit gelanget, dardurch auch Würtemberg selbsten damals, wie unten weiter vorkommet, frey geworden.

Daß in dem übrigen die Ritterschafft sowohl bey Würtemberg, als bey Pfalz, auch bey denen Herren Marggrafen zu Brandenburg, und andern Ständen, sich zu der Landschafft zu halten verbunden, daß sie auf denen Landtagen erschienen, und andere dergleichen actus gethan haben solle, ist wieder mit puren Extractibus bewiesen, auf welche man keine Obacht zu nehmen Ursache findet.

Wenigstens wird dieses keinen landsäßigen nexum machen, wenn einige wegen etwa gehabter landsäßiger Güter mitgesteuret, wenn sie die Defension des Landes als Vasallen et de cætero immediati, so lange die Le-
hen-

hendienste im Gebrauch gewesen, veranstalten helfen, und sich desfalls als Lehenleute zu der Landschafft gehalten.

Dann dieses alles machet keine subjectionem personalem, zumahlen zu einer Zeit aus, wo man noch an keine Landsaßerey in dem Würtembergischen und andern nach und nach zusammen gewachsenen Landen, als welche durch die Reichs-Subcollectation nach 1500. eigentlich dorten erst aufgekommen, nur gedacht hat.

Daß aber die Stände bey Verwilligung des gemeinen Pfennings in dem Jahr 1495. wegen ihrer Ritterschafft in denen dreyen Craysen Schwaben, Francken und Rheinstrom sich etwas vorbehalten haben sollten, ist in keinem Reichsgesez zu befinden; vielmehr erscheinet bey dieser Ihro Kayserl. Majest. gegebenen Collectation ein besonderer Einnehmer von gemeiner Ritterschafft wegen (1), daß also diese schon damals, als ein freyes immediates Corpus betrachtet worden; mithin auch der Zeit alle von Würtemberg neuerlich angesprochene Adeliche, nicht mit dem Herrn Herzog, sondern besonders collectirt worden.

Die in dem Reichsabschied von 1544. §. 69. geschehene Reservation gehet nun freylich dahin, daß durch den gemeinen Pfenning

(1) Rs. Absch. T. II. p. 17.

ning aus mediatis keine immediati werden möchten, sondern den Ständen künftig das jus collectandi vorbehalten bleibe;

Was hat aber dieses mit dem immediaten Reichs-Adel zu thun? welches in dem §. 54. (1) besonders gedacht, und ihm die Einnehmer vor sich und die seinige zu bestellen erlaubet worden. Wie dann solches auch 1542. §. 89. 90. (2) denen Grafen, Freyherrn, Prälaten und dem Adel, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, ebenfalls so gut wie denen höhern Ständen, zugestanden war.

Solchemnach aber gehet endlich alles dasjenige, was Würtemberg von der Unterwürfigkeit des immediaten Reichs-Adels an das Herzogthum Würtemberg und sonsten gesagt, auf ein Nichts hinaus, und ergiebet sich vielmehr aus allem, daß dasjenige, was man von einer Landsäßigkeit des Adels in dem Bezirck vorgebracht, in einem leeren Wortspiel bestehe, ja gegen die eigene Würtembergische Beweißthümer laufe.

Weil auch Würtemberg insonderheit darauf sich steifet, daß unter seinen Landständen bis 1550. zuweilen Prälaten, Ritter und Städte vorkommen, so könnte man dem Herrn Herzog in dem Nothfall gnüglich darthun, daß zu denen Lebzeiten Herzogen Ulrichs von Würtemberg in denen Jahren 1514. und sol-

(1) Ib. p. 585.
(2) Ib. p. 459.

folgenden, unter denen eigentlichen so genannten Landständen und Unterthanen des Herzogthums Würtemberg keine Ritter und Knechte, sondern nur die Prälaten und Städte zu befinden gewesen seyen.

Maßen in dem von Herzog Ulrich selbsten und seiner getreuen Landschafft 1514. ausgelaßenen Schreiben an alle Churfürsten, Fürsten und andere Stände, wie auch dem Reich verbundene Herren, Ritter und edle Knechte, frey und Reichsstädte rc. nirgendswo eines zu dem Herzogthum landsäßigen Adels, sondern (1) der Herrschafft von Würtemberg und derselben Unterthan, Zugehörigen und Verwandten, sodann (2) der Herrschafft, irer Fürstl. Gnaden Stet, Amptleut, Diener, Prälaten, Geistlicheit, Burgemeister, Gericht und Ret, fernershin (3) unseres gnedigen Herren und Landesfürsten und aller seiner Verwandten frommen und treuen Rete, Diener, aller gehorsamen Landschafft gedacht, und dieses nebst dem Herzogen von zweyen Städten nemlich Stuttgard und Tübingen Namens gesamter Landschafft unterschrieben wird.

Sodann hat auch Herzogin Sabina Herzog Ulrichs Gemahlin nebst ihren Herren Brüdern

1515.

(1) MOSER Observ. Wurtemb. p. 50.
(2) Ib. p. 52.
(3) Ib. p. 60.

1515. an die Landschafft geschrieben (1) und haben dabey die Herzogen von Bayern den Titel an Würdige und Ersame in Gott, auch Fürsichtige Weise besonders liebe Landstände gerichtet, welches dann wohl Prälaten und Bürger nicht aber Aedliche angehet, die bekanntlich den Titul: Strenge und Veste geführet. Die Frau Herzoginn aber nennet sie Ersame, Fürsichtige, und Weise liebe getreue, das wieder nur Geistliche und Städte bedeutet.

Aus welchen allen dann genüglich zu ersehen, daß, wenn hernachmals des Adels in denen Würtembergischen Documenten mit gedacht wird, solches von denen Erbämtern und Dieneren auch Beamten, weniger nicht dem in denen Städten wohnenden Adel zu verstehen seye, die Lehensleute aber als mit Lehenbarkeit Zugehörige und Verwandte dabey in Betracht kommen, auch gar sorgfältig von denen unterthänigen Prälaten und Städten unterschieden werden. (2)

Damit

(1) besonders gedrucktes Ausschreiben in 4to.

(2) HEIDER Lindau. Ausführung Lit. Ww. 1. p. 602. seqq. inprimis

CRUS. Annal. Suevor. T. II. p. 386. ubi formula receptionis in Consiliarios & Ministros a. 1447.

Hæc, ut fideles domino Comiti essent, sicut cæteri ejus Ministri, ut ipsi & sui, jus acciperent ac redderent &c. add. 463. 509.

Be-

Damit annebst dem Hause Würtemberg aller fernerer Vorwurf von einer Landsaßerey des Adels benommen werde, darf man nur das Haupt-Document, (1) worauf sich der Herzog von Würtemberg beziehet, nemlich die Verschreibung gegen weiland Kayser Maximil. I. des ganzen damals NB. im Fürstenthum Würtemberg gesessenen, mithin als landsäßig geachteten Adels vornehmen, woraus klar erhellen dörfte, daß Niemand als die adeliche Amtleute, wegen derer damals unter Aemtern gesetzenen Adelichen den Verspruch gethan, mit nichten aber diejenige, so nichts als Lehen von Würtemberg gehabt, und dem Herzogthum nur verwandt waren, (2) darunter begriffen gewesen seyen.

Dieses alten Landsäßigen Adels Güter hat nun der Herr Herzog lange an sich gebracht, und wird man nicht einmal eine Spur beybringen können, daß jemand von dem heutigen immediaten Adel darunter gehöret habe, sonsten man denselben gewiß nicht aus der Unterwürfigkeit entkommen laßen.

Wannenhero sich auch die Würtembergische Concipienten wohl gehütet, eine Liste derer

Besold J. C. Wurtemb. de Majestate p. 139. in fine, narrat, non alia conditione in opida fuisse receptos nobiles.

(1) Lünig Reichs-Archiv Part. spec. Cent. 2. unter Würtemberg p. 722.

(2) Ib. p. 727. seq.

dererjenigen, so zu dem Würtembergischen Adel gehöret, aus denen Landtags-Handlungen beyzubringen, weil sich daraus theils die geringe Anzahl, welche man unterweilen nicht des Namens werth gehalten, theils auch das befunden haben würde,, daß dieser Adel lange abgegangen, und dadurch der ganze Einwurff gehoben seye. (1)

Wie dann auch eben daher, nach 1556. keine Ritterschafft mehr unter denen Würtembergischen Landständen irgendswo erscheinet, weil alles dem Herrn Herzog auf vielerley Art zugewachsen war.

Nunmehro aber

3) auch auf dasjenige zu kommen, was der Herr Herzog von Würtemberg von dem Anlaß Ursprung und Wachsthum des Reichs-Adels, und denen daher entstandenen Strittigkeiten anführet;

So ist zwar freylich von allem ohne Noth aufgeworffenen Einwand keine Frage mehr zu machen, nachdeme die unmittelbare Reichs-Ritterschafft durch so viele Reichs-Geseze, insonderheit aber den hernachmals weiter berührten Westphälischen Frieden, so viele Kayserliche Wahl-Capitulationes, so

(1) e. g. in dem Ausschreiben Herzog Ulrichs P. III. c. 5. p. 869. von dem Jahr 1535 bey Hortleder von Ursachen des Teutschen Kriegs Tom. I. wo die Adeliche noch dazu durch den Titel Lehenleute von denen Unterthanen sorgfältig unterschieden sind.

so häufige judicial- und extrajudicial-Bekanntniße aller Stände, so viele in rem judicatam ergangene Erkanntniße vor ein im Reich bekanntes, und publica autoritate approbirtes Corpus angesehen und gehalten worden.

Wie dann auch die Zeit längst verstrichen, gegen die von 1561. an wegen Einrichtung dieses Corporis gegebene Kayserliche Privilegia einige Einwendungen zu machen; da dieselbe in allen obersagten Reichs-Gesezen und durch so viele in das Reich und bey denen höchsten Gerichten geschehene Insinuationes gut geheißen, darauf so vielfältige judicata ergangen, und alles durch die langjährige Observanz außer Streit gesezet wäre.

Allermaßen zwar nach Ertheilung solcherley Privilegien, welchen Exceptio sub- & obreptionis entgegen gesezt werden will, jedermann dagegen zu handeln, und die Exceptiones bey Euer Kayserlichen Majestät einzubringen zugelaßen wird;

Gleichwohlen aber dieses nicht dahin verstanden werden mag, daß, wenn die Exceptiones, so ein- oder andere contra Privilegia eingebracht, schon so offt verworffen sind, das ganze Reich aber mehr als hundert Jahre dieselbe gut geheißen, hernachmalen eben diese nemliche oder dergleichen litigantes, wann sie ihre verworffene Einwendungen auf andere Art, sonderlich in ein verstelltes Grav. comm.

einkleiden, mit ihren Exceptionibus noch jederzeit gehört werden müsten.

Alle vis & auctoritas præscriptionis ex diutino possessionis quietæ commodo, alle autoritas rerum judicatarum, samt der ganzen Denckensart aller Menschen, daß doch die Ansprüche nicht in die Ewigkeit währen dörften, würden mit solcherley nie erhörten Säzen über den Haufen gehen, da sonsten die Regel wenigstens diese ist, (1) si res in una causa etiam particulari decisa, & ex iisdem rationibus, quæ postea allegantur judicatum, rem hanc judicatam obstare omnibus, & obstare etiam in aliis caussis & litibus. Inde si c. 9. privilegium semel in litem deductum & pro ejus validitate judicatum, hæc res judicata obstat omnibus aliis caussis, & omnibus de privilegio dubitantibus.

Nun ist über diese Privilegia so offt judiciret, ja gegen den Herrn Herzog zu Würtemberg selbsten, daher bey der Freyheit der Ritterschafft gegen ihn wohl die Regul derer Geseze hier eintreffen dörfte (2): si is quem in servitutem petebas, liber quamvis absente te, causa cognita pronunciatus est, secunda in servitutem petitio ejus dari tibi non debet.

Die-

(1) ZANGER de Except. part. III. c. 17. n. 88. sqq. ZASIUS ad ff. de re jud. L. 63. n. 69. sqq. p. m. 244. STRYCK dissert. de autorit. rei judic. contra tertium c. I. §. 12. 13. 14. 15. vol. X, disp. 33.

(2) L. 4. C. de liberali causa.

Dieweilen aber dennoch der Herr Herzog von Würtemberg desfalls ein anderes sehr ausschweifendes und unerhörtes Recht sich anmaßet, auch da er selbsten (1) seine ganze Landes-Union von 1505., seine Herzogliche Würde von 1495., seine Zölle, die Majorennität, das jus de non appellando, das Recht der Reichssturm-Fahne, die Advocatias derer sub hoc tit. secularisirten Clöster, und noch weit mehreres denen Kayserlichen Privilegien zuschreibet, auch desfalls schwerlich jemand eine Contradiction zugestehen dörfte, dannoch der ebenfalls unter des Reichs Schuz lebenden unmittelbaren Ritterschafft, wider alle Billigkeit kein gleiches Recht zugestehen will;

So wird, aller dieser obangeführten Possession und Rechtsbeständigen Gründe ohngeachtet, nöthig seyn, Euer Kayserlichen Majestät zur geschwinden Einsicht allerunterthänigst vorzustellen, daß die Ritterschafftliche ganze Einrichtung sich auf das uralte teutsche Herkommen gründe, mithin durch die, prævia causæ cognitione, des jederzeitigen Reichs-Hofraths gegebene Kayserliche Privilegia und judicata, von Zeit zu Zeit nicht anders als dasjenige geschehen seye, was Kayserl. Majestät dem alten Gebrauch und Dero unwidersprochenen Rechten nach, ohne jemands billige dargegen nur zu vermuthende Einrede gar

(1) Burckhard Würtembergisches Kleeblat cap. 1.

gar wohl thun können, um dadurch die Verfassung des Corporis desto beßer zu erhalten und festzusezen.

Zu welchem Ende nöthig seyn dörffte, um die alte Verfaßung von Teutschland sich in etwas zu bekümmern, auch daraus der Sache ein mehreres Licht zu geben, und den Ursprung der Reichs-Freyheit des Adels, samt deßelben Verbindung zu zeigen.

Ueberhaupt giebt desfalls die teutsche Historie, daß in Teutschland eine pure militarische Verfaßung gewesen, und die Römische Kayser vor Alters ihr ganzes teutsches Reich anfangs unter den Carolingern, nach eingezogenem Bayerischen Herzogthum in Comitatus und kleine Staaten eingetheilet gehabt, wozu die Lehenleute theils von dem Könige gegeben, theils sonsten gezogen gewesen (1), sofort auf des Kaysers Befehl mit ihrem vom Kayser vorgesezten Oberhaupt jederzeit zu Felde gegangen.

Die freyen Herrn und andere waren ebensowohl dabey mit ihren Lehenleuten, wie auch die Advocati Episcopor. & Abbatum mit ihren Bischöffen und Aebten, nachdem dieselbe in ziemlich weit hernach folgenden Zeiten ebenfalls Lande und Leute erhalten, und thäten alle diese ihre Lehens- und Unterthanen-Dienste an das Reich.

Der

(1) Le FREBURE de l'Origine des fiefs. L. II. ch. 5. & L. III. ch. 2. per tot.

Der gemeine Adel oder die eigentliche sogenannte Milites, (1) welche auf ihren Alodiis saßen, oder sonsten dem König in das besondere durch Lehengebung, und auf andere Art, verpflichtet waren, fanden sich ebenwohl hiebey ein, und muste jedermann bey einem allgemeinen Feldzug mit herbey, welcher in dem Reich Güter besaße.

Alle diese die teutsche Reichs-Armée ausmachende Reichs-Stände und Unterthanen hielten sich zu der Fahne ihres Landes, und nachdem Teutschland in denen Zeiten nach Carolo M. wieder in Herzogthümer eingetheilet worden, führete der Herzog seine sämtliche Landesart an, hatte auch hernachmals, wenn der Feldzug aus, und zu Haus etwas zu verrichten war, (2) die völlige Gewalt über diejenige, so in seines Herzogthums Bezirck gesessen waren, welche jedoch sogleich ein Ende hatte, als der König in das Land kame. Maßen binnen dieser Zeit derselbe alles entweder nomine proprio oder regio als Vicarius thate und einrichtete.

(1) Otto Frising de gest. Friderici L. II. c. 12. ap. Urstes. verbis: *universorum equitum agmen feuda habentium.*

(2) Poeta de bello Saxon. Henrici IV. ap. Reuber p. 297. seq.
Pfeffinger Vitriar. Illustr. L. III. t. 15. p. 1102. seq.

Die Pfalzgrafen (1) waren denen Herzogen bey Abwesenheit des Kaysers, in jedem Ducatu zur Seite, und besorgeten des Kaysers Cammer-Güter, auch die darzu gehörigen Vasallen und Unterthanen, gaben auch dabey auf des Herzogen Aufführung als Kayserliche Bediente Achtung.

So lange nun die alte Herzogthümer von Bayern, Schwaben, Lothringen und Sachsen in ihrer Verfaßung geblieben, wuste man auch, sobald der Kayser abwesend war, von keinen immediatis in diesen Landen, sondern war alles, sowohl Bischoff, Abt, Graf, Herr, als der gemeine Edelmann, in sothaner Abwesenheit mediat.

(Die Fortsetzung künftig.)

III.

Beytrag zu einer unpartheyisch- und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft unter Kayser Maximilian II. mit Betrachtungen darüber.

Erstes

(1) HERT. de orig. & progressu special. Imp. Germ. rerum publ. §. 7. p. 22. Tom. II. vol. II. opusc.

Erstes Capitel.

Von der innerlichen Verfaßung der Reichsritterschafft.

Von der Reichsritterschafft überhaupt.

§. 1.

Ritter-Crayse.

In dem von der Schwäbischen Ritterschafft An. 1564. 16. Nov. mit Kayserlichen Commißarien geschloßenen Receß wird gemeldet: Daß die ganze gemeine freye Reichsritterschafft in dem Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen Crays geseßen seye.

§. 2.

Correspondenz zwischen Schwaben und Francken.

An. 1564. 7. Aug. (1) errichteten alle fünf Viertel in Schwaben zu Biberach einen Receß, mit der Fränckischen Ritterschafft eine vertrauliche Correspondenz zu pflegen.

* * *

Betrachtungen.

§. 3.

Elsaßische Ritterschafft.

Es ist an deme, daß die Ritterschafft im Elsaß unter denen §. 1. benahmsten Rittercraysen nicht begriffen ist: Indeßen ist doch auch unstreitig daß dieselbige zuvor und hernach ebenfalls als Reichsunmittelbar anerkannt worden ist.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 17.

Es wird auch in dem unten Cap. 2. §. 5. angeführten Kayserlichen Rescript von 1567. 18. Mart. vier freyer Ritterschafften gedacht; da dann die vierte keine andere, als die Elsaßische, seyn kan.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Schwaben.

§. 4.

Gränzen des Schwäbischen Rittercrayses.

In Kayser Maximilians II. Privilegio für die Schwäbische Reichsritterschafft von 1566. heißt es: „Gemeine Ritterschafft und Adel der fünf Viertel im Land zu Schwaben, als nemlich, des Theils an der Donau zwischen der Iler und des Lechs, des Theils im Hegew, Bodensee und Allgew, des Theils am Necker, auf dem Schwarzwald, und in der Ortenau, des Theils am Kochen, und dann des Theils im Kreichgew.„

Und wie diese Ritterschafft An. 1570. selbst die Gränzen des Schwäbischen Rittercrayses beschrieben habe, sehe man Cap. 2. §. 7.

§. 5.

Ritterordnung.

Noch An. 1568 (1) wurde denen, so in die neue Ordnung nicht eingewilliget hatten, zugeschrieben, sich in die adeliche Ordnung zu begeben, und ihre Güter der vorhabenden Matricul einverleiben zu laßen;

Wor-

(1) Arch. Urk. S. 18.

Worauf einige willfährig, andere aber abschlägig, geantwortet haben.

§. 6.

Anlagen.

Von denen Ritterschafftlichen Anlagen werden wir im 2ten Capitel mehreres vernehmen.

§. 7.

Matricul.

Ueber das von der Rittermatricul bereits gemeldete, finde ich noch dieses:

Des Viertels am Kocher Rath und Diener, auch Notarius, Joh. Kloed, fienge A. 1565. 22. Aug. an, in ein Buch einzuschreiben, 1. aller des Kocher-Viertels einverleibter von Adel Namen, 2. Abschrifften aller gemachter gemeiner und sonderbarer Abschiede. (1)

§. 8.

Officianten.

Der Schwäbische Adel hatte An. 1564. einen Syndicum. (2)

* * *

Betrachtungen.

§. 9.

Ritterordnung.

Daß einige Mitglieder beharrlich geweigert haben, sich in die neue Ritterordnung zu begeben, beweiset nichts, weder gegen die Unmittelbarkeit des Corporis und der einzelnen

(1) Burgermeisters Cod. dipl. equestr. 2. Th. S. 731.

(2) Arch. Urk. S. 44.

nen Mitglieder, noch auch gegen die Recht-mäßigkeit dieser näheren Vereinigung, oder die Verbindlichkeit derselbigen in Ansehung derer, welche derselbigen beygetretten seynd; sondern es zeiget nur so viel an, daß kein Mitglied habe genöthiget werden wollen, oder können, sich mit in diese Verein zu begeben: Wie es noch auf den heutigen Tag mit dem Corpore Evangelicorum eben diese Beschaffenheit hat.

§. 10.

Matricul.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Rittermatriculn.

So lange man kein Geld umlegte, oder eine nähere Verbindung schloße, brauchte man auch keine Matricul; dieses zeigt aber nicht an, weder daß diese Ritterschafft nicht unmittelbar, noch in gewiße Crayse oder Viertel getheilt gewesen seye, und sich Crays- oder Viertelsweis zusammen gehalten habe.

Vor denen Husitenkriegen hatte man im ganzen Reich keine Matricul von allen Reichsständen, oder von gewißen Claßen derselben; und noch jezo haben das Corpus Evangelicorum und Catholicorum, die geist- oder weltliche Fürsten, u. s. w. keine dergleichen.

Daß auch bey dem Kocherviertel erst An. 1565. angefangen worden, die Namen der Mitglieder, nebst denen Receßen in ein Buch NB. zusammen zu schreiben, beweiset nicht, daß dieser Canton zuvor gar keine Matricul

gehabt

gehabt habe: Das Gegentheil ist in meiner älteren Geschichte der Reichsritterschafft erwiesen.

§. 11.

Officianten.

Und so beweiset auch das, wann um diese Zeit allererst gemeinschafftliche Crays- und Viertels-Officianten angenommen worden seynd, nur so viel, daß man zuvor entweder gar keine, oder doch keine beständige, dergleichen Ritterbediente gehabt, sondern die Ritterhauptleute und Ausschüße entweder ihre Sachen allein unter sich abgehandelt, oder im Fall der Noth, bald diesen bald jenen Rechtsgelehrten, oder Anderen, nach freyer Willkühr, um Rath befragt und Convent- oder Stückweis bezahlet haben: Wie so noch jezo beede Religionscorpora und alle drey Reichscollegia keine gemeinschafftliche Bediente und Subalternen haben.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Francken.

§. 12.

Hauptmannschafften.

Nach einem Schreiben des Fränckischen Craysconvents an die sechs Hauptleute der Ritterschafft in Francken vom 10. Jan. 1572. ware unter diesen Hauptleuten ein Graf. (1)

§. 13.

(1) s. meines l. Sohns Samml. der Craysabsch. 2. Theil, S. 188.

§. 13.
Convente.

Die Fränckische Ritterschafft versammlete sich um das Jahr 1564. so offt, daß es auch bey dem Marckgrafen von Brandenburg-Onolzbach ein seltsames Ansehen gewinnen wollte (1):

Wahrscheinlich aber geschahe es deßwegen, weil sie auf alle Weise es dahin zu bringen suchte, daß die Reichsacht gegen den von Grumbach und seine Anhänger suspendirt, und die Sache gütlich beygeleget werden möchte. (2)

An. 1565. 21. Jan. (3) hielte die Fränckische Ritterschafft zu Würzburg einen allgemeinen Rittertag, auf welchem aber nichts beschloßen, sondern nöthig erachtet wurde, in jedem Viertel Orts-Conventa zu halten, damit einsten die Ritterschafft des Lasts und Drangsals abkommen, und das vorstehende richtig werden möchte.

§. 14.
Anlagen.

Auch von dieses Rittercrayses Anlagen kommt in dem folgenden Capitel einiges vor.

§. 15.
Officianten.

Der Fränckische Adel hatte An. 1564. (4) einen eigenen Advocaten, welcher 400. fl. zur

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 41.
(2) Alda, S. 33.
(3) l. c. S. 46.
(4) Arch. Urk. S. 44.

zur Besoldung bekame, und an den Kayserlichen Hof geschickt wurde.

* * *

Von der Reichsritterschafft am Rhein.

§. 16.

Namen und Eintheilungen.

Von der Rheinischen Ritterschafft finde ich allerley Ausdrücke und Eintheilungen, (1) Rheinischer Crays; Adel auf der Mosel; Ritterschafft an der Mosel und im Stifft Trier gesetzen; Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Crayses untern Viertels; Räthe auf dem Hundsrück und Mosel; Rheinischer Zürck; Rheinische und Wetterauische Ritterschafft.

Der Rheinländische Adel hat (nach dem Bericht einer Burg-Friedbergischen Deduction (2),) sich erst im Jahr 1565. auf einem Ritterconvent zu Maynz in Vier Quartiere oder Hauptmannschafften eingetheilt, auch Legstätte zu denen Ritteranlagen angeordnet, regulirt, wie viel die Mitglieder und Unterthanen an der dem Kayser bewilligten Hülff bezahlen sollten, auch beliebt, daß von dem Ueberschuß der Hauptleute, Räthe und Diener Besoldung bezahlt werden solle.

§. 17.

Anlagen.

Bey der Rheinischen Ritterschafft erlegten

(1) Burgermeister l. c. S. 123. u. f.
(2) s. mein Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 36. 3. Theil, S. 8.

ten Einige ihren Antheil bey guten wahren treuen und Edelmanns-Glauben ungezählt in die Rittertruchen, und erhielten eine general-Quittung darüber, Andere aber benahmsten die Summ, und ließen sich darüber mit Ausdruckung der Summ quittiren. (1)

* * *

Von der Reichsritterschafft im Elsaß.

§. 18.

Von dieser weiß ich nichts zu sagen, als was schon §. 3. vorgekommen ist.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann der Reichsritterschafft anderer Seits.

§. 1.

Kayserliche Wahl-Capitulation.

In des Kaysers Maximilians II. Wahlcapitulation ist der Reichsritterschafft noch nirgends ins besondere gedacht.

Weil aber in derselben versehen worden wäre: Der Kayser solle alle sorgsame und gehäßige Bündniße derer von Adel und Anderer aufheben und caßiren; so meinten theils Reichsstände, (2) daß vielleicht, auf nächstem Reichstage dem Kayser eine Vorstellung wegen der Reichsritterschafftlichen Einigung zu thun, gut wäre.

§. 2.

(1) BURGERMEISTER S. 128. 129.
(2) Arch. Urk. 2. Th. S. 40.

§. 2.

Anno 1564.

Handlungen zwischen dem Schwäbischen Crays und der Ritterschafft.

Die unter Kayser Ferdinanden I. biß auf deßen Tod zwischen dem schwäbischen Crays und der Reichsritterschafft in Schwaben gepflogene Handlungen wegen Handhabung des Landfriedens wurden unter Kayser Maximilian II. nicht weiter fortgesezt:

§. 3.

Tractat zwischen dem Kayser und der Schwäbischen Ritterschafft.

Den 16. Nov. (1) hingegen schloße die Schwäbische Ritterschafft mit Kayserlichen Commißarien einen Tractat dieses Innhalts: „Daß, im Fall der Noth und da die nächstgeseßene und benachbarte Crays, der Schwäbisch- und Fränckische, (als in denen die ganze gemeine freye Reichs-Ritterschafft geseßen,) ihre Hülffe zu Rettung Land und Leut, nach Handhabung gemeinen Land-Friedens, zusammen zu stossen verursacht werden, daß alsdann, auf Ihrer Röm. Kayserl. Majest. (und sonst niemand anders,) allergnädigst ersuchen, sie, der Ritterschafft 5. Theil, aus freyem eigenem Willen mit 300. Pferden ausziehen

(1) Lünigs Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. unter der Reichs-Rittersch. in Schwab. S. 52. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. I. p. 413.

ziehen und den allgemeinen Land-Frieden, auch was zum friedlichen Wesen dienlich und fürständig, ihres besten Vermögens handhaben und retten helffen und das also und dergestalt: Wann Ihre Kayserl. Majestät Selber eigener Person zu Feld ziehen, daß sie dann mit gehörter Anzahl Pferden, so lang Ihre Majestät darinn verharren, als getreue Ritter und Knecht, ihr Leib, Gut und Blut getreulich zusezen; auf den Fall aber Ihre Kayserl. Majestät eigener Person Selbst nicht zu Feld ziehen, sondern diese der Ritterschafft Hülff allein den obbemeldten drey Craysen zueignen würden, so solle die gemeine löbl. Ritterschafft solche ihre Hülff allein 3. Monath lang, und ferner nicht, auf ihren selbsteigenen Kosten zu leisten schuldig seyn; und daßelbige auch mit diesem Verstand, wofern die mehrgemeldte 3. Crays mit ihrer zusammengestoßenen Hülff nicht die angezeigte Zeit der 3. Monath zu Pferd und in Rüstung bleiben, daß alsdann der löbl. Ritterschafft verordnete Hülff auch, ferner zu verharren und zu retten, nicht schuldig seyn sollte. Es sollen auch die Röm. Kayserl. Majestät hierinnen solche nothwendige Fürsehung thun, daß solche der Ritterschafft bewilligte Hülff durch Lehens-Pflicht nicht gehindert, noch einigen Verordneten derselbigen daraus Verweis, Schaden oder Nachtheil, erfolgen, sondern dem Articul deßelben im Land-Frieden begriffen und was demselbigen anhanget, gemäß

mäß verstanden werden. Damit auch die löbliche Ritterschafft mit dieser ihrer bewilligten Hülff, auf der Röm. Kayserl. Majestät gnädigst erfordern, desto gehorsamer und völliger gefaßt und gerüst erscheinen möge; so solle dieselbige auf jeden Nothfall durch die Röm. Kayserl. Majestät so viel möglich und seyn kan, zeitlich angesucht werden. Es soll auch bey und zu Löbl. Ritterschafft eigenem Wohlgefallen stehen, die bestimmte Anzahl Pferd selbsten zu führen, auch aus ihnen oder andern Rittmeister und Befehlsleut darüber zu verordnen. Da auch die Röm. Kayserl. Majestät Selbst nicht zu Felde ziehen, sondern diese Hülff allein den Anfangs benannten 3. Craysen zuordnen würden; so sollen der Ritterschafft verordnete Ritter und Befehls-Leut, neben dem Crays-Obersten und Kriegs-Räthen, auch zu allen Kriegs-Berathschlagungen gezogen und davon keineswegs ausgeschloßen werden, sondern im Rath ihre freye und völlige Stimm haben. Beneben auf ersthörten Fall und Meinung sollen auch die Kriegs-Obersten und Stände mit den Feinden und Land-Friedbrechern, darwider die Ritterschafft also ihre Hülffe gethan, keinen Anstand, oder Vertrag, ohne ihr, der Ritterschafft, Vorwißen, oder zuvor, ehe dieselbigen von dem Feind nothwendiglichen ausgesöhnt und versichert seyn, eingehen, aufrichten, oder machen. Darzu, wo von Feinden was erworben, das den Crays-Stände

in einigen Weg zu gutem kommt, davon soll der löbl. Ritterschafft ihr angebührendes folgen, oder jedoch um ihren aufgewandten erlittenen Kosten, nach gebührlicher Vergleichung, Abtrag geschehen. Neben dem und zuforderist so solle diese der löbl. Ritterschafft gehorsamste Verwilligung, der Röm. Kayserl. Majestät selbst gnädigem Anerbieten nach, jezo und zu allen künfftigen Zeiten an ihrem frey-adelichen Herkommen, Exemtionen, Immunitäten, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, adelichen Gebräuchen und Ordnungen, gemeinlich und sonderlich, unabbrüchig, unnachtheilig und unvergriffen seyn, und fürnemlich die gemeine löbl. Ritterschafft mit den Crays-Geschäfften, Beschwerden, Contributionen, Anlag, Hülffen, Versammlungen, und anderm, wie das Nahmen haben, oder genennet möchte werden, mit nichten verwandt, noch anhängig gemacht, oder ichts damit zu thun oder zu schaffen haben."

§. 4.

Sorglichkeit der Schwäbischen Ritterschafft.

Um das Jahr 1564. (1) ließe auch das Schwäbische Viertel am Neckar ꝛc. ein Warnungsschreiben an die von Adel ergehen, daß etliche Fürsten sich unterstehen wollen, bey dem Kayser Verhinderung zu thun, damit die aufgerichtete adeliche Ordnung ferner nicht confirmiret werden solle.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 17.

§. 5.

Tractaten zwischen dem Kayser und Rhein.

Den 27. Aug. (1) erneuerte der Kayser die von seinem Herrn Vater beschloßene Commißion an die Rheinische Reichsritterschafft, und truge einem Crazen von Scharffenstein und einem von Flersheim auf, alle und jede ihre Mitverwandte von Adel auf der Mosel den 16. Oct. nach Worms oder Speyer zu erforderen, seiner Commißarien Anbringen zu erwarten, und sich darauf willfährig zu erzeigen:

Wie dann auch zu Speyer ein Receß errichtet wurde:

Weil aber der von Craz und von Flersheim selber nicht erschienen, schrieben der Ausschuß des Rheinischen Crayses und die Anwesende von der Ritterschafft den 19. Oct. (2) an sie, die Ritterschafft an der Mosel und im Erzstifft Trier zum allerfürderlichsten zu beschreiben, ihnen den von denen zu Speyer Erschienenen gemachten Abschied vorzuhalten, nach aller Möglichkeit zu handlen, daß sie demselben auch nachleben, und den Erfolg berichten:

Die Beschreibung geschahe auch: (3) von dem weiteren Erfolg aber kan ich nichts melden.

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 110. 123. 124.

(2) S. 125. (3) S. 126.

§. 6.

Anno 1565.

Schwäbische Türckenhülff.

Auf einem zu Eßlingen gehaltenen Rittertag bewilligte die Schwäbische Ritterschafft dem Kayser, auf sein Ansuchen, an statt eines persönlichen Ritterdiensts, 18000. fl. auf 300. Pferd, 3. Monath lang zu unterhalten, gegen seine Widerwärtigen, den jungen Weyda, und seinen Anhang, den Türcken. (1)

§. 7.

Morose.

Den 9. Sept. (2) darauf erließe der Kayser ein Edict an den Schwäbischen Adel: Er werde berichtet, daß etliche aus ihrem Mittel sich hiebevor, ihre Gebührniß zu den gemeinen Contributionen und Anlagen, so je zu Zeiten durch das Mehrere zusammen zu bringen beschloßen werden, zu erlegen verweigert haben sollen; welches aber zu einer großen Ungleichheit und Zerrüttung dieses hochnothwendigen Werckes gereichen würde: Er ersuche demnach Alle, und jeden insonderheit, begehrend, sie wollen sich von solcher Ihme bewilligten gemeinen Hülffe nicht absondern, sondern ihre Gebührniß darzu gehorsamlich und unweigerlich erlegen:

Da auch einer oder mehr zu denen hievor durch gemeine Ritterschafft auferlegten Contributionen seine Gebühr noch nicht entrich-

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. I. p. 1163. (2) l. c.

richtet hätte, dieselbe ohne fernere Widerrede oder Verweigerung ungesaumt bezahlen, damit die dem Kayser bewilligte Hülffe nicht in Unrichtigkeit gebracht, verhindert oder aufgezogen werde.

§. 8.

Fränckische Privilegien.

Den 7. Apr. bekame die Reichsritterschafft in Francken ein Kayserliches Privilegium unter anderem wegen der Wildfuhren, welches (so viel mir bekannt ist,) noch nicht gedruckt ist, auch, allem Ansehen nach, nichts weiteres enthält, als was Kayser Ferdinands I. Privilegium von 1559. 26. Aug. hievon besagt. (1)

Und an eben diesem Tag bestättigte der Kayser besagter Ritterschafft auch ihr Privilegium von 1559. wegen der Zollfreyheit. (2)

So auch an eben diesem Tage (3) ein anderes vom Jahr 1559. wegen der Leibeigenen.

§. 9.

Rheinische Türckenhülffe.

An die gesammte Ritterschafft aus allen Vierteln oder Orten des Rheinischen und Wetterauischen Crayses, auch die Burg Fridberg, wurden ein Graf von Stollberg und einer von Sickingen, als Kayserliche

(1) s. Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch. in Franck. S. 43.

(2) l. c. S. 48.

(3) Lünig l. c. S. 53.

Commißarien abgeschickt, sie um eine Türckenhülffe anzusprechen:

Es wurden auch 16000. fl. bewilligt: (1) Wogegen der Kayser den 29. Oct. (2) einen Revers ausstellte: Daß ihnen samtlich, und ihr Jedem insonderheit, auch Deroselben Erben und Nachkommen, solch ihre gehorsame Erzeigung und freywillige Hülffleistung an ihren Privilegien, Exemtionen, altem löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, künfftiglich allerdings unschädlich seyn, und keinen nachtheiligen Eingang, Abbruch oder Schmälerung, bringen oder gebähren solle, in keine Weise noch Wege.

§. 10.
Sorglichkeit einiger Reichsstände.

Der noch fürdaurende Grumbachische Handel und seine Versuche, den ganzen Teutschen Adel aufzubringen, machte freylich viele teutsche Chur- und Fürsten auch in Ansehung der Reichsritterschafft aufmercksam und veranlaßte sie zu einer starcken Correspondenz, wie auch dem Vorschlag einer persönlichen Zusammenkunfft; welche aber nicht statt fande, und man konnte nirgendwo etwas herausbringen, daß die Reichsritterschafft Antheil an denen Grumbachischen Unruhen hätte. (3)

In-

(1) MADERS Nachricht von der Burg Friedberg, 2. Theil, S. 301.

(2) LÜNIG l. c. unter der Rheinisch. R. Ritterschaft. S. 10.

(3) Arch. Urk. 2. Theil, S. 40. u. f.

Ingleichem ware einigen Ständen bedencklich, daß der Adel Willens seye, ihre Sachen auf dem bevorstehenden Reichstag dem Kayser noch weiters anzubringen, und um mehrere Confirmation anzuhalten, daß sie auch berathschlage, wie eine Trennung unter denen correspondirenden Chur- und Fürsten zu bewürcken seyn möchte; (1)

Wiewohl auch theils dieser Fürsten davor hielten (2): Wann gleich der Kayser ihnen weitere Confirmationen und Freyheiten gebe, können dieselbe doch den Chur- und Fürsten an ihren Regalien, Freyheiten und Obrigkeiten, nichts benehmen, noch präjudiciren; dahero bedencklich seye, sich in dieser Sache noch zur Zeit etwas weitläufftig einzulaßen ꝛc.

Von dem weiteren Erfolg finde ich auch nur so viel, daß der Churfürst zu Sachsen sich geäußert (3): Weil gleichwohl in denen bestättigten Privilegien allerley bedenckliche Puncten und Articul begriffen seyn sollen; als seyen diese Dinge nicht in Wind zu schlagen, sondern in guter Acht zu haben; er halte auch nicht für undienlich, daß von denen Chur- und Fürsten ferner fleißiges Aufsehen fürgewandt, und in denen Dingen, mit gebührlichem zeitlichem Rath, Correspondenz gehalten werde; dadurch seines Verhoffens denen Practiquen und Anschlägen wohl gewehret

(1) l. c. S. 57. (2) Alda, S. 59.
(3) Burgermeister l. c. 2. Theil, S. 201. Arch. Urk. 2. Theil, S. 51.

wehret werden möge: Uebrigens könne davon auf der nächsten Reichsversammlung am bequemesten gehandelt, und der Ritterschafft bestättigten Freyheiten und Privilegien halber mit dem Kayser persönlich geredt und gehandelt werden; da er sich dann nicht absondern wolle rc.

§. 11.

Wie auch der R. Ritterschafft.

Hinwiederum wurde die Reichsritterschafft dadurch aufgebracht, daß der Churfürst zu Pfalz ihren in seinen Landen befindlichen Mitgliedern die reformirte Religion, (unter dem Vorwand, daß sie in seinem Territorio und Landesfürstlicher Obrigkeit gesessen seyen,) aufdringen wolle; dahero sie beschloßen, Chur-Pfalz nochmalen eine Vorstellung zu thun, und, wann diese nichts helffe, an den Kayser zu gehen: (1) Welches leztere auch endlich geschahe. (2)

§. 12.

An. 1566.

Reichstag.

Auf dem An. 1566. gehaltenen Reichstag, und in deßen den 30. May datirten Reichsabschied wurde beschloßen:

„§. 29. Und Wir, als Röm. Kayser, wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Crayse, ihre einfache, gedoppelte, oder getrippelte Hülffe zusammen zu stoßen, verursacht, die Ritterschafft und vom Adel, Uns und dem

(1) Arch. Urk. S. 56. (2) S. 64.

dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, daß sie, zu Rettung, Schuz und Schirm gemeiner Sicherheit, in bestimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen."

§. 13.

Der Schwäbischen Ritterschafft Beschwerden.

Den 6. Jan. (1) beschwerte sich die Schwäbische Reichsritterschafft bey dem Kayser darüber:

1. Die Lehenbriefe wollten mit neuen ganz beschwerlichen Zusäzen und vergreifflichen präjudicirlichen Worten geändert werden;

2. die Lehenseyde würden ebenfalls mit neuen beschwerlichen Anhängen geändert;

3. mit denen erblichen Lehen werden Neuerungen vorgenommen, und selbige, nach Absterben Namens und Stammens, denen, so sie von Rechtswegen gehören sollten, mit Gewalt entzogen;

4. wann derselben, oder anderer Lehenssachen, halben Streitigkeiten vorfallen, so vor die Pares Curiæ gehörten, wolle der Lehenherr, auch wann es ihn selbst betreffe, allein darinn Richter seyn;

5. wann einer von Adel seine Ehfrau, mit Consens des Lehenherrn, auf seine Lehenstücke zu verweisen begehre, würden denen Lehenmännern und Agnaten solche beschwerliche Conditionen zugemuthet, daß sie sich durch dieses

(1) Burgermeister T. 2. p. 605.

dieselbe ihrer Lehengerechtigkeit zu befahren haben.

§. 14.

Morose.

Den 12. Febr. (1) ergienge ein Monitorium von dem Ausschuß des Schwäbischen Donau-Viertels an die, so ihren Antheil an der Türckenhülff nicht bezahlt, mit Bedrohung, daß es widrigen Falles dem Kayser werde angezeigt, und sie nicht mehr für freye oder eingeleibten von Adel gehalten, zu dem in allen Anliegen mit Hülff und Rath verlassen werden.

Den 5. Mart. (2) erließen so dann Einige (deren aber im Druck nur Einer benahmset wird,) ein Schreiben an diesen Ausschuß: Es befremde sie, daß ihre Verweigerung der unnothwendigen Anlage dahin wolle ausgedeutet werden, als ob sie sich dadurch von gemeiner Ritterschafft absondern wollten: Zwar wollten sie an der neuen Ordnung oder Einigung, und was derselbigen anhange, allwegen keinen Antheil nehmen; in deme aber, was sonsten bey der Ritterschafft von Alters herkommen, wollten sie sich keinesweges ausziehen. Die An. 1557. dem Kayser verwilligte Türckensteuer seyen in der Ritterschafft Händen verblieben, und also billig, daß die dem Kayser voriges Jahr bewilligte 8000. fl. davon bezahlt werden. Zwar werde gemeldet,

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 62.
(2) Allda, S. 11.

det, daß solche An. 1557. bewilligte Steuer zu anderer der gemeinen Ritterschafft Nothdurfft verwendet worden seye, und noch verwendet werde: Es seye aber billig, daß selbige allein zu dem angewandt werde, worzu sie bewilliget worden seye. Dergleichen beschwerliche Anlagen seyen unter der Ritterschafft wegen derselbigen eigenen Anliegen niemalen gebräuchlich gewesen, und erhört worden: Wann jedoch auf der Ritterschafft alt wesentlich Herkommen Unkosten auflauffen, wollen sie ihre Angebühr erlegen: Hingegen hätten sie sich der neuen Ordnung oder Einigung, und was deme anhange, gänzlich entschlagen; seyen also auch weder schuldig noch willig, etwas an dem deßhalben aufgewandten Unkosten zu tragen; zumalen da die, wider allen Gebrauch und Herkommen der Ritterschafft, neuerlich in Bestallung genommene Doctores und Schreiber gegen sie dienen. Sie könnten geschehen laßen, daß dieses Schreiben dem Kayser vorgelegt werde, seyen auch erbietig, alle künfftige Anlagen, welche dem Kayser Selber zu gut kommen, getreulich zu erstatten 2c.

§. 15.
Schwäbische Beschwerden.

Auf dem Reichstag ließe gemeine Ritterschafft und Adel der fünf Theil im Land zu Schwaben dem Kayser vorstellen: Daß ihr Vermögen daher mercklich geschwächt und zu Abfall gerichtet werde, daß eine große und

gute

gute Anzahl der ansehnlichsten Size und Güter etwan in hoher und niederer Standespersonen Hände kommen, verkaufft und alieniret werden; und diejenige, so solche Güter an sich bringen, mit der Ritterschafft ferner nicht contribuiren, heben und legen wollen: Daraus dann, wo solchem künfftig nicht vorkommen würde, eine große Schmälerung und Abgang erfolgen werde.

Der Kayser gabe darauf den 25. May (1) besagter Ritterschafft eine Urkund dahin: Er halte nicht vor undienlich, daß die Güter, so von Alters her mit gemeiner Ritterschafft contribuirt, künfftig in solcher Contribution und Mitleiden bleiben; Er gebe ihro also die Freyheit: Daß nun hinfüro alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörende adeliche Siz und Güter für Ein Corpus geachtet und gehalten werden, und, da sich künfftig zutragen, und etliche ihrer Güter Kauffs- oder anderer Weise alienirt, und in anderer hoher oder niederer Standespersonen Hände kommen würden, die von Alters her und jezt darauf stehende Contributional-Anlag Mitleiden und Beschwerungen, künfftig auch darauf bleiben, und, so offt es die Nothdurfft erfordert, davon erlegt und entrichtet werden sollen; ungeachtet und unangesehen, ob und wie

(1) Arch. Urk. l. c. S. 79. Lünig l. c. unter der Schwäbisch. R. Rittersch. S. 53. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. I p. 148.

wie solche Personen, die dergleichen Güter an sich bringen werden, sonst anderer ihrer Güter halber privilegirt und befreyet seyn mögen.

Dabey befinden sich diese Clausuln:

1. Der Kayser wolle allen und jeden Privilegien, Freyheiten und Exemtionen, so dieser Freyheit zuwider seyn möchten, in diesem Fall, von Kayserlicher Macht, ausdrücklich derogiret haben.

2. Insonderheit sollen die, so Ritterschafftliche Size oder Güter, wenig oder viel, künfftig an sich bringen werden, die darauf stehende Contribution und Anlag ohnweigerlich, so offt es zu Fällen komme, davon entrichten und bezahlen, und sich deßen nicht widersezen.

3. Wurde eine Straf von 50. Marck Goldes auf den Uebertrettungsfall angehänget;

Hingegen die Clausul: Salvo jure Tertii, ausgelaßen.

§. 16.

Schwäbische Türckenhülffe.

Eine Kayserliche sehr ausführliche Instruction vom 13. Jul. für die um eine Türckenhülffe an die Schwäbische Ritterschafft gesandte Kayserliche Commißarien, einen Grafen von Oettingen, und einen Vöhlin von Frickenhausen, ist an unten (1) angezeigtem Orte nachzulesen.

Unter

(1) beym BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. S. 256. u. f.

Unter anderem heißt es darinn: Die Ritterschafft habe bey ihrer An. 1565. beschehenen Bewilligung allerhand Beschwerden vorgebracht, und dabey gemeldet, wo selbigen nicht abgeholffen würde, könnten sie künfftig dem Kayser nicht wohl einige weitere Hülffe thun: Er wolle auch, denselben durch alle gebührende Wege und Mittel, so Er der Sache immer fürträglich werde finden können, abzuhelffen, väterlich bedacht seyn, und es in kein Vergeßen stellen; worzu Er, wann sie Ihme durch ihre Hülffe zum Frieden mit den Türcken behülfflich seye, desto mehr Gelegenheit bekommen werde.

Im September wurden darauf zu Eßlingen zwischen denen Kayserlichen Commißarien und der Schwäbischen Ritterschafft wegen einer Türckenhülffe Tractaten gepflogen, und der Schwäbische Adel bewilligte 32000. fl. (1)

§. 17.

Fränckische Steuern und Beschwerden.

Den 6. Febr. (2) schriebe der Fränckische Ottenwaldische Orts-Vorstand an gewiße Mitglieder: Es seye mehrmalen von der allgemeinen Ritterschafft in Francken beliebt worden, daß jeder, bey seinen adelichen Ehren, sich und seine Unterthanen belegen und jeder Ort denen verordneten Einnehmern, den halben Theil den 1. Oct. 1565. den andern halben Theil aber auf Cathedra Petri 1566. liefern

(1) Burgermeister l. c. S. 7. 15.
(2) Arch. Urk. 2. Theil, S. 60.

liefern solle, um selbige zu gemeiner Ritterschafft Nothdurfft anzuwenden, sonderlich aber dem Kayser den versprochenen Reuterdienst davon abzustatten: Es habe aber der wenigste Theil sich gehorsam erwiesen, theils auch sich offenbar zu gering angelegt; da man doch auf künfftigen Reichstag eine gute Summe Geldes zu der Ritterschafft Nothdurfft, ingleichem einen Vorrath zu vorfallenden Nöthen haben müße: Sie sollten also bezahlen, zugleich auch ihre habende Beschwerden, (um solche dem Kayser zu übergeben,) in duplo einbringen, sonderlich, welche der Religion und neuen Zwinglischen Secte wegen beschweret würden. Sollte aber die Contribution nicht erfolgen, werde man es dem Kayser anzeigen, und es dahin richten, daß der Kayser besondere Commißarien verordne, welche einen jeden Ungehorsamen, samt seinen Unterthanen, selbst belegen, und ihm anzeigen sollen, was und wie viel er, für sich und seine Unterthanen, zu seiner Gebühr zu erlegen schuldig seye.

§. 18.

Kayserliches Mandat für Francken.

Herr Geh. Arch. SATTLER schreibt ferner: (1) „Es machte ein abermal von dem Fränckischen Adel erbettenes Mandat an alle Chur- und Fürsten, denselben bey seinen anmaß-

(1) in der Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 4. Theil, S. 216.

anmaßlichen Freyheiten, altem Herkommen und Gewohnheiten zu laßen, und denselben zuwider unter keine Bottmäßigkeit oder Landsäßerey zu zwingen, oder mit Steuern und andern Dienstbarkeiten zu beschweren, bey den Reichsständen, und besonders bey Herzog Christophen (zu Würtemberg,) ein Aufsehen:

Weil aber Churfürst Friederich die damals so verhaßte Calvinische Religion seinem Landadel auch aufzudringen suchte; so wollte weder der Landgraf von Heßen, noch die Marckgrafen zu Baden, sich mit den Ritterschafftlichen Angelegenheiten mehr beladen, und Herzog Christoph ließ die Kayserliche Verordnungen auf ihrem Werth beruhen, des Vorhabens, sich wider die Ritterschafftliche Andringlichkeiten mit seinen eigenen Kräfften in Sicherheit zu sezen. „

Das Mandat selbst habe ich noch nicht im Druck angetroffen: Was auch von Heßen gemeldet wird, scheinet darum und in so fern ungegründet zu seyn, weil dieser Landgraf selber der reformirten Religion beygethan wäre, mithin dieselbige ihme nicht verhaßt seyn konnte.

§. 19.

Elsaßische Beschwerden.

Die Ritterschafft und der Adel im Elsaß ließen dem Kayser vorstellen: Daß sie, wider ihr alt Herkommen, und lange Zeit gehabte Freyheiten, an vielen Orten und Enden,

1. mit ungewohnlichen Mauten, Zöllen, und andern dergleichen Auflagen, so mehreren Theils von neuem aufgerichtet, und ihnen auch von ihrem eigenen Gewächs, jährlichen Einkommen, Gültgütern, an Wein, Getraid, Renten, und anderem, so ein jeder nach Gelegenheit über Land führen und zu seiner Haushaltung gebrauchen und einkauffen laßen müßte, aufgedrungen und angefordert würden;

2. Daß in Stätten und Flecken, da ihre Voreltern und sie allezeit Wohnung gehabt, so ihnen der Beschwerden halber erträglich geweßt, und welche man die freye Size genennet hätte, dieselbe ihre Wohnungen mit neuen Dienstbarkeiten und Auflagen beschweret und gesteigert würden.

3. Unterstünden sich etliche Stätte und Obrigkeiten, Gebote ausgehen zu laßen, denen von Adel nichts zu verkauffen, von Häusern, Höfen und andern Gütern.

4. Würde ihnen zugemuthet, in liederlichen Flecken Beete und Steuer zu geben, so sie bey ihnen wohnen:

5. Behandle man sie, als ob sie hinter ihnen (denen Herrschafften der Flecken,) gesezen seyen, und unterstehe sich, der Ritterschafft und dem Adel Gebott und Verbott zu geben, als ob sie ihre Oberherren wären; da sie doch, als des Kaysers und Reichs freye Edelleute, solcher Anforderungen, Gebote und Verbote, hiebevor allezeit vertragen geweßt.

6. Wann denenselben Stätten und Flecken zu reisen geboten, oder andere gemeine Reichsanlagen auferlegt werden, unterstünden sie sich, die von Adel (gleich als ob derselbigen Ritterdienste nichts wären,) in solche Reise, und sonsten in andere Reichsanlagen, mit einzumengen.

7. Unterstünden sich etliche Herrschafften und Obrigkeiten, wann sie Schazungen auf ihre Dörffer legten, der Ritterschafft Gültgüter damit zu beschweren.

8. Wann die von Adel ihre Gültgüter verleihen, und ihren Lehenleuten die abkündigen wollten, um eine Beßerung darauf zu haben, (den Pacht höher zu treiben,) errichteten sie unter einander ein Verbot, daß Niemand, bey hoher Straf in Jahresfrist die aufgesagte Gültgüter entlehnen (pachten) und bestellen solle.

9. Wolle man denen von Adel Windhezen und baizen, wider allen hergebrachten Gebrauch wehren: Alles wider altes Herkommen, und hergebrachte Freyheit.

§. 20.

Elsaßisches Privilegium.

Der Kayser gabe darauf dieser Ritterschafft den 2. May 1566. ein Privilegium, welches aber beym Lünig (1) ganz mangelhafft ist; am Ende aber dahin gehet, daß dieser Ritterschafft ihr von Kayser Carl V. erhal-

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. unter Elsaß, S. 44.

erhaltenes Privilegium, mit einem Zusaz, dahin erneuert und erweitert worden:

1. Daß die von der Ritterschafft und Adel im Elsaß a) alle ihre eigene Früchten, Getraid und Wein, und was ihnen auf ihren eigenen Gütern, Zinsen, Gülten und Zehenden, wächset, oder fällt, b) oder sie zu ihrer Haushaltung erkauffen, in allen Maut- und Zollstätten frey und unbeschwert durchführen mögen, und darüber mit Maut, Zoll, oder anderen Auflagen, nicht beschweret werden sollen: c) Doch sollen sie allewege unter ihren Insigeln, daß ihnen solches zugehörig, und es obberührter maßen damit beschaffen seye, denen Zöllnern und Mautnern zu wißen thun: d) Was sie aber sonsten darüber kauffen oder verkauffen, davon sollen sie schuldig seyn, die gewöhnliche Zölle und Auflagen, wie sich gebühre, zu bezahlen.

2. a) Alle und jede der gemeldten Ritterschafft und Adel, b) und ihre Güter, c) so von Alters her frey gewesen, sollen nun hinfüran bey solchem ihrem Herkommen und Freyheiten bleiben und gelaßen, und wider alt Herkommen nicht beschweret werden.

3. Es sollen auch die vom Adel und Ritterschafft im Elsaß Macht haben, a) allenthalben Güter zu kauffen und zu verkauffen; b) doch ob von Alters einige Beschwerden darauf gestanden wären, die sollen darauf bleiben.

4. Gleichermaßen sollen sie auch mit Verleihung ihrer Güter, wie recht und von Alter herkommen ist, zu handlen Macht haben, und daran mit widerwärtigen Geboten und Verboten nicht verhindert noch beschweret werden.

5. Solle ihnen das Wind - hezen und baizen, wie solches nach Adels Freyheit und von Alters hergebracht seye, hinfüro gestattet, und von Jemanden nicht gesperret noch gewehret werden.

Endlich gabe der Kayser dieser Ritterschafft das Cammergericht zu Conservatoren, Schirmern und Handhabern dieser Freyheit, sie vor allen unziemlichen Neuerungen und Beschwerden zu schüzen.

§. 21.

Landfriede.

Herr Geh. Arch. SATTLER meldet auch noch (1): „Wegen Erhaltung des Landfriedens fand Herzog Christoph (zu Würtemberg) fast den grösten Mangel darinn, daß eines Theils den Reichsabschieden und Ordnungen nicht nachgelebt, und wider die Landfriedensstöhrer die Execution nicht vorgenommen würde, andern Theils, daß die vermeinte Reichsritterschafft davon befreyt seyn wolle, weil man sie nicht darüber zu Rath gezogen hätte, dieses aber, wann man sie darum angegangen hätte, eine Neuerung gewesen wär.„

§. 22.

(1) l. c. S. 224.

§. 22.

Rheinisches Mannengericht.

Wie An. 1566. und 67. zu Usingen ein Mannengericht gehalten worden seye, ist beym Lünig (1) unter der Rubric zu lesen: „Uraltes Herkommen und Ordnung eines bey der freyen Reichsritterschafft am Rheinstrom gehaltenen Mannengerichts:„ Weil es aber eine particular-Sache betrafe, und die Ordnung selbst absque die & consule ist, will ich mich nicht dabey aufhalten.

§. 23.

An. 1567.

Kayserliche Avocatorien.

Den 18. Mart. erließe der Kayser an alle Craysobristen ein Rescript (2): Es seye bekannt, daß die Aechter suchen, einen Aufstand und Empörung des gemeinen Adels zu erregen, und vornemlich die Ritterschafften, so unter dem Kayser, den Chur- und Fürsten in Landsfürstlicher Obrigkeit, und sonsten anderen Lehenherren gesessen, zu einer verderblichen Rebellion zu bewegen; darzu Herzog Johann Friderich zu Sachsen, unter dem Schein, adeliche Freyheit aufnemlich zu erheben ꝛc. großen Beystand an mehr Orten verheißen, und sich als das Haupt eines solchen Wercks erbietig gemacht ꝛc. Der Kayser habe also nicht umgehen können, noch sollen, deßwegen gedruckte Kayserliche Mandaten

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 12.
(2) Archiv. Urkund. 1. Theil, S. 473.

ten in das ganze Reich, und alle und jede Crayse Deßelben auch insonderheit an die Vier freye Ritterschafften, und sonst allen anderen unter landesfürstlicher Obrigkeit geseßenen Adel ausgehen laßen; davon dem Churfürsten eine Anzahl übersandt werde, solche denen übrigen Craysständen mitzutheilen, um sie der unter ihnen geseßenen Ritterschafft dermaßen zu publiciren, auf daß solche Adelspersonen alle, und jede insonderheit, dessen ein vollkommenes Wißen empfange.

Ein eben solches Rescript, mit beygefügten Kayserlichen Mandaten, oder Avocatorien, wurde den 24. Mart. an die Reichsritterschafft in Schwaben erlaßen (1):

Ohne Zweifel auch an die in Francken und am Rhein.

§. 24.

Reichstag.

M. May wurde zu Regensburg ein Reichstag gehalten, und auf demselbigen 1. dem Kayser eine Türckenhülff bewilliget, und 2. wegen der Gothaischen Executionskosten eine Reichsanlage beschloßen: Bey beyden Puncten aber der Reichsritterschafft in dem Reichsabschied gar nicht gedacht.

§. 25.

Beschwerden gegen die R. Ritterschafft.

Wohl aber suchten theils Reichsstände ihre gegen die Schwäbische Ritterschafftliche Union von 1560. habende Beschwerden auf dem

(1) BURGERMEISTER l. c. 2. Theil, S. 1008.

dem wegen der Gothaischen Executionssache Anno 1567. zu Erfurt gehaltenen allgemeinen Craystag in Bewegung zu bringen, und man lieset die ihren Gesandten dißfalls ertheilte und auf den Fuß der Maulbronnischen Abrede gefaßte Instruction in offentlichem Druck (1): Wenigstens aber kame nichts dergleichen in den Erfurtischen Abschied.

§. 26.

Schwäbische Morosi.

Den 1. Mart. (2) erliese der Kayser an gewiße Schwäbische von Adel speciale Rescripte, darinn Er Sich auf sein Rescript vom 9. Sept. vorigen Jahres bezoge, mit dem Anhang: Er vernehme, daß sie ihre gebührende Anlage zu dem vorig- und jezigen bewilligten Ritterdienst, alles Anmahnens unerachtet, nicht erstattet hätten: Weil aber, was durch das Mehrere gemeiner Ritterschafft bewilliget worden, billig auch von den Anderen geleistet werde, weil sonst eine große Unrichtigkeit daraus entstehen würde, und der Kayser gebührliche Gleichheit erhalten sehen wolle; so ersuche der Kayser sie, darneben ernstlich befehlende, daß sie ihre Gebührniß, dem gemachten Anschlag nach, ohne alle Ausrede, unverzüglich entrichten, und nicht Gelegenheit zu Zerrüttung der bewilligten Contributionen und Zwietracht zwischen gemeiner Ritterschafft geben.

(1) in den Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 81. - 89.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 1164.

§. 27.

Desgleichen.

Die Ritterschafft in Schwaben klagte aber dem Kayser aufs neue (1):

1. Daß im Viertel an der Donau Einige sich nicht nur ihres gebührenden Antheils an der dem Kayser bewilligten Türckenhülffe weigerten, sondern auch andere Gehorsame zu gleichmäßiger Widersezlichkeit und Ungehorsam bewegten;

2. daß einiger von Adel Unterthanen sich gleichfalls ihrer Angebühr ungehorsamlich verwiderten:

3. Erinnerte sie, daß in den Kayserlichen wegen dieser bewilligten Türckenhülffe ausgestellten Revers ein kleiner Irrthum eingeflossen seye.

§. 28.

Desgleichen.

Der Kayser ließe darauf den 24. Mart. (2):

1. An jeden Morosen ein Befehlschreiben ergehen, seinen Ausstand unverlängt und ohne Saumniß zu erlegen und richtig zu machen;

2. ein gleiches geschahe in Ansehung der widerspenstigen Unterthanen; welche Befehle ihrer Herrschafft zugestellet wurden, um sich deren gegen ihre widrige Untersaßen zu gebrauchen, und sie desto füglicher zu schuldigem gebührendem Gehorsam anzuhalten.

3. Wurde der Kayserliche Revers emendirt und umgefertiget. 4. Al-

(1) Burgermeister l. c. Tom. 2. S. 8.
(2) l. c. und S. 10.

4. Alles dieses wurde der Ritterschafft notificirt, mit dem Anhang: Daran zu seyn, daß der noch ausständige Rest an ihrer bewilligten, gehorsamen, gutherzigen, hochnothdürfftigen Türckenhülffe unverlängt richtig gemacht werde.

§. 29.

Desgleichen.

Ingleichem schriebe das Hegau-Kocher- und Necker-Viertel an das Donau-Viertel, wegen derer von Adel, die nicht einschütten wollen. (1)

§. 30.

Schwäbisches Privilegium.

Den 7. May (2) bestättigte der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft das Anno 1559. 9. Aug. erhaltene Zollfreyheits-Privilegium.

§. 31.

Schwäbische Morosi.

Den 5. Jul. (3) ergienge eine Erinnerung an die Kocherische Mitglieder, ihre rückständige Türckenhülffe zu bezahlen; sonst werde es dem Kayser angezeigt, und um ernstliches Einsehen, dadurch sie zum Gehorsam angehalten würden, gebetten werden.

§. 32.

Probstey Wettenhausen.

Den 24. Mart. (4) stellte auch der Ausschuß

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 17.
(2) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 62.
(3) Burgermeister 2. Theil, S. 748.
(4) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 1165.

schuß aller fünf Viertel der Schwäbischen Ritterschafft dem Kayser vor: Der Probst zu Wettenhausen habe ihnen zu erkennen gegeben, der Cammergerichts-Fiscal belange ihne wegen der Türckenhülffe: Solches seye aber eine Neuerung, indeme er niemalen unter die Reichsstände gezählet worden seye, viel weniger mit ihnen contribuirt habe; sondern allezeit bey der Ritterschafft in Schwaben und derselbigen Verwandtniß verblieben seye, auch mit ihr von unfürdencklichen Jahren contribuiret habe; immaßen er dann auch die adeliche, von dem Kayser confirmirte Ordnung angenommen habe; Sie bitten also, gemeldten Probsten bey der Verwandtniß, damit er ihnen zugethan seye, zu laßen, und gegen die fiscalische Proceße zu schüzen.

§. 33.

Fränckische Türckenhülff und Beschwerden.

An die Fränckische Reichsritterschafft schickte der Kayser (1) einen Grafen von Stollberg, einen von Lichtenstein und einen Ilsing, und selbige citirten sie auf den 24sten Febr. nach Würzburg, allwo eine Geldhülff gegen die Türcken verlangt wurde.

Die Ritterschafft erklärte sich darauf den 28. Febr. Sie seyen darzu schuldig und willig, können aber nicht ungemeldet laßen:

1. Daß von denen benachbarten Chur- und Fürsten eine große Anzahl des Adels denen

(1) Lünig l. c. unter der R. Ritterschafft in Francken, S. 12.

nen von der Ritterschafft abgezogen, und mit Gewalt und der That abgehalten würden, mit und neben gemeiner Ritterschafft, wie von Alters herkommen, zu contribuiren; wie dann sonderlich

a) am Ort der Baunach über die 50. von Adel durch Herzog Johann Wilhelm von Sachsen von gemeiner Ritterschafft gesammter Hülff mit Gewalt abgezogen und gezwungen worden, fürohin, altem Herkommen zuwider, den Herzogen zu Sachsen zu contribuiren:

b) Ein gleiches geschehe durch Chur-Pfalz, Heßen, Pfalz-Zweybrücken, Fulda, Henneberg, und Andere, auf dem Ottenwald, und andern Orten des Fränckischen Bezircks; alles denen an bemeldte Chur- und Fürsten ausgegangenen Kayserlichen Rescripten und Mandaten gänzlich zuwider; wodurch dann ihre gesammte Hülff sehr geschmälert, und denen übrigen ein desto schwererer Last aufgebürdet werde; wie dann solches alles vor der Zeit denen Kayserlichen Commißarien geklagt und nahmhafft gemacht worden seye.

2. Seyen die von der Ritterschafft der sechs Orte, insonderheit aber und vor andern das Gebürg, als das größeste Ort, wegen des Marckgräflich-Brandenburgischen Schuldenlasts zum allerhöchsten und dermaßen bedrangt, daß dieselbige nicht nur dem Kayser gar nichts geben könnten, sondern auch,

wann

wann von Ihme kein fürderliches und ersprieß-liches Einsehen geschehe, ihrer Viele Haab und Güter, auch Weib und Kinder, verlaßen und das Land raumen müßten. Dann, obwohl der Kayser wiße, was durch die Ritterschafft dieses Schuldenwesens etlichemahl, sonderlich auf dem Commißionstag zu Rotenburg, auch bey denen Kayserlichen Commißarien, Maynz und Bayern, auch auf lezterem Reichstag, flehentlich vorgestellet worden; so seye doch nichts schließliches darauf erfolgt, oder der Sache abgeholffen worden: Sondern es unterstünden sich die Marckgräfische Glaubiger jezo, aus Besorgniß, daß ihnen die Bürgen absterben möchten, (wie dann täglich geschehe,) die Bürgen zu Leistung der Zahlung zu dringen, und sie von allen ihren Haab und Gütern zu treiben, daß sie nicht allein dieselbige, samt Weib- und Kindern, verlaßen und Landräumig werden müßen, sondern, und weil sie auch mit allen ihren Haab und Gütern noch nicht zureichten und den Glaubigern ein Genügen thun könnten, würden sie auch noch über das alles auch an ihren Ehren geschwächet und angezogen.

3. Werde die Ritterschafft von etlichen Chur- und Fürsten mit denen neu-erkaufften Lehen, wider allen Gebrauch und Herkommen, zum höchsten beschweret, indeme dieselbige nicht mehr auf die Seiten (Agnaten,) und sonsten, wie von Alters beschehen, geliehen werden wollten; durch welches die von der Ritter-

Ritterschafft nicht allein um das Kauffgeld, sondern auch um die Lehen selbst, gebracht würden.

4. Würde der Ritterschafft von vielen Chur- und Fürsten in ihre von Alters wohl hergebrachte Jagensgerechtigkeit, auch an ihren zugehörigen Fischereyen, und anderen Wald- und Waßer-Nuzungen, unbilliger gewaltthätiger Eingriff und neuerliche Beschwerungen zugefügt, ihnen dieselbe thätlich eingezogen, entwendet, vor den Häusern, auf ihrem unwidersprechlichen Grund und Boden Hochfeylen, ungewohnlicher und altem Herkommen widerwärtiger Weise, wider sie verholffen, auch andere dergleichen unrechtmäßige Gebote, so vor Alters nie erhöret worden, beschwerlicher Weise aufgedrungen; dadurch die Ritterschafft, wann solches also bestehen und noch weiters einreißen sollte, gänzlich zu Grund und Boden gehen, und gar unterdruckt werden würde.

Wenn aber diesem abgeholffen und der Marckgraf zu Brandenburg dahin angewiesen werde, daß die Marckgräfische Schuldsache zur Kayserlichen Erkenntniß und Hülffe, auch endlicher Erörterung, gesezet werde; wolle alsdann die Ritterschafft 300. Pferde dem Kayser zuschicken, und vier Monathe lang im Feld erhalten; doch daß die, so bey diesem Convent nicht erschienen, angehalten werden, ihren Antheil daran auch zu erstatten.

Da

Da auch der Kayser melden laßen, Ihme seye berichtet worden, was Herzog Johann der Mittlere zu Sachsen auf dem Rittertag zu Schweinfurt suchen laßen, und für eine Antwort erhalten, welche, als adelichen Ehren gemäß, dem Kayser wohl gefallen habe, mit Begehren, daß, weil der Kayser die Execution gegen ermeldten Herzog und die erklärte Aechter vornehmen müße, gemeine Ritterschafft, samt und sonders, sich der Aechter und ihrer Detentatorum keineswegs annehmen, noch ihnen beypflichtig machen, auch ihnen weder Hülff noch Fürschub thun, sondern sich gegen dem Kayser und Reich allen schuldigen Gehorsams zu erweisen; als würden sie, die Erschienene, hierinn und in allen Dingen, deme gemäß bezeugen.

§. 34.

Rheinische Türckenhülffe.

M. Febr. (1) endlich bewilligte die zu Worms versammlete Rhein- und Wetterauische Ritterschafft denen an sie gesandten Kayserlichen Commißarien abermalen 16000. fl.

§. 35.

Anno 1569.

Reichs-Deputationstag.

Anno 1569. ware ein Reichsdeputationstag zu Franckfurt, auf welchem allerley wegen der Reichsmilitar-Verfaßung, Handhabung des Landfriedens und Reichsanlagen vorkame; wobey aber der Reichsritterschafft wiederum keine Meldung geschiehet. §. 36.

(1) BURGERMEISTER T. 2. S. 129.

§. 36.
Schwäbische Türckenhülff.

Als (1) der Kayser die Schwäbische Ritterschafft wieder um eine eilende Hülff ersucht, wurde auf den 26. Sept. ein Tag nach Gemünd angesezt; bey welcher Gelegenheit die darzu Berussene erinneret wurden: Wann die noch ausständige Anlagen nicht bezahlt würden, müßte man sich deßwegen bey dem Kayser beklagen:

Weil aber viele nicht erschienen, wurde auf den 26. Oct. ein anderer Convent der Ausschüße aller Viertel nach Ulm angesezt; auf welchem 200. gerüstete Pferde mit gewissem Vorbehalt bewilliget wurden.

Den 2. Dec. (2) machte darauf das Kocherviertel zu Aalen einen besondern Receß, 1. wegen eines Rittmeisters, 2. wegen Unterhaltung und Besoldung derer dieses Viertels betroffenen 41. Pferde und Reuter, sodann 3. wegen derer, so ihre vorige Türckenhülffe, über vielfältiges Zuschreiben, noch nicht erleget haben.

§. 37.
Anno 1570.
Der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Streit mit Oesterreich.

In diesem Jahr 1570. bekame die Schwäbische Ritterschafft am Necker und Schwarzwald mit Oesterreich einen Streit; bey deßen Gele-

(1) BURGERMEISTER l. c. S. 749. u. f.
(2) S. 750.

Gelegenheit es wegen der gesammten Schwäbischen Ritterschafft zur Sprache kame: Dahero ich deßelbigen hier auch gedencken will.

Ermeldte (1) Ritterschafft bate nemlich den Erzherzog Ferdinand, der die Vorder-Oesterreichische Lande im Besiz hatte, er möchte sie nicht gegen ihre Zollfreyheit beschweren laßen; sie erhielten aber zur Antwort: Es könne ihnen nicht willfahret werden, weil sie der Herrschafft Hohenberg einverleibte und eingeseßene Unterthanen seyen.

Die Ritterschafft thate darauf dem Erzherzog eine weitläufftige Vorstellung, welche im Hauptwerck, (so viel davon im Druck da ligt,) darauf hinauslaufft:

1. Obwohl etliche von Adel, wie auch etliche Fürsten, ausgestorbene und noch blühende Gräf- und herrliche Geschlechter, desgleichen die Statt Rothweil, und Andere mehr, an und um, auch zwischen, der Herrschafft Hohenberg Stätten, Flecken und Dörffern hin und her durch einander vermischt mit ihren Sizen, Schlößern, Dörffern, Höfen, Weylern, und andern Gütern, anreimen und genachbart seyen, daß sie doch so wenig, als jene Fürsten, Grafen, Herrn und Stätte, niemalen der Herrschafft Hohenberg Unterthanen genannt worden, viel weniger gewesen, sondern der freyen Reichsritterschafft des Adels im Land zu Schwaben Crays

(1) Burgermeister Thesaur. Jur. equestr. 1. Theil, S. 1072.

Crays einverleibt seyen, welcher Crays länger, denn Menschen gedencken mögen, in fünf Theil ausgetheilt gewesen, und noch, nemlich: 1. Im Hegau, Bodensee und Allgau, und der Enden, um, gegen und biß an das Hochgebirg, 2. an und um der Donau, zwischen der Iler und Lech, 3. am Kocher, und der Enden um, biß an und in das Rieß, 4. im Craichgau, und 5. am Neckar, Schwarzwald und Ortenau; welche man von Alters Viertel genannt habe. Diese alle haben allein den Kayser ohne alles Mittel für ihr Oberhaupt erkannt, außer wann einer Lehen- oder sonsten Dienst-Pflichten gegen einen Reichsstand gehabt habe. Es schiene, daß der Schwäbische Crays je und je, auch vor und zu der Römer Zeiten also ausgetheilt gewesen seye. Dann obwohl die Suevi vormals den nordlichen Theil Teutschlands bewohnet; so seyen sie doch nach und nach in diese Gegend gekommen, und haben den Namen: Schwaben mitgebracht; da sonst das jezige Schwaben mehrertheils zu Rhætia gehört, welches vier Theile gehabt, davon aber zwey nun zu Bayern und der Eydgenoßenschafft gehören: Rhætia prima oder superior hingegen seye nächst am Schwarzwald und Necker, wie auch am Ursprung der Donau gewesen, welche so dann durch Rhætiam secundum vel inferiorem, wie auch durch die Rispensem hinfließe; dahero auch die Craichgauer von Alters zu dem Viertel am Necker

und Schwarzwald gehöret, wiewohl sie hernach, um der Entlegenheit willen, ein eigenes Viertel, oder fünften Theil, gemacht; wie dann auch viele von der Ritterschafft, jezt am Kocher, sonderlich was noch im Ries (Rhætia,) wohne, vor Alters zu dem Donau-Viertel (Rhætia Rispensi,) gehöret haben, auch, um der Entlegenheit willen, sich unter sich selbst dermaßen ausgetheilet haben: Seyen also diese Ritterschafftliche Viertel kein neu Ding, sondern von unfürdencklichen Jahren, mehr dann etlich 100. Jahre; was auch an einem Viertel abgangen, am andern wieder ersezt seyn möge; maßen dann

2. der damals Lebenden noch viele sich erinneren, daß die Grafen und Herrn im Hohenbergischen der Ritterschafft am Necker und Schwarzwald Mitglieder gewesen, die Rittertäge besucht, in Bündniß und Verein mit ihnen gestanden ꝛc. welches Jedermann gewußt, und die Kaysere selbst bestättiget haben; welches man aber nicht gestattet hätte, wann sie Hohenbergische oder andere Unterthanen gewesen wären.

3. In ganz Schwaben hätten Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und von Adel in anderer Fürsten ꝛc. Landen und Gebieten Güter; seyen aber deßwegen nicht derselbigen Unterthanen: Wie dann vor Alters dergleichen in Schwaben nie gehört noch versucht worden, außerhalb erst jezt bey wenigen Jahren.

4. Ob

4. Ob sie schon von Adel seyen, hätten sie doch so wenig, als die Fürsten, Grafen und Herrn, außer dem Kayser einen Herrn erkannt; ohne wann einer Lehen- oder Dienstpflicht auf sich, oder von eines Reichsstandes Unterthanen beschwerte Güter gekaufft, deren Beschwerden sie billig tragen; wiewohl sie wenig oder nichts dergleichen haben, weil denen von Adel nicht zugelaßen werde, solche zu kauffen.

5. Wegen dergleichen in andern Gebieten vermischt liegenden Güter seye nie Erbhuldigung gethan, gedient, gereißt, gefrohnt, oder sonst etwas gethan worden, so einen Unterthanen anzeige, sondern sie, von Adel, seyen auf ihren Gütern, so schlecht die immer seyen, selbst Vogtherren, haben ihren eigenen Gerichtszwang, sezen und entsezen Schultheißen und Richtere, gebieten, verbieten, strafen, haben das Umgeld, und alles andere, was einem Oberherrn gegen seine Unterthanen gebühre, ruhig hergebracht, nehmen die Erbhuldigung von den Unterthanen selbst ein, und sonst Niemand, halten Vogtgerichte, machen Vogtordnungen; die Appellationen ergehen nicht an Oesterreich, sondern an des Gerichts Oberherrn, und von dannen an das Cammer- oder Kayserliche Hofgericht; in Malefizfällen werden die Uebelthäter, wo die von Adel eigene Stöck und Galgen haben, allda Gericht, sonst aber an ein selbst gefälliges Halsgericht überschickt:

In welchem allem ihnen nie kein Eintrag noch Verhinderung beschehen seye, ohne was man An. 1548. und jezo gegen Etliche vorgenommen worden, deme aber jederzeit gesammter Hand widersprochen worden seye.

6. Die von Adel haben nicht allein in ihren Flecken 2c. sondern auch in anderer Reichsstände Landen, viele Leibeigene, welche ihnen jährlich Leibrecht und nach ihrem Absterben das Hauptrecht schuldig seyen; welches nicht geschehen seyn würde, wann sie selbst Unterthanen wären.

7. Etliche von Adel haben in ihren Gebieten geleitliche und forstliche Obrigkeit, haben Schuz und Schirm, auch das jus Advocatiæ, über Clöster; welches kein Oberherr seinen Unterthanen gestatten würde: Und ob gleich Einige von Adel von ihrem Vermögen und Regalien abgekommen; so könne doch solches ihnen und denen Nachkommen an ihren übrigen Rechten und Freyheiten nicht schaden.

8. Schon Tacitus bezeuge, daß der Adel denen Ducibus nicht unterworffen gewesen seye; und als die Römer in Teutschland eingedrungen, haben sie Schlößer erbaut, deren einen guten Theil der Adel noch jezo inne habe, ohne daß zu ewigen Zeiten erweislich wäre, daß sie oder ihre Güter jemals eines Reichsstandes Unterthanen gewesen seyen.

9. Der Kayser und die Reichsstände haben in allen Reichsabschieden und der Cammer-

mergerichtsordnung den Adel in Schwaben, Francken und am Rhein, samtlich als Reichsunmittelbar erkannt, sie stehen in erster Instanz vor dem Cammergericht, und erhalten auf Anruffen Proceße und Mandaten, welches der unwiderleglichste Beweis ihrer Unmittelbarkeit seye.

10. Die Ritterschafft in Schwaben, Francken, Rhein und Bayern haben das Recht der Turniere allein gehabt.

11. Auf denen hohen Stifftern, wie auch in den Johanniter- und Teutschen Herrn seyen, neben den Fürsten, Grafen und Herrn, meist nur die von der Ritterschafft angenommen worden.

12. Daß darunter auch die im Hohenbergischen geseßene von Adel gewesen seyen, beweisen die noch vorhandene Verzeichniße, Statuten, Aufschwörungen und Beschreibungen, seye auch bey ermeldten Stifftern und Orden ohnehin notorisch. Kommen gleich die Fürsten ꝛc. mehrentheils von den Patriciis Romanis; so komme doch auch der niedere Adel von denen Equitibus Romanis, welche jenen nicht unterworffen, und nicht ex plebejo genere, sondern des Kaysers edle Knechte und freye von Adel gewesen seyen; nicht nur dem Namen nach, sondern auch in der That. Es werde sich auch nicht finden, daß die Ritterschafft je in des Reichsmatricul begriffen gewesen seyen, oder zu dem Reich gesteuert haben, sondern wann der Kayser ei-

nen Römerzug oder sonsten einen Heerzug vorgenommen, habe die Reichsritterschafft, auf gebührliche (und nicht ihrer selbst,) Unterhaltung und Kosten, dem Kayser einen Reutersdienst geleistet.

Hätten sich auch gleich noch nicht gar lang die Grafen und Herrn von der Ritterschafft getrennet, auch der Adel in Bayern seine Freyheit verlaßen, und sich in die Landsäßerey begeben; so könne doch solches ihnen, als Dritten, um so weniger schaden, da sie in dem Besiz ihrer Freyheit geblieben seyen.

Und ob sie gleich ferner Lehen von Hohenberg haben; so seye 1. doch bekanntlich zwischen einem Lehenmann und Unterthanen ein großer Unterschied, 2. hätten ihre Vorfahren viele solcher Güter, so vorher allodial gewesen, darum zu Lehen aufgetragen, damit sie a) bey ihrem Stammen und Namen verbleiben und nicht in fremde Hände kommen, b) sie auch gegen die mächtige Nachbarn, und andere Widerwärtige, Schuz haben möchten; 3. seye bey der Belehnung dem Lehenherrn keine besondere Ober- und Herrlichkeit vorbehalten worden; 4. trügen auch viele Reichsstände Lehen von einander, ohne daß deßwegen der Lehenherr den Lehenmann als seinen Landsaßen oder Unterthanen anspräche; 5. seye gleich einer Mächtiger und Gewaltiger; so seye doch der Schwächere deßwegen nicht jenes Unterthan.

Am Ende wurde gebeten, die Hohenbergische Lehenleute und andere von Adel bey ihren so lang ruhig hergebrachten Freyheiten verbleiben zu laßen; wie dann, als zu ihren Zeiten an seinen Herrn Vater, den Kayser, einstens begehret worden, die hin und her in Teutschen Landen zerstreut gesetzene Ritterschafft andern Fürstenthümern, Grafschafften und Herrschafften, wie andere des Endes Unterthanen, einverleiben zu laßen, Er es in keinen Weg zugeben, noch gestatten, ja nicht davon reden und hören wollen:

Deme gemäß endlich baten sie noch, sie bey ihrer hiebevor gehabten und neubefestigten Zollfreyheit, in deme, was sie zu ihrer täglichen Haushaltung bedürfftig, und ihnen selbst in und auf dem Ihrigen zustehe, unbeschwert zu laßen.

§. 38.

Anno 1571.

Reichs-Deputations-Tag.

Auf dem An. 1571. zu Franckfurt gehaltenen Reichs-Deputations-Tag kame nichts von der Reichsritterschafft vor.

§. 39.

Handlungen zwischen dem Fränckischen Crays und R. Ritterschafft.

An. 1571. 30. Aug. (1) communicirte der Fränckische Craysconvent der Fränckischen Ritterschafft seinen gefaßten Schluß, wegen

(1) s. meines l. Sohns Samml. der Craysabsch. 2. Theil, S. 186. 299.

wegen des Verführens so wohl, als des eigennüzigen Vorkauffs des Getraides, mit Begehren: Sie wollen nicht allein bey den Ihrigen, die allenthalben im Fränckischen Crays gemengt sizen, die endliche und nothwendige Verfügung thun, damit sie sich denen in solchem Crays ausgegangenen, und künfftig noch ausgehenden, Mandaten und des gemeinen Wesens Vergleichung und Beschluß durchaus gemäß erzeigen, und dawider in einige Weise oder Wege, wie das immer zu beschehen erdacht werden möchte, nicht handlen, sondern auch für sich selbsten, in Betrachtung der hohen und vor Augen seyenden Nothwendigkeit, angeregte Mandaten und Craysbeschluß in Acht nehmen.

§. 40.

Anno 1572.

Schwäbische Morosi.

Auf dem zu Ulm gehaltenen Ausschus-Convent aller Schwäbischen fünf Viertel wurde beschloßen, denen, so ihre Türcken-Anlagen noch nicht erlegt, zum Ueberfluß noch einen Termin anzusezen, nach deßen fruchtloser Verstreichung aber sie dem Kayserlichen Fiscal zu benahmsen, und mit Mandaten gegen sie procediren zu laßen. (1)

§. 41.

Handlungen zwischen dem Fränckischen Crays und der R. Ritterschafft.

Den 10. Jan. 1572. (2) theilte der Frän-

(1) Burgermeister 2. Theil, 752.
(2) mein l. Sohn, l. c. S. 186.

Fränckische Crayſconvent der Fränckischen Ritterschafft abermalen einen wegen des Getraydsaufkauffs gefaßten Schluß in einem Schreiben mit, und meldete: Er werde, ihres Verhoffens, der Ritterschafft annehmlich zu vernehmen seyn, in sonderer Betrachtung, daß solche Versehung Ihnen und ihren und der Ihrigen Hintersaßen so wohl, als den Ständen und deren Unterthanen, zu gutem gereiche, und hiedurch weiterer und noch künfftiger Landesbeschwerung dennoch etlichermaßen begegnet, auch dadurch der freyen Ritterschafft des Landes zu Francken an ihren von unvordencklichen Jahren wohl hergebrachten und habenden Freyheiten nichts benommen werde; wie es dann niemals dahin, sondern allein darzu gemeint und angesehen gewesen, daß hiedurch den dürfftigen Unterthanen aus äußersten Nöthen und Hungersbeschwernißen geholffen werden möchte; dahero sie, Craysgesandte, gesinnen und bitten, die Ritterschafft wolle sich auf dieses Schreiben in noch vor Augen seyenden gemeinen Hungersnöthen und Beschwernißen in Antwort dermaßen erklären, damit dieses ins gemein und nothwendige Werck nicht gehindert, sondern der Ritterschafft und der Ihrigen auch mit dem Getraid habenden und noch weiter besorgenden, Beschwernißen, so viel möglich, geholffen werden möchte.

§. 42.

§. 42.

Anno 1573.

D e s g l e i c h e n.

Den 5. Aug. 1573. (1) schriebe der Fränckische Craysconvent wieder an die Ritterschafft: Er seye in Hoffnung einer Antwort auf die vorige Schreiben gestanden: Weil es aber bißdahero verblieben, die Theurung aber noch währe, und auf jezigem Craystage beschloßen worden seye, die vorige Mandaten des Vorkauffs und an deren halben zu erneuern, und bey ihr, der Ritterschafft, um Erklärung und Antwort anzuhalten; als erinneren Sie Selbige der vorigen Schreiben, und bitten Sie, sich in deme der Gebühr zu erzeigen:

Benebens sollen Sie Ihnen auch nicht bergen, daß man sich bey dem Crays einer Policeyordnung, wie es in etlichen nothwendigen Puncten gehalten werden solle, verglichen habe, lege auch ein Exemplar davon bey: Weil sich dann befinde, daß die nicht wohl würcklich zu Stand gebracht werden könne, die Ritterschafft richte dann solche bey denen Ihrigen auch an, und solche in vielen Puncten, wie die Ritterschafft selbst bekennen müße, denen Ihrigen so wohl, als den Andern, besonders bey diesen geschwinden und theuren Zeiten, sehr nüzlich und gut seye, der Crays auch die Ritterschafft, was zu Erhaltung guter Policey vorständig seye, darob zu halten,

(1) mein l. Sohn, l. c. S. 299.

halten, geneigt wiße; als werde an sie resp. gesonnen und gebeten, Sie wollten die bey denen Ihrigen auch anordnen, und darob halten, auf daß sich keiner auf den andern in dem entschuldigen möge.

§. 43.

Anno 1574.

Cammergerichts-Sachen.

An. 1574. wurde bey dem Cammergericht, in Sachen: Truchseß contra Würzburg, Mandati de non turbando & non offendendo auf den Religionsfrieden, weitläufftig und mehrmalen darüber gestritten: Ob den Freyen von Adel, so unter geistlichen Fürsten geseßen, Krafft des Religionsfriedens, zugelaßen seye, die Catholische Religion bey ihren Unterthanen zu ändern? Ob mithin Würzburg befugt gewesen seye, oder nicht, zu verlangen, daß der Evangelische Pfarrer abgesezt und ein Catholischer präsentiret werde? Beym Lehmann (1) finden sich 25. Vota darinn; man siehet aber nicht, wie die Sache ausgegangen seye.

§. 44.

Handlungen zwischen dem Fränckischen Crays und der R. Ritterschafft.

Den 16. Sept. 1574. (2) beschloße der Fränckische Crays weiter:

„Dieweil aber dieses Punctens des freyen Kauffs und Tax halben nichts beständiges

(1) de Pac. relig. 3. Buch, 24. Cap. S. 399.
(2) mein l. Sohn, l. c. S. 326.

diges oder fruchtbares kan geordnet oder angerichtet werden, es seye denn, daß alle Stände, so wohl auch die Ritterschafft, und andere Gefreyte, geistliche und weltliche, in diesem Crays gesessen, Niemand ausgenommen, sich einer solchen Verordnung zugleich unterwürfig machen; so ist bedacht und vor nothwendig angesehen, die Ritterschafft der sechs Ort des Landes zu Francken hierinne auch zu ersuchen, dieweil diese Dinge sie und ihre Unterthanen nicht weniger, dann die Stände dieses Crayses, betreffen, daß sie solches auch mit eingehen, und fürnemlich erwägen wollen, was aus solcher Verordnung Ihnen und denen Ihrigen so wohl, als andern Ständen und derselben Unterthanen nüzliches erfolgen, und hinwiederum, da keine einhellige Gleichheit zu finden, was für Gefahr und Nachtheil ihnen daraus begegnen, auch sonsten daraus erfolgen möchte.

Dieser Ursachen halben haben die Abgesandte der Stände des Crayses mit den Erscheinenden der Vier Ort, als von der Altmühl, Baunach, Steigerwald und Rhön, abgeordneten Räthen allbereit gehandelt, und sie ersucht und gebeten, die Sach bey ihren Mitverwandten dahin zu befördern, dieweil auf dem Verzug nicht geringe Gefahr stehet, damit von dem schierstkünfftigen Montag über vier Wochen, welcher seyn wird der 18de Monathstag Octobris, ein Ritterstag, gen Kizingen auf den 17den zuvor gen Abends an-

zu-

zukommen, ausgeschrieben werde, auf welchen Tag die Gesandten des Fränckischen Crayses die Verordnung hiemit gethan haben wollen, daß Bamberg, Würzburg und Brandenburg, von gemeines Crayses wegen, die Ihrigen dahin auch verordnen, und gemeiner Ritterschafft, nach gewöhnlichem zuentbieten, den Abschied vorlegen wollen, aus deme sie selbst zu vernehmen haben würden, weß sich nothwendiger Puncten halben in diesem Crays, auf ihre Mitbewilligung und Vereinigung, verglichen worden sey, mit dem Ersuchen und Bitten: Dieweil dieses, wie oben gemeldt, ein gemein Werck aller Personen in diesem Crays, (keine ausgenommen,) seyn müße, daß sie, in Erwägung der Ursachen im Abschied ausgeführt, sich mit gemeinen Ständen hierinn unterthänig, freundlich und gutwillig vergleichen wollen; alles der Meinung, und anderer Gestalt nicht, dann daß es ihnen an ihren habenden Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, unvergreiflentlich und unabbrüchig seyn solle.„

Alleine in dem Fränckischen Craysabschied vom 6. Dec. 1574. wird gemeldet:

„Und demnach der geistlichen Ständ Domcapitel Erklärung eines Theils sich dahin, daß billig und christlich mit dem armen gemeinen Mann ein christlichs und billigs Mitleiden, besonders in dieser großen Theurung des lieben Getraides, zu tragen, und dem

Armen

Armen mit fürgeschlagener Tax des Getraids zu helffen seyn sollt, daß sie in solche, jedoch daß alle Ständ des Fränckischen Crayses, auch die Ritterschafft und Innwohner deßelben, durchaus ebenmäßig und zugleich gehalten, auch die genachbarte Crays zu dieses Wercks befürderlichen Vergleichung vereinigt, auch gewilligt haben: Im Fall aber von einem oder dem andern, es wäre gleich ein Stand des Crayses, oder eine privat-Person, eines Widerwärtigen sich erzeigt, daß sie in solchem unverbunden seyn wollten; Etliche unter ihnen, nichts so den armen Leuten bey diesen theuren Laüfften zum Besten gedeyhen möge, erwinden zu laßen: Die Ritterschafft aber, daß solches Werck ein Neuerung, und keineswegs in obgemeldten Nürnbergischen Abschied, derwegen aufgericht, willigen könnten, sondern, daß sie, die von der Ritterschafft, selbsten, und ihnen auf Weg, wie ihren Unterthanen zu helffen, bedacht seyn wollten, erklärt:

Haben Fürsten und Stände des Crays abgeordnete Räthe, weil in dem keine gleiche Zusezung befunden, sich dem gemachten Tax auch nicht unterwürffig zu machen, gebühren wollen, und die Sachen zu diesemmahl, weil leider! der arme Mann nicht will bedacht und Gleichheit gefunden werden, dahin verabschiedet 2c. „

§. 45.

§. 45.
Anno 1576.
Reichstag.

Auf Kayser Maximilians II. An. 1576. lezterem zu Regensburg gehaltenem Reichstag wurde eine Türckenhülff bewilliget, und bey dieser Gelegenheit im Reichsabschied beschlossen:

„§. 23. Dann weiters wollen Wir auch nicht unterlaßen, die freye Ritterschafft, Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen, zu erfordern, daß sie, zu derselben Hülff gegen Unsern gemeinen Feind sich auch mitleidentlich und hülfflich zu bezeugen, unbeschwert seyn wollen.„

§. 46.
Religionssachen.

Auf diesem Reichstage hatte die gesammte Reichsritterschafft am Rhein, in Francken und in Schwaben, dem Kayser eine Vorstellung wegen Freystellung der Religion auf denen Stifftern thun laßen:

Darauf erhielte sie den 6. Oct. (1) durch ein Kayserliches Decret zur Antwort: Demnach der Kayser Sich allbereit hiebevor gegen die Grafen und Herrn der Augspurgischen Confeßion solcher Freystellung halber erkläret habe, und es allerdings bey dem aufgerichteten Religionsfrieden verbleiben laße; so achte

(1) Lünigs R. Arch. Part. gen. Cont. 1. 1ste Fortsez. S. 263.

te Er dießfalls nicht nöthig, deßwegen etwas weiteres zu decretiren: Wann aber ins künfftige derhalben ferner Anregens beschehen sollte, wolle der Kayser dieser der Ritterschafft Erinnerung und Einred in Gnaden eingedenck seyn.

*
* *

Betrachtungen.

§. 47.
Kayserliche Charitativ-Subsidien.

Bey diesem Puncten ist anzumercken, daß ich keine Spuhr angetroffen habe, daß der Kayser der Reichsritterschafft im Elsaß jemalen eine Türckenhülffe habe ansinnen lassen: Ob nun dergleichen nicht geschehen, oder nur die Handlungen davon noch nicht an das Licht getretten seyen? kan ich nicht sagen; vermuthe aber eher das leztere.

§. 48.
Kayserliche Privilegien.

Das der Schwäbischen Ritterschafft An. 1566. ertheilte Privilegium gehet allerdings viel weiter, als alle zuvor von denen Kaysern einem Rittercrays ertheilte Privilegien; und kommet dabey hauptsächlich folgendes in Betracht.

1. Es ist, so viel wißend ist, keine gerichtliche Untersuchung der Sache vorgegangen, viel weniger seynd die dabey intereßirte Lehenherrn, oder andere Reichsstände, darüber vernommen worden.

2. Der

2. Der Nuzen dieses Privilegii kame dem Kayserlichen Hof Selbsten eben so wohl, ja noch mehr zu statten, als der Reichsritterschafft: Dann nach demselbigen sollen auch die in andere, als Ritterschafftliche, Hände gekommene Rittergüter dennoch zu der Ritterschafft fortsteuern: Nun aber nahmen die dem Kayser bewilligte Türckenhülffen damalen den allergrösten Antheil derer Anlagen hinweg, welche die Reichsritterschafftliche Mitglieder erlegen mußten.

3. Was aber die Reichsritterschafft für einen Nuzen davon habe, fället jedem von selbsten in die Augen: Die neuere nähere Ritterschafftliche Verfaßung erforderte nemlich mancherley Kosten, so wie auch die gemeinschafftliche Abordnungen an den Kayserlichen Hof und die Reichsconvente, der Tax für die ausgewürckte Kayserliche Privilegien, u. s. w. Wann nun die nach und nach denen Lehenherrn heimfallende, oder sonst in Reichsständische Hände gerathende, vormalige Rittergüter nicht mehr zu der Ritterschafft gesteuert hätten, würde der Last denen übrigen zu schwer gefallen seyn, und das Corpus hätte leicht zulezt gar nicht mehr in seiner neuen Verfaßung bestehen können.

4. Für und wider die Rechtskrafft dieses Privilegii läßet sich sehr vieles sagen.

Zwar finden weniger erhebliche Einwürffe dagegen statt

1) in dem Fall, wann und so lang ein

Gut in den Händen eines Reichsritterschafft-lichen Mitgliedes verbleibet: Dann wann a) auch er von dem Seinigen etwas steuern muß; so genießet er doch dagegen die aus der näheren Ritterschafftlichen Verfaßung auf alle einzelne Mitglieder sich erstreckende wichtige Vortheile; und wann b) seine Unterthanen steuern müßen, entgehet ihme nichts dadurch, weil er doch nicht befugt gewesen wäre, selbige zu seinem privat-Nuzen mit Steuern zu belegen.

2) Wann auch ein Rittergut an einen andern, als den Lehenherrn, käme, hätte dieser ebenfalls keine erhebliche Ursach, sich über dieses Privilegium zu beschweren: Dann so lange es Rittergüter waren, stunde es ja deren Besizern frey, selbige dieser Bedingung freywillig zu unterwerffen, und sich darzu Vertragsweis zu verbinden, auch es so dann von dem Kayser bestättigen zu laßen; wie so auch noch in unsern Tagen der gesammte Reichs-Grafenstand ein gleiches gethan hat, und Niemand es mißbilliget: Ware aber nun das Gut einmal also verhafftet; so mußte der Käuffer rc. es entweder ungekaufft rc. oder sich gefallen laßen, daß es hieße: Res transit cum suo onere, und der Verkäuffer rc. hat das Gut nicht anderst veräußern können, als mit denen demselbigen anklebenden Eigenschafften.

3) Wann aber ein Lehen dem Lehenherrn heimfiele, das ist ganz was anderes: Es seye nun ein gegebenes oder aufgetragenes Lehen; so

so wäre es doch a) vor dem Jahr 1566. mit dieser Beschwerde nicht belegt; b) ich glaube ferner nicht, daß erweislich seye, wann vor dem Jahr 1566. ein Lehen heimgefallen ist, daß dennoch von demselben zu der Ritterschafft fortgesteuert worden seye; c) wann es auch hier oder da geschehen wäre, konnte es doch Andere zu keinem gleichen verbinden.

Konnte aber nun, deßen allen unerachtet, der Kayser einen Lehenherrn darzu, wider seinen Willen, von neuem verbinden?

Sagt man: Die Lehenherrn haben ja kein Besteurungsrecht darauf gehabt, als es zu Lehen gemacht wurde, sondern die Ritterschafft hat dieses Besteurungsrecht erstmals von dem Kayser aus Gnaden erhalten; so getraue ich mir das leztere nicht zu erweisen, und eben so habe ich auch anderwärts (1) gezeigt, daß zwar derer Reichsstände Subcollectation ihrer Unterthanen zu denen Reichssteuern allererst im 16den Jahrhundert aufgekommen, derer Reichsstände Recht, ihre Unterthanen zu des Herrn oder Landes Nöthen und Nuzen mit einer unter ihnen verglichenen Steuer zu belegen, einige 100. Jahre älter seye.

Gesezt aber auch, ein Reichsstand habe das Besteurungsrecht vormals auf solchen Gütern nicht gehabt; so hat er doch nach deren Heimfall nunmehro über dieselbe eben die Rechte, wie über seine andere Lande: In diesen aber hat er das Besteurungsrecht.

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen.

Daß es in dem Kayserlichen Privilegio heißt: Der Kayser halte nicht vor unziemlich, daß die Rittergüter, so von Alters zu der Ritterschafft gesteuert haben, auch künfftig darzu steuern; darauf kan der Lehenherr antworten: Er ließe es gelten, so lang ein Ritterschafftliches Mitglied es Lehenweis innehabe: Wann aber das Lehen heimfalle, halte er, der Lehenherr, es vor unziemlich: Wann nun der Kayser auch in solchem Fall es doch nicht für unziemlich hält; so stehen der Kayser und die Reichsstände im Widerspruch, da dann, nach der Reichsverfaßung, der Kayser nicht durchgreiffen und einen Machtspruch thun kan.

Man kan auch hier nicht sagen: Res transit cum suo onere: Das gilt wohl gegen einen, der kein Recht an das Gut hat, sondern erst durch einen willkührlichen Contract eines daran erlangt; der Lehenherr hingegen hat das Recht, daß ihme das Lehen heimfallen muß, welches ihme weder der Vasall, noch die Reichsritterschafft, noch der Kayser, benehmen, oder auch nur es mit neuen Beschwerden, wider seinen Willen, belegen können.

Sagt man ferner: Ohne ein solches Privilegium hätte, schon gemeldeter maßen, das Ritterschafftliche Corpus nicht bestehen können; so ist das eine Sache, die den Lehenherrn nichts angehet, und deme es gleichgültig seyn kan, ob diese Verfaßung bestehet, oder nicht.

Eher

Eher ließe sich dieses hören: Die Reichsstände haben selber erkannt, die Ritterschafft, also auch die Rittergüter, seyen, gleich allen anderen Reichs-Eingesessenen, schuldig, zu Türckenhülffen, und in andern Reichsnöthen, mit zu concurriren: Wann also ein solches Lehen heimfalle, müße der Lehenherr, über seinen sonst gewohnlichen Reichsmatricular-Anschlag, dem Kayser auch hievon nach Proportion steuern: Und ich sehe nicht, was man mit Bestand dagegen einwenden kan.

Daß in dem Privilegio die Clausul: Salvo iure Tertii nicht enthalten ist, thut lediglich nichts zur Sache: Dann Alle stimmen darinn überein: Sie seye allemal stillschweigend in allen Kayserlichen Privilegien begriffen.

Wann aber gar allen anderen Privilegien und Freyheiten, so diesem Ritterschafftlichen Privilegio zuwider wären, ausdrücklich derogirt wird; so kan zwar dieses äußersten Falles etwa alsdann eine Würckung haben, wann zwey Kayserliche aus Gnaden ertheilte Privilegia mit einander in Collision kommen: Daß aber der Kayser denen in den Reichsgesezen und dem Reichsherkommen gegründeten Reichsständischen und Landesherrlichen Gerechtsamen derogiren könne, wüßte ich nicht mit Recht zu behaupten.

5. Ob die Schwäbische Ritterschafft gleich nach Erhaltung dieses Privilegii selbiges habe bekannt werden laßen oder nicht?

Ob also die bey der Sache intereßirte Stände etwas davon in Erfahrung gebracht haben oder nicht? Ob sie ersteren Falles darzu geschwiegen haben, und wie lange? seynd Umstände, die dermalen noch dunckel seynd, die eine Untersuchung verdienen, und die offenbar, in Ansehung derer damaligen Zeiten, von großen Folgen seynd: Nam de occultis non judicat Ecclesia.

6. Ob? und wie ferne? aber, nachdeme dieses Privilegium durch den offentlichen Druck långst bekannt, und es darüber mehrmalen nicht nur zu Reichsgerichtlichen Proceßen, sondern auch zu Comitial-Berathschlagungen gediehen, der Streit aber an beyden Orten NB. *in thesi* noch niemalen, wohl aber resp. in hypothesi und in specialen Fällen meistens und hauptsächlich aus allgemeinen Gründen, entschieden worden ist, dieses Privilegium noch einem berechtigten Widerspruch unterworffen seye, oder nicht? das laße ich an seinen Ort gestellet seyn.

§. 49.

Reichståge.

Die Reichsritterschafft beschickte um diese Zeit die Reichståge fleißig: Aber nicht, um Sitz und Stimme auf denselbigen zu führen, sondern 1. um dem anwesenden Kayser ihre Beschwerden vorzubringen, und 2. zu verhüten, daß nichts ihro nachtheiliges beschlossen werde.

So

So dann wurde zwar einigemahle (doch nicht allezeit,) etwas wegen der Reichsritterschafft 1. Türckenhülffen, und 2. der Concurrenz zu Handhabung des Landfriedens, beschloßen: Aber, (nicht zu gedencken, daß in Ansehung der ersteren ein gleiches auch wegen auswärtiger von dem Reich unabhängiger Staaten geschahe;) so wurde von dem Reich in beyden Stücken nichts endliches resolvirt, sondern 1. alles lediglich dem Kayser überlassen, und zwar 2. so, nicht, wie Er es der Ritterschafft befehlen, sondern wie Er Sich dießfalls mit ihr vergleichen würde; welches leztere aber nur die Qu. quomodo? oder Modum & Quantum, betrafe, da die Ritterschafft quoad Qu. an? sich selber darzu schuldig erkannte.

§. 50.

Betragen der Reichsstände und der Reichsritterschafft.

Nachdeme die Grumbachische Händel ein Ende genommen hatten, ohne daß die Reichsritterschafft sich darein gemenget hätte; so nahme auch das von einigen Ständen gegen sie geschöpfte Mißtrauen ab, und man findet keine weitere Spuhren einer deßwegen unter ihnen fortgesezten Correspondenz.

Uebrigens sahen diese Stände wohl, daß die Ritterschafft für ihr dem Kayser bewilligtes Geld von Zeit zu Zeit auch etwas haben wollte, zum Theil auch würcklich erhielte; dahero sie nicht räthlich fanden, ihre Be-

schwerden gegen die Ritterschafft bey dem Kayserlichen Hof anzubringen; sondern sie bedienten sich der zu Maulbronn An. 1564. verabredeten Mittel; davon das oben §. 4. unter dem 6. Jan. 1566. gemeldete einen handgreifflich- und überzeugenden Beweis abgiebt.

Oesterreich selbst bediente sich des Alexandrinischen Schwerdts, und erklärte kurz und rund die im Hohenbergischen geseßene Reichsritterschafftliche Mitglieder für Landsaßen und Unterthanen:

Der Ritterschafft dagegen geführte Vertheidigung muß nach dem damaligen Zustand der Kenntniß in der Teutschen Staatsgeschichte und dem Teutschen Staatsrecht beurtheilet werden, und enthält manches, womit man jezo nicht weit reichen, oder gar seine Sache verderben würde:

Indeßen hat doch auch dieser Theil der Reichsritterschafft sich bißhero bey seiner Reichsunmittelbarkeit erhalten.

Ueberhaupt dachte die Ritterschafft: Lieber etwas zugesezt, als alles verlohren; machte sich den Kayserlichen Hof zum guten Freund, und erhielte dadurch, daß nicht nur die von einigen Reichsständen geschöpfte Muthmaßung und Hoffnung, die neue Reichsritterschafftliche Verfaßung von 1560. könne nicht bestehen, sondern werde von ihr selbst zerfallen, nicht eintrafe, vielmehr und im Gegentheil aber dieselbige sich je mehr und mehr bevestigte und ausbreitete.

Uebri-

Uebrigens sehe ich nicht, wie Herrn G. A. Sattlers Vorgeben gegründet seyn könne, 1. daß die Reichsritterschafft von der Execution des Landfriedens habe befreyet seyn wollen; da doch ihre mit dem Schwäbischen Crays gepflogene langwührige Handlungen und der An. 1564. mit denen Kayserlichen Commißarien geschloßene Receß das gerade Gegentheil bezeugen: Ueber der Qu. an? wäre gar keine Frage noch Streit, sondern nur über der Qu. quomodo? und dem modo, wie die Reichsritterschafft bey der Handhabung des Friedens concurriren solle?

Und so ergeben bemeldte Handlungen auch kein Wort davon, daß die Reichsritterschafft sich der Handhabung des Landfriedens darum habe entziehen wollen, weil man sie nicht darüber zu Rath gezogen hätte; sondern ihre Beschwerden bestunden darinn, daß man sie in Ansehung 1. der Austräge und 2. der Nacheil denen Ständen nicht gleich halten wolle.

§. 51.
Religionssachen.

Der Streit: Ob die Reichsritterschafft das Reformationsrecht und die übrige denen Reichsständen im Religionsfrieden beygelegte Rechte in Religionssachen über ihre Unterthanen habe oder nicht? wurde allererst im Osnabrückischen Frieden beygelegt.

§. 52.
Wettenhausen.

Ob endlich die Probstey Wettenhausen unter

unter die Reichsprälaten oder die Reichsritterschafft gehöre? ware schon auf dem Reichstag im Jahr 1555. vorgekommen: (1)

Zulezt aber bliebe Wettenhausen doch unter denen Reichsprälaten.

§. 53.
Eines Crayses Schreibart an die Ritterschafft.

Anno 1572. (2) bediente sich der Fränckische Craysconvent an die sechs Hauptleute der Reichsritterschafft in Francken dieser Curialien in einem Schreiben:

Im Eing. Unser unterdienstlich, willig und freundlich Dienst zuvor. Wolgeborener Graf, Gestrenge, Edle, Ehrenveste, gnedige und günstige Herrn, Schweger und gute Freund.

Im Context: Wir sollen Euch unterdienstlich und freundlich nicht bergen.

Oder: Euer Gnaden, Gunsten und Euch.

Im Schluß. So sind wir es für unser Personen unterdienstig, dienstlich und freundlich zu verdienen erbietig, und haben E. Gn. Gunsten und Euch ein solches, erheischender Nothdurfft nach, unterdienstlich, dienstlichen und freundlichen nit verhalten wollen.

In einem Schreiben vom 5. Aug. 1573. (3) aber lautet es:

Im

(1) s. mein Teutsch. Staatsrecht, 37. Theil, S. 88.
(2) s. meines l. Sohns Samml. der Craysabsch. 2. Theil, S. 186. (3) S. 299.

Im Eingang: Unser freundlich Dienst zuvor. Gestrenge, Edle und Ehrenveste, günstige Herrn, Schwäger und Freund.
Im Context: Ihr, Euch.
Im Schluß: Seynd Euch freundlichen und dienstlichen Willen zu erzeigen gewilligt.

(Die Fortsetzung künftig.)

IV.

Der Juristen-Facultät zu Erlangen rechtliches Gutachten, die von der Reichs-Ritterschafft suchende Besteurung rc. des Fürstlich-Ellwangischen Amts Heuchlingen betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor

Hoch-Wohl, Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, dann Vest- und Hochgelehrte,
Insonders Hochgeehrteste Herren, und Freunde!

Als die Herren Uns die von der löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher, bey höchstpreißlich Kayserlichen und Reichs-Hofrath eingereichte Supplicas pro decernendo Mandato S. C. entge-

entgegen das Hochfürstliche Hochstifft Ellwangen, samt der von Seiten des belobten Hochstiffts darwider eingebrachten Vorstellung und Beylagen, das von denen Imploranten in Anspruch genommene Steuer-Raiß-Folge-Musterungs- und Quartier-Recht auf das ganze vormalige Rittergut, jezo Hochstifft Ellwangische Amt Heuchlingen betreffend, zugesendet, und Unser rechtliches Gutachten darüber zu erstatten begehret, demnach haben Wir alles fleißig verlesen, auch collegialisch wohl erwogen, und erachten für Recht:

Hat weiland der Hochwürdige Herr Johann, Fürst und Probst zu Ellwangen aus dem alt- und edlen Geschlecht von Holzingen, Affter-Montag nach S. Martins Tag in dem Jahr 1429. Heinrichen von Rechberg zu Hohen-Rechberg besag des darüber von lezterem ausgestellten Lehen-Reverses sub lit. A. zum erstenmal das Gut und Dorff Heuchlingen und alle Güter in demselben, besucht und unbesucht, nichts ausgenommen, aus sonderer Gunst und Gnaden zu rechtem Mann-Lehen geliehen, und ist hierauf sothanes Lehen nach Ordnung der Lehen-Rechts-Folge von dem ersten Erwerber auf seine Descendenten fortgegangen, bis dieselben mit dem am 24. Dec. 1585. verstorbenen siebenden Vasallen, Ulrichen von Rechberg, erloschen.

Weil aber dieser Ulrich von Rechberg seine eheliche Hausfrau Amalien, gebohrne

Adel-

Adelmännin von Adelmannsfelden ihrer Wiederlegung halben zu 2000. fl. gern auf das Ellwangische Lehen Heuchlingen versichern wollen, und auf sein bittliches Ansuchen von Lehenherrschaffts wegen die Einwilligung hiezu in dem Bewilligungs-Brief vom 22. Oct. 1571. jedoch unter der Bedingung, daß, wann bemelter von Rechberg vor seiner Hauß-Frau Amalien mit Tod abgehen würde, sie alsdann einen andern gebohrnen und schildbaren Mann von Adel in Jahrs-Frist darnach zu einem Lehenträger stellen sollte, ertheilet worden; so ist auf erfolgtes Absterben besagten Ulrichs von Rechberg dessen Vettern und Tochtermann, Melchior Veiten von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Falckenstein und Oberwaldstätten, das Lehen Heuchlingen zu einem adelich neuen Mann-Lehen dergestalt verliehen worden, daß nach seiner Frauen Schwieger-Mutter Amalien Tod er Melchior Veit von Rechberg und seine Männliche Eheliche Leibs-Erben das ganze Lehengut Heuchlingen zu ihren rechten Nuzen niesen und innen haben sollten, zu welcher Würckung es aber nicht gelanget ist, indem Melchior Veit von Rechberg am 12. Junius 1590. vor seiner Frau Schwiegermutter Amalien, ohne Lehens-Erben zu verlassen, Todes verfahren, und das Lehen Heuchlingen dem Fürstlichen Hochstifft Ellwangen heimgefallen ist, worauf der Ellwangische Fürst Herr Wolffgang von Haussen des Dorfs Heuchlingen

lingen Unterthanen in Pflicht und Ayd nehmen und die Frau Wittwe Amalien von Rechberg ihrer Wittums-Verschreibung halben richtig stellen lassen, von welcher Zeit an auch von dem Hochstifft Ellwangen alle Steuern bezogen worden. Indem aber berührtes Hochstifft am 20sten Febr. 1609. einige um und ausser der Heuchlinger Vermarckung liegende Aushöfe und Güter zu dem Amt Heuchlingen erkaufet, so hat die Reichs-Ritterschafft Orts am Kocher auf deren Besteurung Anspruch gemachet, so fort in den Jahren 1654. und 1655. durch ihren Ritter-Directorn, Georg Friederichen von Holz, unterthänig gebetten, daß seine Hochfürstliche Gnaden, der damalige Herr Fürst und Probst zu Ellwangen, sothane Güter gleichwie vor diesem also auch fernerhin in Ansehung der Steuer bey dem Ritter-Ort am Kocher zu lassen gnädig geruhen möchten; worinn dann auch derselben willfahret, sonsten aber von Seiten der Ritterschafft auf eine Besteurung des Amts Heuchlingen selbst der Zeit keine Anforderung gemacht worden, bis endlich dieselbe erst vor kurzem mit dergleichen Anspruch, dann wegen der Raiß-Folge-Musterung und Einquartirung, zum Vorschein gekommen und desfalls bey einem höchstpreißlich Kayserlichen und Reichs-Hofrath eine Supplic pro decernendo Mandato S. C. übergeben hat, somit die Sache zu einem Proceß gekommen ist; wannenhero die Fragen entstehen:

Erste

Erste Frag:

Ob und in wie ferne die Ritterschafftliche Prætension in Possessorio vel Summario vel ordinario begründet seyn mögte?

Wiewohl nun die freye Reichs-Ritterschafft Orts am Kocher zu Begründung des Besizstands anführet, was maßen

1.) Ulrich von und zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen noch in dem Jahr 1577. als ein Kocherisches Mitglied zu Conventen beschrieben worden, und in dem darauf erlaßenen Entschuldigungs-Schreiben declariret:

Daß, was dieß Vierteis Ausschuß und andere von Adel beredt, abgehandelt und beschloßen, dem allem und jeden wolle er nicht weniger mit Contribution, auch andern in specie & genere Beyfall und Folge thun,

hiernächst 2.) derselbe besag seines unter dem 25. Sept. des 1578sten Jahrs an den Ritter-Ort erlaßenen Schreibens, seinen Antheil der damals ausgeschriebenen Anlag vor sich und seine Unterthanen eingesendet habe, und 3.) in dem am 24. Julii 1579. an das Ritter-Orts-Directorium erlaßenen Schreiben sich unter andern deßwegen, daß er in diesem Jahr seine Steuern nicht so gleich eingesendet, damit entschuldiget, weil selbiger Zeit der Theurung und Mißwachses wegen es seinen Unterthanen ohnmöglich gewesen, die Steuer zu erlegen, anbey den Ruckstand

einzubringen, versprochen, mithin 4.) in so fern die actus possessorii nothdürfftig vor Augen zu liegen scheinen, weiter 5.) die klagende Ritterschafft vorbringet, wie zwar das Hochfürstliche Stifft Ellwangen nach Einziehung des Ritterguts Heuchlingen die Steuern ferner abzutragen verweigert, die Ritterschafft aber deßwegen bey Kayserl. Majestät zu klagen bewogen worden, wodurch es dahin gekommen, daß auf die unterm 10. Sept. und 10. Dec. 1601. und weiter unter dem 2 Dec. 1603. erlaßenen Kayserl. Rescripte das Hochstifft Ellwangen sich erbotten, bloß wegen des von Arnolden von Wolfen erkaufften Schloßes zu Heuchlingen und dazu gehörigen wenigen Gütern und Unterthanen, welche keine Lehen gewesen, zu contribuiren, welches auch 6.) bis in das Jahr 1620. erfolget, und die deßhalb in besagtem Jahr ausgestellte Quittung in den Formalien:

> Vor Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Unterthanen Quotam wegen derjenigen Güter, so von dem freyen Adel an wohl besagtes Fürstl. Stifft und Probstey Ellwangen kommen, und zu dem Ritter-Corpore contribuiret

ausgefertiget, und dergestalt angenommen worden, wie dann auch 7.) die Ritterschafft in dem Jahr 1629. dem gesamten Ort Heuchlingen drey Soldaten, oder wochentlich sechs Gulden zu zahlen, bey damaligen Winterquar-

quartieren angewiesen, der Herr Fürst aber das leztere erwehlet habe, ingleichem 8.) von Seiten der Ritterschafft abermals in berührtem Jahr der ganze Ort Heuchlingen mit 2. Reutern und ihren Pferden, 2. Jungen und einem Weib beleget, oder davor wochentlich 20. fl. begehrt worden, an deren statt zwar Hochfürstlicher Seits nur 11. fl. bewilliget werden wollen, gleichwohl aber auf angedrohete Execution der Ruckstand mit 442. fl. 45. kr. obschon unter beygefügter Protestation bezahlt worden, worneben 9.) die Ritterschafft auch ihre in dem Jahr 1628. bey Kayserl. Majestät angebrachte Beschwerde weiter verfolget, und das unterm 7. Jan. 1630. zu ihren Gunsten erlaßene Kayserliche Rescript erwürcket, deßen jedoch 10.) unerachtet von dieser Zeit an ihres noch immer einiger maßen behaupteten Besizes vollends entsezet, und bloß die Besteurung der wenigen in ihrer Anlag sub num. 19. bemerckten Aushöfe gestattet, hingegen die Steuern von allen übrigen Gütern, und Unterthanen von dem Hochfürstl. Stifft eingezogen worden, und wann man gleich 11.) in den Jahren 1654. und 1655. durch ein eigene an den Herrn Fürst zu Ellwangen abgeordnete Deputation deßwegen von Seiten der Ritterschafft den Weg der Güte versucht, so sey es doch zu weiter nichts zu bringen gewesen, aus welch allem dann 12.) die Richtigkeit des vormaligen Besizes auf Seiten der Ritterschafft, und die Be-

gründung des possessorii Summarii, oder zum wenigsten des ordinarii gefolgeret, auch solches anbey 13.) durch weiteres anführen coloriret werden will.

Dieweil aber dennoch 1.) die löbl. Reichs-Ritterschafft Orts am Kocher in Ansehung der mit in Anspruch genommenen Raiß, Folge und Musterung nicht einen einzigen actum possessorium so wenig aus älteren, als neueren Zeiten anzuführen gewußt, viel weniger im mindesten bescheiniget hat, derselben es auch in diesem Stück an einem Titel gänzlich ermangelt, mithin in so ferne weder ein possessorium Summarium, noch ordinarium statt findet; hiernächst 2.) in Betreff des Besteurungs-Rechts man Ritterschafftlicher Seits in ihren allerhöchsten Orts eingereichten Supplicis pro decernendo Mandato so viel, daß wenigstens seit dem Jahr 1630. das Hochfürstl. Stifft Ellwangen von allen zu dem Gut und Amt Heuchlingen gehörigen Gütern und Unterthanen bloß die in ihrer Beylag sub num. 19. angegebenen Aushöf ausgenommen, worüber dermalen kein Streit vorwaltet, die Steuern erhoben habe, deutlich eingeraumet, folglich, daß es auf Seiten der Ritterschafft am jüngsten Besiz ermangle, und hingegen solcher auf Seiten des impetratischen Hochstiffts vorhanden sey, hinreichend bescheiniget ist, cum Confessio etiam implicita, & dubitativa probet adversarii possessionem

sionem ut propterea sibi manutentio debita sit absque alia justificatione

HARPPRECHT Vol. nov. Consil. Cons. 4. n. 38.

Dannenhero 3tens was maßen die Ritterschafft anjezo nicht in possessorio retinendæ, sondern recuperandæ possessionis versire, klar erhellet, hieraus aber 4tens von sich selbst die fernere Folge fließet, daß es der Ritterschafft an dem den Rechten nach erforderlichen Grund des possessorii Summarii, Summariissimi, oder momentanei gänzlich ermangle, gestalten dieses lediglich in possessorio retinendæ ad viam facti compescendam, & præsentaneam possessionem tuendam, keineswegs aber in possessorio recuperandæ Plaz greifet.

BOEHMER in Jur. Eccl. Prot. Tom. I. Lib. II Tit. XII. §. 6. & Consult. & Dec. Tom. II. P. II. resp. 995. n. 14.

KNORR in der Anleit. zum ger. Proc. Lib. III. Cap. IV. §. 3. 5. 8.

LUDOVICI Einleit. zum Civ. Proc. Cap. II. §. 21.

BERGER Oecon. jur. lib. IV. Tit. XXX. §. 5. n. 4.

LEYSER Med. ad Pand. Spec. 499. med. 2. Spec. 505. m. 4.

HELLFELD in Jurisprud. Forens. §. 1837.

NETTELBLADT in Introd. in Jurispr.

rispr. posit. Germ. §. 1084.
Estor. Anweiß zum summar. Proc. §. 45. seq.

Sodann 4tens das possessorium ordinarium anlangend, dabey vor allen Dingen erfordert wird, daß das Objectum possessionis gehörig bestimmt seye, cum id quod incertum est, possideri nequeat

L. 3. §. 2. l. 26. D. de acq. vel amitt. poss.
ZASIUS operum tom. III. pag. 101. num 8.
HARPPRECHT Respons. civ. & crim. Resp. 85. num. 259. 302.
BACHOV ad Treutl. Vol. II. disp. XXI. thes. 2. lit. C.
STRUV Exerc. ad Pand. XLII. §. 11.

hingegen bey dem von Seiten der Ritterschafft angeführten Besiz eines Besteurungs-Rechts sothane Eigenschafft nicht zu finden ist, massen, da weder dem ganzen Ritter-Corpori, noch auch einzelnen Ritter-Orten in den Ritter-Gütern eine Landes-Hoheit zustehet, wie unser Collega

RUDOLPH in vindiciis territ. potestatis adversus exemtiones Nobilium §. 125.

gezeiget hat, und

AYRER in vind. libertatis corporis Nobil S. R. J. immed. §. 18. not. f. pag. 69.

nicht in Abrede stellet, folglich derselben es an

an dem communi, & generali fundamento, in welchem ursprünglich alle Arten des Besteurungs-Rechts radiciret sind, fehlet, dieselben auch ein Jus collectandi territoriale nicht haben können, sondern das von der Ritterschafft prætendirte Besteurungs-Recht überhaupt eine ganz eigene von dem Jure communi abweichende und exorbitante Gattung ausmachet, oder vielmehr aus dreyerley unter sich unterschiedenen, und in keinem Zusammenhang stehenden Rechten bestehet, indem es entweder auf Einsammlung der Reichssteuern, dergleichen der ehemalige gemeine Pfenning und die Türckensteuern gewesen, gehet, oder die Steuer zu Bestreitung eines verwilligten Charitativ-Subsidii, oder endlich des eigenen Bedürfnißes des Ritter-Corporis, oder eines Ritter-Orts gewidmet ist, und jedes von diesen Rechten auf einem verschiedenen Fundament beruhet, gleichwohl aber dem allen ohnerachtet der Ritterschafftliche Schrifftsteller in seinen Supplicis nicht angegeben hat, ob er sein Suchen auf den Besitz all dieser Besteurungs-Rechte, oder nur einer oder der andern Art zu gründen vermeine, da dannoch 5.) solches um so viel nöthiger gewesen wäre, indem die Rechte mit sich bringen, quod etiam probata possessio strictè interpretanda sit, neque de Causa ad Causam extendi queat, nisi propter similitudinem, aut connexitatem

NETTELBLADT loc. supra alleg. §.835.

 und

und

> Berger Oecon. jur. Lib. II. tit. 6. §. 1. not. 4. & Resp. part. II. resp. 97. n. 10.

und in dem gegenwärtigen Fall unter den verschiedenen Arten der Besteurung weder eine similitudo, noch connexitas, oder commune fundamentum erfindlich ist, gestalten 6.) die Türckensteuern sowohl diejenigen, welche nach dem gemeinen Pfenning, als die, welche nach Römer-Monathen erlegt werden mußten, eines Theils in Ansehung des gantzen Reichs ein freywilliges Werck waren, und causam merè momentaneam hatten, andern Theils deren Erhebung und Einsammlung sich bloß auf einen von Kayser und Reich geschehenen absonderlichen Auftrag gründete, wie dann in der

> Ordnung von dem gemeinen Pfenning von dem Jahr 1495. §. 5.
> Neue Sammlung der Reichs-Abschiede Part. II. pag. 15.

die Einnahm den Pfarrern in dem

> R. A. von dem Jahr 1512. tit. 1. §. 24.
> N. S. der R. A. Part. II. pag. 140.

bey der Ritterschafft einem jeglichen von ihnen in Absicht auf seine Hintersaßen aufgetragen worden, die alsdann den Anschlag dreyen von der Ritterschafft, welche in jeglichem Land von ihnen dazu verordnet würden, nicht also

einem

einem Ritter-Canton einliefern sollten, und noch in dem

R. A. von 1542. §. 107.

dergleichen Verordnung, wo andern, als denen, welchen das Jus collectandi ordinarium zustehet, die Einnahm aufgetragen worden, vorkommt, mit dem merckwürdigen Beysaz:

> Doch den Herrschafften an ihr jedes Gerechtigkeit und Obrigkeit ohne Schaden, denen auch hiemit nichts benommen, noch den Unterthanen wider ihre Herrschafft gegeben, oder zugelaßen werden soll ꝛc.

Aus welchem insgesamt der unhintertreibliche Schluß folget, daß diese Art des Juris collectandi auch auf Seiten der Ritterschafft jedesmal ein jus momentaneum gewesen, welches samt dem Besiz deßelben allzeit nach beendigter Ausübung erloschen ist, cum Juris extincti nulla detur possessio, & interitu rei possessæ possessio extinguatur

Coccell in Jur. civ. cont. tom. II. lib. XLI. tit. II. q. 5. pag. 443.

Derowegen von dem Besiz solches erloschenen Besteurungs-Rechts um so weniger auf den Besiz irgends eines andern, zumal beständigen Besteurungs-Rechts, wie das zum eigenen Bedürffen der Ritterschafft ist, ein bündiger Schluß gemachet werden kan, je gewißer es ist, quod Collectarum turcicarum gratia singulari Imperii providentia multa sint

constituta, quæ contra alias collectas non servantur, indeque ab istis ad alias argumentum minimè valeat

MEVIUS Decis. Part. II. decis. 72. n. 3.

worneben auch 7.) von der Besteurung zum Behuf der Charitativ-Subsidien und deßen je zu Zeiten geschehener Uebung, das nemliche statt findet, indem die Ritterschafft selbst dieselben nicht anderst, als in der Form eines willkührlichen Geschenckes, gegen ausdrückliche Reverse, daß es ohne Schuldigkeit geschehe, zu verwilligen pfleget

vid. BURGERMEISTER Thes. eq. tom. I. pag. 774.

KOEHLER diss. de ortu, & prog. subsidii charitativi §. 17.

AYRER vindiciæ libertatis corporis Nobil. S. R. J. immed. cap. III. §. 58.

und wann das Vorgeben, daß solche ein Surrogat der ehemals zu weilen geleisteten Reuter-Dienste wären, auch beßer gegründet wäre, dennoch da diese ebenfalls bloß Bittweiß, nie aber aus Schuldigkeit geleistet worden,

RUDOLPH in repetit. vindic. territ. potest. §. 68.

alle der Ritterschafft Verbindlichkeit diese Subsidien zu geben, doch erstlich aus jeder besondern Bewilligung entstehet, aus diesem fundamento momentaneo aber kein Jus perpetuum,

petuum, sondern gleichfalls nur momentaneum erwachsen kan, das jedesmal nach geschehener Entrichtung der verwilligten Subsidien so, wie der Besiz deßelben, wieder erlöschet, dannenhero die desfallsigen Actus possessorii auch nicht, als Actus possessorii eines ganz andern Juris collectandi ordinarii & perpetui angeführet werden können, inzwischen dennoch 8.) die Ritterschafft in ihren Supplicis pro decernendo Mandato in dieser Maaß zu Werck gegangen, in mehrerer Erwegung, daß aus dem

R. A. von dem Jahr 1576. §. 7. seq 23. in der neuen Samml. der Reichs-Abschiede Part. III. pag. 355. 357.

und denen bey

BURGERMEISTER in Cod. Dipl. Eq. tom. II. pag. 976. sq.

vorkommenden Documenten zu ersehen ist, wie damalen von Reichswegen eine bis in das Jahr 1582. Zielweiß zu entrichtende Türckensteur verwilliget, und auch die Ritterschafft mitbeygezogen worden, auf welche demnach dasjenige, was durch die Ritterschafftlichen Beylagen sub num. 2. 3. und 4. bescheiniget werden soll, nemlich, daß damals der Besizer des Guts Heuchlingen, Ulrich von Rechberg für sich und seine Unterthanen die ihm angeforderte Contribution zum Ritter-Ort Kocher erleget habe, allein zu ziehen ist, folglich hieraus 9.) eine gültige Schlußfolge auf

eine

eine Besteurung zum Behuf der Charitativ-Subsidien, oder des eigenen Ritterschafftlichen Bedürfens, und sonsten eines Juris collectandi ordinarii & perpetui, auch eines Besizes deßelben, bis auf die Zeit, da das Rittergut Heuchlingen dem Lehenherrn heimgefallen, keineswegs gemacht werden kan, und es demnach 10.) der Ritterschafft an denen gehörig beschaffenen actibus possessoriis zu Begründung eines älteren Besizes um so mehr gebricht, als aus dem Schreiben Ulrichs von Rechberg sub num. 3. & 4. nicht einmal abzunehmen ist, vor welche Unterthanen er die Steuern beliefert habe, ferner 11.) als man in dem Jahr 1590. bey der erfolgten Consolidation sothanen Ritter-Guts von demselben und seinen samtlichen Lehen-Zubehörden, wohin dann, besag der von Ulrich von Rechberg am 28. May 1567. ausgestellten Hauptzinß-Verschreibung, auch Raiß und Steuern gehören, von Seiten des Lehenherrn den Besiz ergriffen, dieses keine Entsezung der Ritterschafft aus einem vorgeblichen, jedoch unerfindlichen Besiz ausmachet, gestalten privatio den statum possessionis voraussezet, demnach wo dieser nicht erfindlich gewesen, auch jene nicht vorwalten kan, und die Exceptio deficientis possessionis eintritt

L. 1. 5. 9. 23. 26. D. de vi & vi armata

BRUNNEMANN Comm. in Pand. ad h. t. num. 18.

LIN-

Linckius Consil. Altdorff. ad Leuchtii Resp. 39. n. 26.

Boehmer J. E. P. tom. I. Lib. II. tit. XIII. §. 5.

zumalen 12.) durch Absterben samtlicher Vasallen und bey Eröfnung des Lehens das Jus possidendi feudum ipso Jure an den Lehenherrn zuruck fällt, um die possessio feudi vacua wird, der Ritterschafftliche Besiz hingegen, wann solcher auch bis dahin seine Richtigkeit gehabt hätte, wie unten mit mehreren gezeigt werden soll, gänzlich erloschen seyn würde, jam autem propria authoritate ei, qui Jus possidendi habet, vacuam possessionem aprehendere licet, præsertim feudi aperti Domino

Faber in Cod. lib. V. tit. XIII. defin. 10. n. 7.

Jus feud. Alem. art. 103. §. 8 Edit. Senckenb.

Jus feud. Saxon. art. 61. verb. Swenne der stirbet 2c. Edit. Senckenberg.

& multo magis illud statibus Imperii permissum est, cum illi hoc casu de Jure suo semper periclitentur

Mascov. de Expectativis in feud. Imp. §. 41.

Mosers Einl. zum Reichs-Hofraths-Procefs P. III. cap. 2. §. 52.

Nettelbladt diss. de successione Expectativariorum in feudum apertum cap. IV. §. 55.

Dero-

Derowegen auch die Exceptio privatæ Occupationis in Jure permissæ der Ritterschafft entgegen stehet,

BOEHMER in J E. Prot. loc. cit.

über dieses 13.) in Erwegung kommt, daß, da das Rittergut Heuchlingen bereits nach Absterben Ulrichs von Rechberg in dem Jahr 1585. dem Lehenherrn eröfnet, und folgends in dem Jahr 1590. völlig eingezogen, auch damals von dem Gut selbst, mithin auch dem daran hafftenden Steuer-Recht, Besiz ergriffen worden, nam apprehensâ re corporali jura quoque annexa aprehensa censentur

STRUV. Exerc. ad Pand. XLII. §. 16.
HARPPRECHT resp. civ. & crim. resp 85. n. 62

ingleichem von der Zeit an laut Beylagen sub K. L. M. und N. der hohe Lehenherr alle Steuern erhoben hat, die Ritterschafft aber in ihren Supplicis selbst vorkommen laßen, wie man seit Absterben Ulrichs von Rechberg von diesem Rittergut keine Steuern mehr zur Ritterschafft entrichtet habe, ferner der höchstseel. Herr Fürst und Probst Johann Christoph zu Ellwangen in dem bey

BURGERMEISTER in Cod. Dipl. Eq. tom I. pag. 1181.

vorkommenden Schreiben vom 20. Merz 1603. der Ritterschafft bereits die quasi possessionem libertatis entgegen gesezet, diese hingegen ihrem eigenen Anführen nach erst

um

um das Jahr 1601., wie aus dem unterm 10. Sept. 1601. datirten Kayserlichen Rescript abzunehmen, Klag erhoben, und deßwegen ihre in dem Novemb. des 1602ten Jahrs gemachte Anforderungen von dem oben berührten Herrn Fürsten und Probst in dem angezogenen Antwortschreiben mit Recht neuerliche Prætensiones genannt worden, solchemnach die Ritterschafft bey der von Seiten des Hochstiffts Ellwangen vorgewalteten Ausübung des Besteurungs-Rechts in die 10. bis 16. Jahr still gesessen, die erstlich um das Jahr 1601. erhobene Klagen, und Anforderungen einen Besitz, der, wann ihn die Ritterschafft auch jemals gehabt hätte, dannoch durch ihr langes Stillschweigen vorlängst verlohren gewesen wäre, zu conserviren nicht vermögen, maßen hierzu ein in continenti geschehener Widerspruch erfordert wird

L. 17. D. de vi & vi arm.

STRYCK Vs. mod. Pand. lib. XLI. tit. 11. §. 11. pag. 127.

hingegen 14.) das Stillschweigen der Ritterschafft bey gegentheiliger Uebung des Besteurungs-Rechts bekannten Rechten nach eine quasi traditionem ausmachet

L. 3. pr. D. de Usufr. L. 10. D. si serv. vind.

BACHOV in Treutl. vol. 11. disp. XX. thes. 4. lit. D.

FABER in Cod. lib. VII. tit. III. def. 5. n. 3.

STRUV

Struv Exerc. XLIII. §. 15.
Conf. Marburg. Vol. III. Conf. 29. num. 244.

um destoweniger aber 15.) auf Seiten des Hochstiffts Ellwangen eine Dejection erfindlich ist, als welche mit einer geschehenen tradition nicht zugleich bestehen kan,

arg. L. 5. D. de vi & vi arm.

vielmehr 16.) aus dieser Bewandtniß der Sachen, daß die von Seiten der Ritterschafft seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts auf die Besteurung des ganzen Guts Heuchlingen gethane Anforderungen und sonstige Unternehmungen nichts anders als actus turbativi seyn, und solchen, wie das bereits angeführte Schreiben des Herrn Fürsten, und Probster Johann Christophs, ingleichem die eigenen Ritterschafftlichen Beylagen sub num. 10. 12. 14. 17. ausweisen, von Zeit zu Zeit explicitè und implicitè widersprochen worden, klar erhellet, turbat enim, qui possessorem liberè, quietève rem possidere cave uti impedit, vel molestiam atque incommodum possessioni affert

Struv Exerc. ad Pand. XLII, Thes. 27.
L. 3. §. 2. D. uti possid.
L. 11. D. de vi & vi arm.

auch denen aus eben diesen Beylagen num. 16. und 17. ersichtlichen in denen betrübten dreyßigjährigen Kriegszeiten von der Ritterschafft unternommenen Drohungen und Thathand-

handlungen das Vitium Violentiæ entgegen stehet, die auf Seiten des Herrn Fürsten zu Ellwangen angeblich geschehene Annehmung der unter den Ritterschafftlichen Beylagen sub num. 13. inducirten Quittung hingegen der Ritterschafft zu einigem Vorstand um deßwillen nicht gereichet, weil, wann daraus eine Anerkennung ihrer Forderungen gefolgeret werden wollte, der Consensus tacitus ultra factum extendirt würde

de Cramer de Consensu tacito ultra factum non extendendo §. 1. opusc. tom. II. op XXXV.

und eben so wenig die verschiedentlich extrahirten Kayserlichen Rescripte aus denen in den Hochfürstl. Ellwangischen Exceptionibus bereits gründlich ausgeführten Ursachen den Ritterschafftlichen Prætensionen vorträglich sind; derowegen 17.) aus diesem schon sattsam abzunehmen, was maßen man Ritterschafftlicher Seits einen vormaligen Besitz eines Juris collectandi perpetui durch die angeführten Actus, deßgleichen eine erfolgte Entsezung zu bescheinigen nicht vermocht hat, und 18.) daß ihr auch die sub num. 2. 3. und 4. inducirten Beylagen, nebst dem sub num. 5. beygefügten Extract der Ritter-Matricul von dem Jahr 1593. in Rucksicht auf ihre Formalien zu Bescheinigung eines Besizstandes nicht zu statten kommen, daraus ohnschwer abzunehmen, weil, was die erstern anlanget, der Notarius Vellnagel in seinem vidimus attestiret,

wie er die Ritterschafftlichen Beylagen respective mit Originalien und glaubhafften Transsumtis conform befunden, hierbey aber eines Theils nicht angeführet hat, von welchen er die Originalien vor Augen gehabt, andern Theils aber, quod ne quidem copia vidimata ab aliis copiis vidimatis transsumta regulariter alicujus authoritatis sit,

> Beck diss. de vidimus seu Copiis vidimatis §. 18.

und daß der Notarius, wann er transsumta für glaubhafft ausgiebt, de Jure zu testiren sich herausnimmt, folglich hierinn über sein Amt hinausgegangen, und einigen Glauben nicht verdienet, Rechtens ist, überhaupt aber, wie es mit diesem Vidimations-Actu beschaffen sey, nur aus der Vergleichung der Ritterschafftlichen Beylag sub num. 20. und der sub lit. G. uns zugesendeten gleichfalls vidimirten Abschrifft des nemlichen Documents zur Genüge zu ersehen ist, gestalten in der erstern gleich Anfangs die Worte:

> Den 6ten August bey ertheilter gnädiger Audienz dieses unsers Ritter-Orts

und gleich darauf das Wort, Herr, vor: Director, weggelaßen, desgleichen anstatt:

> wegen deren um Heuchlingen liegenden und befindenden Höfen und Gütern rc.

die Worte

> wegen der zu Heuchlingen rc.

gesezt

gesezt worden, darneben was 19.) den Extract der Rittermatricul von dem Jahr 1593. anbetrifft, demselben erstlich, daß er ein Instrumentum domesticum sey, die Rechte aber mit sich bringen, exemplo perniciosum esse, ut ei scripturæ credatur, qua unusquisque sibi adnotatione propria debitorem constituit

L. 5. 7. C. de probat.

entgegen stehet, nachhero zweytens derselbe deutlich ausweiset, was maßen die Ritterschafft ihren Vortheil bey Eintragung der Güter in die Matricul nicht außer Acht gelaßen habe, in mehrerer Erwegung da Heinrich von Rechberg in dem Affter-Montag nach Sanct Martins Tag 1429. ausgestellten, sub lit. A. uns zugesendeten Revers

> alle Güter in demselben Dorf Heuchlingen, besucht und unbesucht, nichts ausgenommen, mit allen ihren Ehren, Nuzungen, Gewohnheiten und Zugehörungen,

von dem Hochwürdigen Herrn Johannes Abt und Herrn des Gottshaus zu Ellwangen, als Lehen empfangen zu haben, bekennet, hiernächst Ulrich von Rechberg in dem Jahr 1571. den sub lit. B. uns zugesendeten Bewilligungs-Brief, daß er seine eheliche Hausfrau Amalia von Rechberg ihrer Wiederlegung halben auf

des Stifft Ellwangen Lehengüter, als nemlich das Dorf Heuchlingen mit all seiner Ein- und Zubehör

verweisen dürfe, erbeten, ferner derselbe in der sub lit. C. uns zugesandten Zinnß-Verschreibung vom 28. May 1567. ein hundert und fünfzig Gulden Zinnß auf sein Dorf und Schloß Heuchlingen

auch allen und jeden deßelbigen Schloß und Dorfs Häuseren, Burgstallen, Gemäuren, Gezimbern, Gräben, Scheuren, Städeln, Gärten, Ehehafftinen, Tafernen, Ackern, Wiesen, Hölzern, Holzmarcken, Feldern, Grunden, Boden, Eegarten, Wunnen, Waiden, Triben, Trätten, Stegen, Wägen, Allmaden, Beinden, Prüelen, Ouwen, aiges- und Lehen-Höfen, geistlich- und weltlichen Lehenschafften, sonderlich auch deren aller, und ir jedes hohen und niedern Oberkaitten, Herrlichkaitten, Gerichten, Zwingen, Bennen, Gebotten, Verbotten, Freveln, Bussen, Strafen, Leutten, Hintersassen, Unterthanen, Renten, Zinnser, Gülten, Landgarben, Zehenden, Umgeld, Diensten, Pflichten, Raisen, Steuern, Gütern, Nuzungen,

zungen, Genießen, Einkommen, und Gefällen, auch sonst gemainlich allem deme, so zu dem allem und jeden insonderheit zu Dorf Holz und Feld von alter Gewohnheit Recht und Gerechtigkeit wegen gehört, gehören soll, und mag, inmassen er das alles bishero inngehabt, genuzt, und genossen hat, welches auch alles also, wie das Nammen hat, und gehaben mag, nichts davon ausgenommen, noch vorbehalten

constituiret, mit dem Beysaz:

daß sollichs alles von dem Stifft Ellwangen Lehen,

und daß derohalben diese Versazung mit des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Otto des H. R. R. Cardinalen ꝛc. als Probsts, und Herrn zu Ellwangen gnädigsten Bewilligung geschehen sey, dennoch dem allem ungeachtet man Ritterschafftlicher Seits kein Bedencken getragen, laut des inducirten Extracts der Rittermatricul erst in dem Jahr 1593. nach bereits vorlängst geschehener Consolidation des vormaligen Lehenguts Heuchlingen, Schloß und Dorf Heuchlingen samt deren Zugehörungen in die Matricul einzutragen, und dergestalt fremdes Gut sich zuzueignen, dem Hochstifft Ellwangen aber kaum den Kirchensaz, Wittumb, und dazu gehöri-

ge Güter, als Lehen übrig zu laßen, bey welchen Umständen dann, zumalen wann drittens dabey erwogen wird, daß man nicht einmal weiß, was man dann bey der Ritterschafft für eine Scriptur mit dem Namen der Rittermatricul beleget, wer sie gemacht habe, wann, wo, und mit welchen requisitis catastrorum sie gemacht worden, viertens, daß allen Umständen nach nicht einmal eine wahre Rittermatricul vorhanden sey, gestalten sonsten die Ritterschafft in dem Ulmischen Abschied von dem Jahr 1594. die Verfaßung der Rittermatricul nicht hätte aussezen können

Würtemberg. Archival-Urkunden Part. II. pag. 112.

der Canton Ottenwaldt in seinem Ausschreiben vom 15. Jan. 1611.

ibid. pag. 125.

nicht, als die Absicht seines damaligen Begehrens, dieses

damit hernach die Matricul verfertiget, und ergänzt werden möge

angegeben, noch auf dem Ritter-Convent zu Ulm am 8ten Nov. 1733. unter den deliberandis man die problematische Frag:

Wer eigentlich vor ein Ritterschafftliches Mitglied zu halten?

aufgeworfen haben würde,

Würtemberg A. U. P. II. pag. 377.

dieser angeblichen Matricul nicht die geringste Beweiskrafft übrig bleiben,

RUDOLPH in repet. vind. territ. potest. §. 87.
Consil. HALENS. tom. II. lib. I. Consil. 75. n. 6.

am wenigsten aber fünftens ein vorgeblicher Besiz des Besteurungs-Rechts durch den inducirten Extract dargethan werden kan, inmaßen die Lehr, quod Catastra legitimè confecta in possessorio probent, nicht anderst statt findet, als wann in denselben nicht nur die Güter befindlich, sondern auch die Solution selbst darinn verzeichnet ist, und anderer Gestalt dieselben keine vim probandi haben, vornemlich contra eum, qui in possessione immunitatis est,

MEVIUS Part. IV. Dec. 179. n. 11.
KNICHEN de jure territorii cap. III. n. 308.
Consf. HALENS. loc. cit. num. 7.

an diesem Erforderniß hingegen bey vorberührtem Extract ein gänzlicher Mangel erscheinet; im übrigen diesem noch 20.) beyzufügen, was maßen der auf Seiten des Hochstiffts Ellwangen vorwaltende Besiz des Besteurungs-Rechts, deßgleichen der Raiß, Folge, Musterung und Einquartierung in dem Amt Heuchlingen einen rechtmäßigen Titel

vor sich hat, gestalten diese Gerechtsame theils in der Landes-Hoheit

PAURMEISTER de Jurisd. lib. I. cap. VIII n. 10.
KNICHEN loc. cit. n. 390. 413.
BOEHMER Consult. & Dec. tom I. P. II. Resp. 14. n. 5. resp. 73. n. 18. tom. II. p. I. R. 421. n. 76.
Consil. Altdorff à LEUCHTIO edita vol I. resp. 102. num. 3. vol. II resp. 64 num. 29.
BERGER Respons. P. I. R. 150. n. 1. pag. 263.
HOMBORG Cons. Helmstad. Resp. 187. n. 1. resp 259. n 7.
HARPPRECHT Cons. 49. n. 272.
Idem respons. crim. & civ. resp. 90. n. 26. resp. 24. num. 153. seq. 273. seq. 348. seq.
LIMNÆUS in Jure Publ. tom. I. lib. IV. cap. 8. n. 207. sq. 245. sq.
WERNHER observ. for. p. I. obs. 171. n. 1. sq.
REINCKING de regim. sec. & eccles. lib. I. Class. V. cap. IV. n. 123.

theils in dem vormaligen dominio directo und daraus folgenden Jure feudum apertum consolidandi, Krafft deßen alles, was Lehenbar ist, an den Lehenherrn zuruckfällt

arg. I. T. 13. §. 2.

mithin

mithin auch in dem gegenwärtigen Fall, die Raiß und Steuern an das Hochstifft Ellwangen zuruck gefallen sind, gegründet ist, dahingegen 21.) auf Seiten der Ritterschafft, wann auch deren angeblicher Besitzstand in facto seine Richtigkeit hätte, es dennoch an dem Titulo possessionis fehlet, gestalten die von Kayserlicher Majestät derselben verliehene Privilegia auf den Consolidations-Fall nicht zu ziehen sind, und außer diesem die Ritterschafft keinen andern Titel anzuführen vermag, als eine mit den vormaligen Vasallen errichtete ausdruckliche, oder stillschweigende Convention, welche aber nur ein Jus temporarium zu produciren vermocht, und durch den Heimfall des Lehens erloschen;

RUDOLPH vind. terr. poss. §. 124.
Idem in repet. vind. terr. potest. §. 85. seq.

so daß es auch der Ritterschafft nichts helfen würde, wenn sie den animum Jus temporarium possidendi zur Zeit, da das Lehen-Gut Heuchlingen heimgefallen ist, in animum jus perpetuum habendi verwandlet hätte, indem die Rechte verordnen, quod nemo sola sua voluntate sibi Causam possessionis mutare possit.

L. 3. §. 19. L. 19. §. 1. D. de acq. vel amitt. poss.
L. 6. §. 3. D. de precario
L. 5. C. de acq. & ret. poss.

Wannenhero 22.) billig die Rechtslehre, quod possessio titulata fortior sit omni alia

Consil. MARPURG. Vol. II. Conf. 30. n. 63. Vol. III. Conf. 32. n. 287.

BOEHMER Consult. & Dec. tom. I. P. II. resp. 8. num. 95. 102.

& possessio etiam junior titulata antiquiori non titulatæ præferenda sit

FABER in Cod. lib. IV. tit. III. Dec. 2. num. 21.

hier anschlaget; so erscheinet aus diesem allem:

daß der Implorantischen löbl. Ritterschafft Suchen weder in possessorio summmario, noch ordinario gegründet, sondern das Hochstifft Ellwangen zu absolviren sey.

Hiernächst möchte es ferner darauf ankommen;

Zweyte Frag:

Ob und in wie ferne die Ritterschafftlichen Anforderungen in petitorio gegründet seyen?

Ob nun gleich was vorerst (A.) das streitige Besteurungs-Recht anbetrifft, 1.) es Rechtsgelehrte giebt, welche daßelbe nicht undeutlich aus einer der Ritterschafft zugeeigneten Landes-Hoheit herleiten,

Felz in Opuſculis de dignitate Nobilitatis immediatæ diſs. VI. pag. 263.

Donauer Conſ. 134. n. 9. Conſ. 135. n. 7. Conſ. 136. n. 8.

hiernächſt 2.) man auch den Grund deßelben in einer von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich angeblich geſchehenen Conceſſion

Ayrer in vind. libert. cap. III. §. 46. in fine.

Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der H. R. R. Ritterſchafft P. II. pag. 29.

oder vielmehr 3.) in dem Vertrag, durch welchen die Ritterſchafft ihre Verbindung in eine Geſellſchafft oder mehrere Geſellſchafften zu Stand gebracht, weil ohne ſothane Steuer-Befugniß das Ritter-Corpus nicht zu beſtehen vermöge,

Vertheidigte Freyheit Part. II. pag. 96.

und einer von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich erfolgten Beſtättigung zu finden geſuchet;

Ibid. pag. 29.

Ayrer loc. cit. §. 47.

ferner 4.) in dieſer Abſicht beſonders die privilegia K. Maximiliani II. vom 25. May 1566. K. Rudolphi II. vom 1. Octobr. 1601. und K. Leopoldi vom 21. Junii 1688. bey

Burgermeister in Cod. Dipl. Eq. tom. I. pag. 248. 250. 268.

angezogen werden, als deren Innhalt eigentlich auf eine Bestättigung eines, dem Ritterschafftlichen Anbringen nach, alten Herkommens gerichtet ist, und beyde leztere auch so gar auf die Besteurung der heimgefallenen Lehen-Güter gehen, nicht weniger 5.) einige Rechtsgelehrte vorgeben, was maßen die Ritter-Steuern, so weit dieselben zu Abführung der Charitativ-Subsidien entrichtet werden, ein Surrogat des gemeinen Pfennings und der vor Zeiten ein- und das anderemal geleisteten Reuter-Dienste wären,

Vertheidigte Freyheit P. II. pag. 100. P. I. pag. 968.
Ayrer loc. cit. §. 46.

woraus sodann weiter die Grundsäze gezogen werden, daß 6.) alle einem Ritterschafftlichen Mitglied zugehörige Güter, auch 7.) alle die, welche der Rittermatricul einverleibet sind, so gar 8.) eröfnete, und heimgefallene Lehen nach erfolgter Consolidation, der Ritterschafft mit Steuern und deren angeblichen annexis verhafftet wären, wannenhero der Ritterschafftliche Schrifftsteller anjezo insonderheit in Ruckſicht auf das Rittergut Heuchlingen anführet, wie 9.) daßelbe der alten Familie derer von Rechberg zugehörig und 10.) mit einem Familien-Fidei-

dei-Commiſs afficiret geweſen, auch 11.) noch gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts Ulrich von Rechberg ein Canton Kocheriſches Mitglied dieſes Gut beſeßen, und davon ſo, wie die adelichen Beſizer vor ſich und ihre Unterthanen allezeit gethan, zur Ritterſchafft die Steuern entrichtet habe, wie denn 12.) ſothanes Gut auch von den älteſten Zeiten her dem benannten Canton, und deßen Matricul incorporiret, und dahin ſteuerbar geweſen, bis ſolches 13.) nach Abſterben des vorbenannten Ulrichs von Rechberg das Hochſtifft Ellwangen unter dem Schein einer Heimfälligkeit, obwohl wider des Rechbergiſchen Stammes proteſtation, an ſich gebracht, und von der Zeit an die hergebrachten Steuern der Ritterſchafft vorenthalten habe, wogegen jedoch 14.) von Seiten der Ritterſchafft bey Kayſerlicher Majeſtät Beſchwerde erhoben, und in den Jahren 1601. 1603. und 1630. verſchiedene Reſcripte gegen Ellwangen ausgewürcket worden, weßwegen anjezo nicht nur derſelben die verfallene Steuern zu erſtatten, ſondern auch der Ritter-Ort führohin um ſo mehr bey ruhiger Ausübung des Beſteurungs-Rechts zu erhalten ſey, je mehr ihm 15.) die Kayſerliche Privilegia das Wort redeten, anbey 16.) daß dem Hochfürſtl. Stifft niemal auf ſothanes Gut ein Beſteurungs-Recht zugeſtanden, und ſolches in deſſen Matricular-Anſchlag nicht begriffen ſey, darne-

darneben 17.) das Interesse Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs in Ansehung der Charitativ-Subsidien, nicht weniger 18.) des Ritter-Cantons am Kocher dadurch vernachtheiliget werde, in Erwegung komme; endlich (B. 18.) der Titulus, aus welchem sich die Ritterschafft das Jus Belli, Raise, Folge, Musterung und Einquartierung zueignet, darinn bestehen soll, weil diese Rechte annexa des Besteurungs-Rechts seyn sollen, wie solches aus

der vertheidigten Freyheit Part. II. pag. 301. 325.

und dem hieraus verfertigten Compendio, nemlich

Ayreri vindiciis libertatis cap. III. §. 64.

mit mehrerem erhellet.

Dieweil aber dennoch ad A. 1. bereits oben berührter maßen die drey verschiedene Besteurungs-Rechte, nemlich die zum Behuf der abgekommenen, und darum auch nicht weiter zu berührenden Türckensteuern, der Charitativ-Subsidien, und des eigenen Bedürfens der Ritterschafft, wohl voneinander zu unterscheiden sind, und beyde erstere Arten auch von denen, welche zu Gunsten der Ritterschafft geschrieben haben, unter den

Benen-

Benennung des Juris subcollectandi, von lezterem distinguiret werden

vid. FELZ opp. de dignitate Nobil. immed. op. 6. §. 22. pag. 263.

hierüber 2.) der Reichs-Ritterschafft so wenig einzeln, als in Corpore eine Lands-Hoheit zustehet,

KOPP Tr. de insigni differentia inter S. R. J. Comites & Nobil. imm. per tot.

RUDOLPH vindic. territ. potest. §. 106. 107. 125.

mithin aus diesem allgemeinen fundament aller Arten des Juris collectandi & subcollectandi ein Ritterschafftliches Steuer-Recht nicht hergeleitet werden kan, sondern daßelbe so fern es dem ganzen Ritter-Corpori auf Gütern ihrer einzelnen Mitglieder, oder auf solchen, welche an Reichsstände gekommen, und annoch der Ritterschafft mit den Steuren verhafftet geblieben, zustehet, nichts anders, als ein servitutum Juris publici ausmachet, anerwogen jura in alieno territorio certam commoditatem atque utilitatem capiendi, & consequenter prohibendi, ne Dominus ex territorio suo istam ipsam utilitatem vel plane vel solus percipiat, aut Jura hæc exerceat, mit diesem Namen belegt zu werden pflegen;

FELZ

Felz diss. de Jur. publ. servitutibus §. 4.

eben so wenig 3.) die Ritterschafftlichen Besteurungs-Rechte in einer von Kayserl. Majestät, und dem Reich in Gemeinschafft geschehenen Concession gegründet sind, anerwogen bey denen vormaligen Türckensteuern zu Zeiten der Ritterschafft allein die exactio & nudum ministerium

Rudolph repet. vind. terr. pot. §. 77. pag. 173.

und zwar obangeführter maßen nur für dasmal übertragen war, mithin daraus eine Concessio Juris perpetui nicht abzunehmen, außer dem aber nirgends von einer von Kayserlicher Majestät und dem Reich in Gemeinschafft geschehenen Concessione Juris alicujus collectandi etwas erfindlich ist.

Idem ibid. §. 77. 79. 81.

Vielmehr 4.) der wahre ursprüngliche Grund des zum Behuf der Charitativ-Subsidien gerichteten Besteurungs-Rechts eines Theils in einer zur Zeit einer jeden Bewilligung eines dergleichen Subsidii von Seiten der Ritterschafft in Corpore mit Kayserlicher Majestät errichteten Convention,

Idem ibid. §. 74.

und andern Theils in einem Vertrag der einzelnen Ritterschafftlichen Mitglieder mit dem Ritter-Corpore, worinn sie sich zum Beytrag

trag anheischig gemacht haben, man mag nun davon den Vertrag, wodurch sich der unmittelbare Reichs-Adel in ein Corpus vereiniget hat, oder ein bey jeder Verwilligung eines Charitativs neuerlich beytrettendes pactum speciale annehmen, keineswegs aber in einem Surrogat in die Stelle des gemeinen Pfennings, oder der ehedem zu Zeiten geleisteten Reuter-Dienste, als wovon der erstere nicht von den Türckensteuern unterschieden war, die lezteren aber nur Bittweis und ohne Schuldigkeit geleistet wurden,

Idem vind. terr. pot. pag. 354. & in repet. vind. terr. pot. §. 72.

enthalten ist, dagegen 5.) das Besteurungs-Recht zum eigenen Ritterschafftlichen Bedürfen lediglich auf dem Vertrag beruhet, durch welchen die Ritter-Cantons so wie das gesamte Corpus, sich in eine Gesellschafft vereinbaret, gestalten die Ritterschafft in der

vertheidig. Freyheit P. II. pag. 96.

selbsten als die Ursach und das Fundament dieses Juris collectandi anführt:

Weil alle Interessenten eine gemeinschafftliche Truch, oder Casse anzulegen sich vereinbart haben,

obwohl 6.) nachhero die Privilegia K. Maximiliani II., Rudolphi II. und Leopoldi noch hinzu getretten sind, aus welchen Umständen allen dann 7.) die richtige Folg fließet, was maßen ein Ritterschafftliches Besteurungs-Recht auf denjenigen Lehen, welche dem Le-

henherrn eröfnet und folgends consolidirt werden, so lange nicht erwiesen wird, daß sothane Lehen vor der ersten Infeudation unmittelbar und der Ritterschafft bereits mit der Steuer zugethan gewesen seyn, nicht weiter hafften kan, indem 8.) unlaugbar ist, daß nach gemeinen Rechten all diejenigen Onera und Dienstbarkeiten, welche ein Vasall ohne Einwilligung des Lehenherrn dem Lehen auferleget, bey erfolgender Eröfnung und Consolidation des Lehens erlöschen.

2. F. 8. §. *Rei autem &c. &c.*
Ge. Lud. BOEHMER in Principiis Juris feudalis §. 263.
BITSCH in Comm. in Consuet. Feud. ad h. text. pag. 257. seq.
RUDOLPH vind. terr. pot. §. 124.

Dannenhero 9.) ein Reichsständischer unmittelbarer Vasall auch nicht befugt gewesen, durch einen mit der Ritterschafft, ohne Bewilligung des Lehenherrns errichteten Vertrag derselben mit der Steuerbarkeit, es sey nun zum Behuf der Charitativ-Subsidien, oder zum eigenen Ritterschafftlichen Bedürfen das Lehen auf den Consolidations-Fall verhafftet zu machen, sondern dergleichen Zusag, wann sie auch würcklich geschehen wäre, an sich nichtig seyn würde,

L. 5. pr. C. de Legib.

am wenigsten aber 10.) das Corpus der Ritterschafft sich beygehen laßen kan, durch die mit Kayserl. Majestät errichtete Conventionen,

nen, in denen es sich zu Bezahlung eines Charitativ-Subsidii erst allemal verbindlich machet, über fremde Güter, wohin dann auch die heimgefallenen Lehen gehören, zu disponiren, und solchen Lasten und Steuern aufzubürden, zumalen 11.) die Privilegia K. Rudolphi II. und K. Leopolds so fern dieselbe verordnen, daß auch so gar auf heimgefallenen und consolidirten Lehen der Ritterschafft die Besteurung verbleiben soll, bloß von solchen Lehen zu verstehen sind, welche bereits vor der ersten Infeudation unmittelbar und mit den Steuern der Ritterschafft verhafftet gewesen, in mehrerer Erwegung, daß selbige, wofern sie auch auf mittelbare und solche Lehen, auf welchen die Ritterschafft vor der ersten Infeudation die Steuern noch nicht hergebracht, gezogen werden wollten, denen Gerechtsamen der Lehenherrn gerade entgegen laufen würden, gleichwohl nicht nur nach gemeinen Rechten alle Privilegia salvo Jure Tertii und in quantum de Jure zu verstehen sind,

L. 2. §. 10. 16. D. ne quid in loc. publ.
Consil. Halens. tom. II. lib. II. Cons. 31. n. 37.

sondern auch schon nach der

Wahl-Capitulation K. Rudolphi des II. art. 3. 35. ap. Limnæum in Cap. Imp. p. 506. 12.

 und

und

K. Leopolds art. 3. ibi: und Niemanden einig Privilegium darwider ertheilen rc. art. 38. ap. eund. p. 873. 896.

diejenigen Privilegia, welche denen den Reichsständen zuständigen Rechten und Gerechtigkeiten zuwider sind, Krafflоß, todt, und ab seyn sollen, zudem diese besondere Privilegia der Ritterschafft samtlich durch einseitiges Suchen von derselben ausgewürcket worden, mithin ihnen die Exceptio sub- & obreptionis entgegen stehet

SCHMITZ Colleg. univ. jur. Can. tom. III. lib. V. tit. XXXIII. n. 7. p. 200.

BOEHMER in J. E. P. tom. V. lib. V. tit XXXIII. §. 2. n. 8.

und anderer Umstände nicht zu gedencken, nicht außer Acht zu laßen, was maßen denenselben von dem gesamten Reich in dem am 4ten Jun. 1704. bey Gelegenheit der Herzogl. Würtembergl. Collectations-Sach wegen Zindach und der Gräflich Castellischen wegen Urspringen gefaßten Concluso Comitiali

Würtembergl. Archival-Urk. P. II. pag. 219.

widersprochen worden, insonderheit aber 12.) in Erwegung kommt, daß der Consolidations-Fall mit dem Amt Heuchlingen sich eher ereignet hat, als die unmittelbare Reichs-Ritterschafft von K. Rudolph II. und Kayser Leopolds

polds Majest. die angezogenen Privilegien erhalten, inzwischen Rechtens ist, quod etiam privilegia ad Casus præteritos trahi non possint,

HELLFELD Jurispr. for. lib. I. tit. IV. §. 101.

deßgleichen 13.) wann etwa damit, daß in der Ritterschafftlichen supplic angegeben worden, wie das Gut Heuchlingen von den ältesten Zeiten her zum Canton Kocher Steuerbar gewesen, der Titulus præscriptionis aufgestellt werden wollte, eines Theils, daß es der Ritterschafft so gar an dem hierzu erforderlichen Besiz, wie oben gezeigt worden, ermangele, andern Theils aber, daß vor dem Eröfnungsfall eine dergleichen Verjährung gegen einen Lehenherrn nicht laufe, & Domino, etsi per longa tempora perseveraverit, servitus non noceat

2. F. 8. §. *Rei autem &c.*

ALVAROTTUS super Feud. ad h. text. vers. *quid ergo* n. 2.

diesem entgegen stehet, derowegen 14.) die löbl. Ritterschafft in Ansehung der auf das Amt Heuchlingen in Anspruch genommenen Gerechtsame einen zu Recht beständigen Titel anzugeben nicht vermag, und mit ihrem fernerweiten in denen Zweifels-Gründen berührten Anführen es nicht beßer beschaffen ist, maßen 15.) die Unrichtigkeit des Grundsazes, daß alle Güter, die Ritterschafftlichen Mitgliedern zugehören, dem Ritter-Corpori auch

mit der Steuer verhafftet wären, vor Augen lieget, in Betracht, daß in dem Privilegio Maximiliani II.

ap. BURGERMEISTER Cod. Dipl. Equ. tom. I. p. 248.

bloß von Gütern, so von Alters her mit gemeiner Ritterschafft *contribuiret*, in dem privilegio Rudolphi II.

J. ibid. p. 251.

nur von Gütern, welche vor der Zeit zu einer freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der *Contribution* vertretten worden, und so in denen ferner erlangten Privilegien gleichfalls nur von diesen oben berührten Gütern, und andern nicht, die Rede ist; eben so unrichtig auch 16.) der Grundsaz ist, daß auf allen in die vielleicht noch nicht existirende Rittermatricul eingetragenen Gütern der Ritterschafft die Besteurung zugehöre, indem sich ja die Ritterschafft nicht selbst dergleichen Recht durch eigenwillige Eintragung der Güter hat nehmen können.

RUDOLPH repet. vind. §. 87. seq.

Worneben 17.) der Ungrund des von dem Ritterschafftlichen Concipienten gemachten Vorgebens, daß das ehemalige Ritter-Gut Heuchlingen mit einem Familien-Fidei-Commiss verhafft gewesen, aus denen bey

LÜNIG im Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. III. pag. 506. seq.

befindlichen Urkunden ohnschwer erhellet, indem a) Ulrich von Rechberg in seinem in dem

Jahr

Jahr 1494. gemachten Testament bloß über das Schloß Rechberg mit vierhundert Gulden Gült, und zwar nur unter der Bedingung, wann sein Sohn Wolff ohne eheliche Leibs-Erben mit Tod abgehen würde, ein Fidei-Commiss errichtet

vid. Idem loc. cit. p. 509.

und obgleich b) die Vormünder dieses Wolffs von Rechberg und gemeinlich all andere von Rechberg in die im Jahr 1497. von K. Maximilian I. bewürckte Confirmation sothanen Testaments auch das Schloß Heuchlingen

J. ibid. pag. 511.

mitzubringen gewußt, doch auch diese Confirmation nur auf den Fall:

Wann Wolff von Rechberg ohne eheliche Leibs-Erben versterben werde,

gerichtet war, wie dann auch c) als nachgehends am 9. Nov. 1501. der damals noch kinderlose Wolff von Rechberg ebenfalls ein Testament gemacht, und ein Fidei-Commiss darinn angeordnet, er unter demselben allein

das Schloß hohen Rechberg und vierhundert Gulden ewiger Gült

begriffen, übrigens aber wie sein Vater das Fidei Commiss nur auf den Fall, wann er ohne mannliche Leibs-Erben versterben werde, gerichtet hat,

Ibid. pag. 12. seq.

welcher Fall jedoch d) nicht erschienen ist, maßen dieser Wolff zwey Söhne, Hanns

Wolffen und Ulrichen von Rechberg, davon der erstere Heuchlingen, der leztere aber Hohen-Rechberg beseßen, verlaßen hat, von denen e) dieser leztere allein in der von K. Rudolph II. in dem Jahr 1594. erwürckten Confirmation des Rechbergischen Fidei-Commisses

Innhaber viel angeregter dem Fidei-Commiss unterworfener Güter,

Ibid. pag. 515.

genennet wird, zum augenscheinlichen Beweis, daß Heuchlingen damalen noch nicht unter das Fidei-Commiss gerechnet worden, nachdem nun f) dieser jüngere von Rechberg nachhero am 25. Aug. 1569. auch ein Testament errichtet und in demselben seinen Sohn Wolff Christoph enterbet, hingegen seines Bruders Sohn gleichfalls des Nahmens Ulrich von Rechberg zu Heuchlingen zum Erben eingesezet;

ibid. pag. 518. seq.

so hat er zwar in dem §. 12. des Testaments das Fidei-Commiss in etwas erweiteret, wobey jedoch so wenig von dem Schloß, als von dem Gut Heuchlingen das mindeste befindlich ist, auch nicht einmal befindlich seyn konnte, und obschon ferner g) in der Folge der Zeit, nemlich am 9. Nov. 1591. einige Mitglieder des Geschlechts von Rechberg unter sich ein statutum Familiæ aufgerichtet, und in demselben abermals das Schloß Heuchlingen unter das Fidei-Commiss zu

ziehen gesuchet, auch vorgedachter maßen darüber unterm 20. Junii 1594. vom K. Rudolph dem II. die Confirmation erhalten, so war doch h) damalen das Lehen-Gut Heuchlingen schon an den Lehenherrn heimgefallen, wannenhero i) aus diesem allen sich ergiebt, daß das Gut Heuchlingen in dem Rechbergischen Fidei-Commiss niemalen begriffen gewesen, und, wann man schon das Schloß Heuchlingen dahin zu ziehen versuchet, dennoch die Conditiones Fidei-Commissi jedesmalen hinfällig worden, nicht zu gedencken, daß k) nach gemeinen Lehen-Rechten ædificia fundo feudali imposita, solo cedunt, adeoque feudo accrescunt, & feudalia fiunt, ita, ut æstimatio tantum hæredibus allodialibus præstari debeat,

2. F. 28. §. 2.

Bitsch Comment. in Consf. feud. ad h text. pag. 532.

Consf. Halens. tom. II. lib. II. Consf. 12. num. 53. seq.

Boehmer Princ. Jur. feud. §. 347.

mithin auch die von Rechberg das auf dem Lehenbaren Gut Heuchlingen erbaute Schloß, als welches der Substanz nach ebenfalls Lehenbar gewesen, gleichwie überhaupt das ganze Gut zum præjudiz des Lehenherrn zum Fidei Commiss zu schlagen, keineswegs befugt gewesen, da übrigens 18.) was man auf Ritterschafftlicher Seite von einer protestation

tion des Rechbergischen Stammes gegen die Consolidation des Guts Heuchlingen, wie auch, daß Heuchlingen nicht unter dem Fürstl. Ellwangischen Matricular-Anschlag begriffen sey, und von dem vorgeblich bey dieser Sach vorwaltenden Kayserlichen Interesse vorbringt, als bloße das Jus Tertii betreffende Umstände, dermal in keine Betrachtung kommen dürffen, daß aber die vormaligen Besitzer des Geschlechts von Rechberg von denen ältesten Zeiten her zur Ritterschafft contribuirt hätten, nicht erwiesen ist, dahingegen das Vorgeben, wie dem Hochfürstlichen Stifft Ellwangen niemalen auf das Gut Heuchlingen ein Besteurungs-Recht zugestanden, theils durch den Lehen-Revers Heinrichs von Rechberg, theils und insonderheit durch die von Ulrichen von Rechberg am 28. May 1567. ausgestellte Haupt-Zinnß-Verschreibung widerleget wird, nach allem, was bishero vorgekommen ist, auch 19.) der Ritterschafft die Exceptio præscriptionis offenbar im Weg stehet, allermaßen das Jus collectandi contra privatum, dergleichen die Ritterschafft ist, in 30. Jahren verjährt wird,

Consil. HALENS. tom. II. lib. I. Conſ. 75. num. 9.

und 20.) das Ritterschafftliche Schreiben lit. G. zu erkennen giebt, daß, was die Specification lit. F. nicht enthalte, zur Ritterschafft nicht Steuerbar sey, somit eingeraumet wird, daß die Ritterschafft innerhalb des

Amts

Amts Heuchlingen keine Steuern zu suchen habe, endlich ad B.) die Raiß, Folge, Musterung und Einquartierung, als vorgebliche annexa Juris collectandi anbelangend, 21.) voraus zu sezen, daß es hierbey nicht auf das Jus militandi, die schlecht- und blinde Musterung, niedere Folg, und Repartition der Fremden, ihre Quartier bey der Ritterschafft nehmenden Soldaten, sondern auf das Jus bellum proprio nomine gerendi, eigene Soldaten zu halten und bey Unterthanen einzuquartieren, die hohe Musterung, auch Landes- oder Heers-Folge, ankomme, alsdann aber 22.) keinen Zweifel leidet, daß da diese Gerechtsame in der Landes-Hoheit gegründet sind,

REINCKING de Regim. sæc. & eccl. lib. I class. V. Cap. 6. n. 11. seq.
LEIMNÆUS in Jur. publ. lib. IV. cap. 8. n. 245. sq.
WEHNER obs. pract. verbo: Folge pag 118. sq.
BESOLD diss. de Regalibus cap. 10. Idem thesaur. pract. verb. Folge.
DIETHERR in Cont. thesaur.
BESOLDUS verb. Folge.

solche aber 23.) der Ritterschafft nicht zustehet, zudem sie ein andere Erwerbungs-Art anzugeben nicht vermag, derselben auch ein Jus belli, Raiß, Folge, und Musterung überhaupt, insonderheit aber in dem Amt Heuch-

Heuchlingen, da Ulrich von Rechberg in der Zinnß-Verschreibung vom 28. May 1567. die Raiß ausdrücklich für Lehenbar anerkennet, nicht zugeeignet werden könne, in mehrerer Betrachtung, daß 24.) die unmittelbare Ritterschafft eine nothwendige Verbindung sothaner Gerechtsamen mit der servitute Juris collectandi darzuthun nicht im Stand, auch das Vorgeben selbsten irrig ist,

RUDOLPH repet. vind. §. 89.

und wann auch dieses nicht wäre, dannoch, weil 25.) der Ritterschafft das Besteurungs-Recht in dem Amt Heuchlingen selbsten nicht zustehet, ihr auch deßelben angebliche annexa nicht zugehören können:

So sind wir der rechtlichen Meinung:

Daß die von löbl. Reichs-Ritterschafft gemachte Anforderungen auch in petitorio keineswegs gegründet seyn.

Endlich entstehet die

Dritte Frag:

Was alsdann zu thun sey, wann wider Verhoffen diese Sach vor das Hochfürstl. Stifft Ellwangen einen widrigen Ausgang gewinnen sollte?

Wiewohl nun solchenfalls außer dem bey höchstpreislich Kayserlichen und Reichs-Hofrath gewöhnlichen remedio supplicationis kein anderes übrig zu bleiben scheinet, anerwogen

wogen der Recurs an den Reichstag ordentlicher Weis in einer bloßen Justiz-Sach, vor welche die gegenwärtige angesehen werden möchte, nicht statt findet;

Mosers Betrachtung des Recursus &c. cap. V. §. 13.

dieweil aber dannoch 1.) die gegenwärtige Sach mit Grund nicht vor eine bloße Justiz-Sache gehalten werden kan, sondern, wann dabey die Ritterschafftlichen Principia durchgesezet, und die erlangten Kayserliche Privilegia dem Buchstaben nach zur Anwendung gebracht werden sollten, dieses in das gemeine Wohl und Weh der Reichsstände einen sehr starcken Einfluß haben würde, mithin die Sach in dieser Rucksicht auch zugleich eine Staatssache ist,

Moser von den Kayserl. Regierungs-Rechten cap. XIII. §. 2.

idem Betrachtung des Recursus &c. cap. V. §. 21.

alle Staats-Sachen aber vor die Reichs-Versammlung gehören,

J. P. O. Art. 8. §. 2.

K. Wahl-Capit. Art. 4. §. 1.

hiernächst 2.) unlaugbar ist, daß, falls in dieser Sach wider das Hochstifft Ellwangen erkannt würde, dieses ein gravamen commune Statuum Imperii ausmachen würde, gestalten aus eben dem Grund gegen sehr viele andere Reichsstände verfahren werden könnte,

SENCKENBERG diss. de Judiciis Principum, Palatini in Cæsarem & Recursu ad Comitia diss. III. §. 11.

FLOERCKE diss. de Consortio Imperatoris & Statuum Imperii in potestate legislatoria & judiciaria, genuino fundamento recursus ad Comitia §. 55.

und wegen dergleichen gemeinen Beschwerde der Recurs an den Reichs-Convent offenbar gegründet ist,

SENCKENBERG loc. cit.

FLOERCKE loc. cit. §. 54. seq.

PÜTTER Instit. Jur. publ. lib. VI. Sect. XIV. §. 310.

MOSER Betrachtung des Recursus &c. l. c. §. 16.

insonderheit aber 3.) wann einem Lehenherrn das Jus collectandi auf denen heimgefallenen Lehen aberkannt werden sollte, damit die Wendung an die Reichs-Versammlung gegründet wird,

MOSER loc. cit. §. 21.

RUDOLPH vindic. terr. pot. §. 136.

zumalen 4.) hierbey es darauf mit ankommt, was in dergleichen Fällen die Reichs-Gerichte für normas judicandi vor Augen haben sollen, welches nach dem Westphälischen Frieden, und nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation

J. P. O.

J. P. O. Art. 8. §. 2.
K. Wahl-Capit. Art. 4. §. 1.

nur auf dem Reichs-Tag bestimmet werden kan: So erscheinet hieraus so viel:

Daß, Falls diese Sach bey höchstpreißl. Reichs-Hofrath für das Hochstifft Ellwangen widrig ausfallen sollte, daßelbe außer dem remedio supplicationis auch den Recurs an den Reichs-Tag zu ergreifen, allerdings wohl befugt sey. Alles v. R. w.

Daß dieses alles denen Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß sey, bekennen Wir unter Vordruckung Unsers Facultäts-Innsiegels.

(L. S.) Decanus und übrige Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Hochfürstl. Brandenburgl. Friederichs Alexanders Universität allhier zu Erlangen.

Mense August. 1772.

(L. S.) Vorstehende Abschrifft nach vorgenommener Collationirung mit dem Original von Wort zu Wort gleichstimmend befunden zu haben wird Mittels vorgedruckten Hochfürstl. Regierungs-Canzley-Innsiegels beurkundet, Ellwangen den 15. Octobr. 1772.

T. P. W. Rößner, Archiv. mppr.

V.

V.

Vermischte Reichshofraths-Conclusa in Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten.

Jovis 5. Sept. 1765.

Von Bose, Charlotta Eberhardina, gebohrne von Wöllwarth, puncto Veniæ ætatis, sive ermeldte Supplicantin sub præs. 19. Aug. nup. bittet, exhibente Joh. Henr. Hermann allerdemüthigst, pro gratiosissime concedenda plena Venia ætatis, mit Beyl. à num. 1. usque 16. incl.

1. Cum inclusione Exhibiti rescribatur der Reichsritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher: Nachdeme Kayserl. Majestät vor Faßung einer Resolution auf das von der Bose, geb. von Wöllwarth, in dem Anschluße pro concedenda Venia ætatis allerunterthänigst angebrachte Suchen deren Mitvormund, Joseph Adelmann von Adelmannsfelden, darüber: Ob hierbey ein erhebliches Bedencken obwalte? vernehmen zu laßen, der Nothdurfft erachteten; als habe Reichsritterschafft ohngesaumt deßen pflichtmäßige Anzeige hierüber binnen einer kurzen Frist zu erforderen, und

und deßen erfolgende Erklärung baldmöglichst und längstens in termino duorum mensium, nebst räthlichen Gutachten, allergehorsamst einzuberichten ꝛc. „

Veneris 11. Apr. 1766.

Von Bose, vermählte Charlotta Eberhardina, geb. von Wöllwarth, puncto Veniæ ætatis.

1. Ponatur der von der Reichsritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, sub præs. 24. Mart. nup. absque dato erstattete allerunterthänigste Bericht ad Acta würde nun

2. der Supplicantin Ehemann, von Bose, vor die dermalen aus seiner Ehefrauen Vermögen anverlangte 30000. fl. hinlängliche Sicherheit bestellen; so erfolget puncto petitæ Veniæ ætatis fernerer Bescheid.

Lunæ 26. Oct. 1767.

Von Bünau zu Burg Freyherrliche Gebrüdere contra den Fränckischen Ritter-Ort Gebürg appellationis, puncto resignationis Homagii, sive appellantischer Anwaldt, Stieve sub præs. 17. Sept. nuperi accusando lapsum termini supplicat pro clem. decernenda communicatione litterarum informatorialium aut retro petitis deferendo appon. ult. Conclusium.

In eadem ermeldte Reichs-Ritterschafft sub dato 3. & præs. 23. Julii nuperi erstat-

tet per à Middelburg allerunterthänigsten Bericht ad rescriptum clementiss. de 30. Martii anni curr. samt Bitte: pro clem. prævia Condemnatione in Expensas & excitatione fiscalis, denegandis appellationis Processibus & decernendis litteris Patentibus ad commembra & bonorum Possessores ad Effectum ut intus. Cum adj. à lit. A. usque E. inclusive.

1. Ponatur der Ritterschafftliche Bericht ad acta, und kan selber Appellanten auf Anmelden è Cancellaria jedoch ad solam notitiam verabfolget werden.
2. Werden hiemit denenselben die gebettene Appellations-Processe abgeschlagen.
3. Die verlangte Deprecation zwar vor dießmal nachgesehen, denenselben aber gleichwohl ihre gegen den Canton gebrauchte ungebührliche Schreibart verwiesen, und dieselben dahin angewiesen, künfftighin dergleichen, bey Vermeidung unausbleiblicher schärferer Kayserl. Ahndung, nach Innhalt der Kayserlichen Patentium, nicht weiter zu Schulden kommen laßen. Idque
4. Notificetur der Ritterschafft Orts Geburg per Rescriptum pro complemento Justitiæ.

20. Nov. 1705.

Zu Burgsinna, Gericht und Gemeinde, contra die Reichsritterschafft in Francken, Orts Röhn und Werra, wie auch die

Frey-

Freyherrn von Thüngen, Processus Cameralis, sive implorantischer Anwald, Philipp Jacob Kistler, de rato & Mandato cavens, sub præs. 23. Octobris nuperi, zeigt allerunterthänigst an, daß seiner Principalen mit denen Freyherren von Thüngen an dem Kayserl. Cammer-Gericht vorhin gehabte Rechtfertigung endlich zwar per Sententiam definitivam abgethan, und durch eine Kayserliche Commission vollzogen, auch, wie es in geist- und weltlichen Sachen künfftighin zu halten, mittelst eines von gedachter Commission aufgerichteten Recessus, Vorsehung gethan worden. Und ob man zwar Thüngischer Seits das Exercitium Augustanæ Confessionis allda einzuführen, prætendirt, so hätte doch solches ihnen die Commission rotunde abgeschlagen. Deßen aber ohngeachtet ware man dem Recessui contravenirt, und hätten die von Thüngen die ihrer Seits an gedachte Ritterschafft schuldige Ritter-Gelder ihr, der Gemeinde, aufbürden wollen, dahero seine Principalen sowohl dieser Ritter-Gelder, als dem Commissions-Recess zuwider lauffender Neuerungen halber, an besagtem Cammer-Gericht ihre Nothdurfft vorgestellet; worauf von selbigem, gegen die Ritterschafft und die von Thüngen, ein Schreiben und Bericht erkennt, ausgefertigt, und insinuiret worden. Als aber hernach das Cammer-Gericht gesperret, wären nicht allein von der Ritterschafft wegen solcher Ritter-Gelder, zwey

 ver-

verschiedene Executiones an ihnen ausgeübt, sondern es hätten auch die von Thüngen, circa Ecclesiastica, Neuerungen vorgenommen, das Exercitium Augustanæ Confessionis mit Gewalt eingeführet, denen Catholischen allen Abbruch zugefüget, dem Catholischen Pfarrer sein Salarium von Tag zu Tag geschmählert, sechs Catholische Innwohner von dannen ins Elend verjagt, und, an ihrer statt andere, der Augspurgischen Confession zugethane, eingenommen, mit gehorsamster Bitte, hierunter ein Mandatum pœnale, de lite in Camera Imperiali pendente, nihil amplius innovando, sed cassando, nec non omnia in statu quo relinquendo & decisionem causæ principalis in Camera quiete exspectando, sine Clausula, una cum salvo conductu, in optima forma, allergnädigst zu erkennen. Appon. Num. 1. usque 8. inclusive in duplo.

1. Cum inclusive Exhibiti rescribatur der beklagten Ritterschafft, wie auch denen Freyherren von Thüngen: Bey so gestalter Bewandniß des Kayserlichen Cammer-Gerichts, den durch selbiges abgeforderten Bericht anhero innerhalb zwey Monathen zu erstatten, und solchen zugleich über den Innhalt gedachten Exhibiti zu extendiren, auch sowohl die wider den klagenden Theil, pendente lite, vorgenommene Beschwerden abzuthun, als aller fürgegangener Neuerungen

gen sich bis zu Austrag der Sachen zu enthalten und wegen solchen und andern die gehörige Folgleistung, innerhalb besagter zwey Monathen Frist allhier zu dociren.

2. Injungatur gemeldtem klagenden Theil, den in dem Exhibito angezogenen Vergleichs-Recess, wie auch diejenige Klag-Schrifft, worüber Schreiben um Bericht vom Kayserlichen Cammer-Gericht decretirt worden, auch allhier ad Acta abschrifftlich sub termino bimestri zu bringen.

29. Martii 1706.

Burgsinna, contra die Reichsritterschafft in Francken, Orts Röhn und Werra, wie auch die Freyherren von Thüngen, Rescripti, sive impetrantischer Anwald, Philipp Jacob Kistler, sub praes. 22. hujus satisfaciendo concluso de 20. Novembris nup. supplicat humillime pro clementissima delatione priorum, appon. num. 9. 10. & 11. in duplo.

E contra Adam Heinrich, Freyherr von Thüngen, sub dato 20. Febr. nup. & præs. 18 hujus, übergiebt allerunterthänigst vorläufftige Berichts-Erstattung, mit angehängter gehorsamster Bitte, die Erlängerung des Termins noch auf zwey Monath allergnädigst zu verstatten. Appon. Lit. A. usque K. inclusive in duplo.

 Detur

Detur parti impetratæ petitus terminus bimestris zu Beybringung des völligen Berichts, & communicetur interim parti impetranti des Gegentheils Exhibitum vom 18. dieses, samt deme, was vorhin ad Acta decretiret, mit der Erinnerung, sich selbst, ohne erhebliche Noth, in Weitläufftigkeit und Kosten nicht zu sezen, sondern denen Urtheln, Recessen und Vergleichen gemäß zu bezeugen.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn dienen Burgsinnischen Unterthanen insgesamt und einem jeden derselben insonderheit, hiermit anzudeuten: Und haben sie sich vorhin allergehorsamst zu erinnern, was bey Deroselben und Dero Kayserl. Reichs-Hofrath sie Unterthanen wider die Kayserliche und des Reichs unmittelbahre Ritterschafft in Francken, Orts Röhn und Werra, wie auch die Freyherren von Thüngen, klagend angebracht haben, darinn alldorten verfahren, und unterm 7. Octobr. nächst abgewichenen 1706. Jahrs das von beklagter Seiten am 10. Sept. vorhero eingebrachte Exhibitum ihnen, Unterthanen, ad communicandum decretirt, auch am 25. besagten Monaths Octobris insinuirt worden seye.

Ob nun wohl denselben, als Klägern, gebühret hätte, diesen Process ihres Orts auf alle Weise zu befördern; nachdeme aber bis annoch

annoch ihre Nothdurfft hierauf noch nicht eingekommen, und dadurch veranlaßet, daß an besagtem Dero Kayserl. Reichs-Hofrath Ihnen anheut ein abermahliger zwey Monathlicher Termin, von Amtswegen, mit dem Anhang ertheilet worden, daß bey fernerer Ausbleibung sothaner Dero Handlung sie Kläger nicht mehr gehört, und die Sache, in contumaciam, für beschloßen angenommen werden sollte.

Nachdem nun auch von Seiten obbesagter Ritterschafft angezeiget worden, wie daß sie Unterthanen sich dieses Verzugs dahin prævaliren, daß sie zu der Contribution nichts beytragen wollten, solches aber Ihro Kayserl. Majestät in keine Weise geschehen laßen können: Als ist Deroselben Allergnädigster Befehl an sie, Unterthanen, in Krafft dieses, daß sie samt und sonders sich denen gebührlichen Oneribus und Anlagen nicht entziehen, sondern damit in allewege fortfahren, und continuiren sollen: Deme sie denn allergehorsamst nachzukommen wißen werden.

Signatum zu Wien, unter Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Insiegel, den 7. Febr. 1707.

(L. S.)

Friederich Carl, Graf
von Schönborn.

Franz Wilderich von
Menßhengen.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, denen Burgsinnischen Unterthanen insgesamt, und einem jeden derselben insonderheit Krafft dieses ferners anzudeuten, und werden dieselbe aus dem Ihnen, unter heutigem dato ad communicandum decretirten Exhibito, mit mehrerm ersehen haben, was bey Ihro Kayserl. Majestät Dero und des Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft, Orts Röhn und Werra, ferners und unter andern, wegen verweigerter Schuldigkeiten, angezeiget, und zu verfügen gebetten. Wie nun erst Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät solch der Unterthanen fernere unterbliebene Leistung deren Schuldigkeiten mit höchstem Mißfallen vernommen haben und diese ärgerliche und an sich verbottene Verfahren in allewege abgestellet wißen wollen: Als ist Deroselben ernstlicher Befehl, in Krafft dieses, hiemit, daß sie Unterthanen, samt und sonders, die supplicirende Ritterschafft, wegen solcher noch unentrichteter und weiters fortlauffender Onerum publicorum, auf ein oder andere Weise, zufrieden zu stellen, und, wie solches geschehen, innerhalb Zeit zweyer Monathe beym Reichs-Hofrath anzuzeigen, damit, auf fernern widrigen Fall, nicht nöthig falle, auf anderweitiges specialeres Anruffen, fernere Verordnung ergehen zu laßen, wornach sie sich zu richten wißen werden. Signatum zu Wien, unter ob-Allerhöchstgedachter

ter Ihro Kayserl. Majestät hievorgedrucktem Kayserl. Secret - Insiegel, den 23. Aprilis 1708.

(L. S.)

Friederich Carl, Graf von Schönborn.

Franz Wilderich von Menßhengen.

In Streit-Sachen, sich verhaltend zwischen dem Gericht und Gemeine zu Burgsinna, Klägern an einem, entgegen und wider die ohnmittelbahre Reichsritterschafft in Francken Orts Röhn und Werra, wie auch die Freyherren von Thüngen, Beklagten am andern Theil, Rescripti, in puncto Processus Cameralis, ist, allem An- und Fürbringen nach, hiemit zu recht erkannt: Daß die impetrantische Unterthanen, ihres ohnerheblichen und vor diesem auch bereits von Kayserlichen Cammer-Gericht verworffenen, Einwendens ohngehindert, die Ritter-Steuer gleich andern Ritterschafftlichen Unterthanen, jedesmahl unweigerlich abzutragen, auch, wegen des Rückstands, mit impetratischer Ritterschafft, auf ein und andere, gestalten Umständen nach, erträgliche Weise, sich innerhalb zwey Monathen, von Insinuation dieses, zu vereinbahren, sodann zu Erhaltung der Gleichheit in denen Collecten, vor der Kayserlichen Commission ihre gesamte

Steuerbahre Güter, nach dem Exempel anderer Ritterschafftlichen in gedachtem Canton gesetzener Unterthanen anzuzeigen und darauf der beeydigten Examinir- und Taxirung gewärtig zu seyn, nicht weniger ihrer Herrschafft den gehörigen Gehorsam in Leistung der Frohn-Diensten und übriger Gebührnißen, jederzeit zu erweisen, schuldig seyn, widrigen ungehorsamen Falls aber, zum erstenmal mit zwey Marck Silbers gestrafft, und bey weiterer Renitenz mit doppelter, oder auch bewandten Dingen nach, mit noch schärfferer Straff von ihrer Herrschafft angesehen werden sollen; Dahingegen die aus Burgsinna vertriebene und annoch wegen ihres Ungehorsams nicht wieder zu den ihren gelaßene, Unterthanen betrifft, läßt man es bey dem Impetratischen Erbieten hiemit bewenden, vermöge deßen erwehnte, sich damalen annoch außerhalb Burgsinna befindliche Unterthanen gegen einen schrifftlichen Revers: Daß sie sich beßer hinführo betragen, und in Abstattung der Herrsch- und Ritterschafftlichen Præstationen den schuldigen Gehorsam stracks leisten wollen und sollen, wiederum in Burgsinna zum freyen Handel und Wandel zu laßen, denenselben auch ihre, bis dato nur anderwärts in Bestand verliehene, Häußer und Güter, gegen obgemeldten Revers wiederum einzuräumen, auch da sie etwa verlangen, daß ihrer Unvermögenheit halber sothane Häußer und Güter anderen verkaufft werden möchten, alsdann ihren

ihren Glaubens-Genoßen obberührtem Impetratischen Erbieten gemäß, der Vorzug im Kauffen zu gestatten, mithin das darob erlößte Geld denen Impetrantischen Eigenthümern oder deren Weib und Kindern, unter der ex parte impetrata anerbottener Maaß, zu liefern seye. Es wird anbey wegen deren von obbesagten Impetrantischen Unterthanen in puncto Religionis und sonsten hier und dorten in Actis angegebenen Beschwerden, hiemit den Impetrantibus vorbehalten, daß, wann sie beßer, als bishero geschehen und zwar, specifice von Puncten zu Puncten, innerhalb zweyer Monathen darthun werden, worinn und von wem ihr altes im Cammer-Gerichtlichen Urtheil vom siebenden Junii Anno 1697. ihnen vorbehaltenes Herkommen, und im geist- und weltlichen gehabte Gerechtigkeit überschritten, oder gekränckt worden seye, alsdann darüber fernerer Bescheid erfolgen solle. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den neun und zwanzigsten Octobris, Anno 1710.

Ludwig von Sinzendorff.

(L. S.)

Franz Wilderich von Menßhengen.

Von

Von der Röm. Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, dem Gericht und Gemeinde zu Burgsinna hiermit anzudeuten, und haben sich vorhin allergehorsamst zu erinnern, was in Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath, in Sachen derselben, contra die Kayserl. und des Reichs ohnmittelbare Ritterschafft in Francken Orts Röhn und Werra, wie auch die Freyherren von Thüngen am 29. Octobris nächst abgelegten Jahrs für eine Sententia eröffnet, und Krafft selber, circa finem, wegen des in puncto Religionis und sonsten, laut der Cammer-Gerichtlichen Urtheil vom 7. Julii Annoi 1697. vorbehaltenen Herkommens, und im Geist- und Weltlichen gehabter Gerechtigkeiten und darüber erfolgten Beschwerung reservirt worden seye:

Wann nun aber ermeldter Freyherr von Thüngen mit einer so combinirten, ex duplicis de præsentato den 4. Nov. 1707. allerunterthänigst wiederhohlten, Vorstell-Erklär- und Verwahrung auf solche Clausulam reservatoriam eingekommen und aus denen angeführten Ursachen, um völlige Absolution oder wenigstens Verweißung der Hauptsache an das Kayserl. Cammer-Gericht, und inzwischen Auferlegung der Parition, sub pœna Executionis militaris, gebetten. Diesem nach dann auch, und auf ferner erfolgte Erwegung der Sachen, so viel den leztern Anhang der obgedachten an den Kayserl. Reichs-

Hofrath

Hofrath am 29. Octobris nächsthin ergangenen Sentenz betrifft, bey so gestalten Umständen, solcher Anhang, gebettener maßen, an das Kayserl. Cammer-Gericht, anheut verwiesen worden: Als ist hiebey ob-Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster Befehl an sie, Gericht und Gemeind zu Burgsinna, in Krafft dieses, daß sie mehrbemeldter Dero Reichs-Hofräthlicher Sentenz ein völliges Genügen leisten und wie solches geschehen, innerhalb Zeit zweyer Monathen am erstgedachtem Dero Kayserl. Reichs-Hofrath ohnfehlbar anzeigen, damit nicht nöthig seye, alsobalden die gebettene würckliche Execution ergehen zu laßen. Wornach sie sich zu richten wißen werden. Signatum Wien den 27. Jan. 1711.

25. Aug. 1650.

Von Busecks, Anna Elisabeth, gebohrne von Reinberg Wittib, wie auch Johann Cammerer von Worms, genannt von Dalberg, contra Johann Jacob Rötthen von Wandscheidt sub præs. 7. hujus, exponit, daß Johann Werner Rötth von Wandscheidt mit seinem Weib Eva Catharina gebohrner von Rheinberg den 6. Mart. An. 1647. ein Testamentum reciprocum aufgerichtet und darinn seinen Bruder besagten Johann Jacoben zum Erben instituirt und darauf den 11. Apr. 1648. todts verfahren und in gedachtem Testament bedeuten von Dalberg zum Executorn

cutorn verordnet, weilen aber sie Supplicantin von den instituirten Erben der Legaten nitfähig werden könne, und des verstorbenen Wittib Eva Catharina als der Supplicantin leiblichen Schwester sie Annam Elisabethen zu ihrer Erbin instituirt aber von mehr bedeutem Johann Jacoben, weilen derselbige der Fränckischen Ritterschafft keinen contentiosam jurisdictionem geständig seyn wolle, nicht erhalten könne; Als bittet sie, der unmittelbahren Rheinischen Ritterschafft, Hauptleuten und Directorn samt und sonders, als vor welche die Sach ohne das gehörig, zur Güte und Recht Commission aufzutragen.

Fiat petita Commissio zur Güte und Recht auf gemeldte Ritterschafft.

26. Apr. 1768.

Zu Comburg Ritterstifft contra die Freyherrn Stetten zu Kocherstetten, Rescripti & paritorii, puncto turbationis in possessione vel quasi Juris præsentandi Parochum in Kocherstetten; sive impetrantischer Anwald v. Fernau sub præs. hesterno accusando lapsum termini supplicat pro clem. nunc expedienda Commissione ad exequendum. appon. Conclusum.

E contra impetratischer Anwald v. Middelburg sub præs. 21. ejusdem supplicat pro clem. impertiendo adhuc ulteriori termino ad docendum de præstita paritione. appon. ult. Conclusum.

Mit

Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeit-Suchens, fiat Commissio ad exequendum auf die Reichsritterschafft in Francken Orts Ottenwaldt & cum inclusione rescripti Cæsarei de 22. Augusti 1758. Rescripti paritorii de 8. Junii 1764. & sententiæ Revisionis de 28. Julii 1767. Rescribatur eidem, dem impetratischen Theil zu derselben Befolgung einen nochmaligen Termin anzuberaumen, nach deßen fruchtloser Verstreichung aber gedachte Kayserl. Obristrichterl. Erkänntniße auf Kosten derer Impetraten durch executivische Mittel in rechtlichen Vollzug zu sezen, und wie solches von ihr befolget worden, zu seiner Zeit allergehorsamst anzuzeigen.

Mercurii 12. Dec. 1766.

Von und zu Dalberg, Freyherr Friederich Anton Christoph, Cämmerer zu Worms, proprio & Agnatorum nomine, in puncto Confirmationis Privilegiorum, sive Implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 21. Octobr. nov. supplicet hum pro clem. Confirmatione Privilegiorum Cæsareorum. appon. Lit. A.

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

Jovis 22. Jan. 1767.

Fleck, contra seine Herrschafft, den Freyherrn von Bibra, puncto Processus inquisitorii illegaliter instituti; sive der frey-herrlich

herrlich von Bibraische Anwaldt v. Fernau sub præs. 8. Novembris nuperi übergiebt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum benign. de 22. Septembris anni præteriti junctis Exceptionibus sub- & obreptionis cum petito humilissimo pro clementissime reponendo rescripto Cæsareo in altefato Concluso decreto, inhibendoque ejus Expeditionem, nec non frivolè querulantem à limine excelsi hujus Judicii repellendo, ac ad debitam obedientiam & Respectum erga suum Dominum Territorialem adigendo, aut saltem ante exactas humillimas litteras informatoriales nihil in præjudicium statuendo. appon. ult. Conclusum ac Adj. sub Nro. 1. 2. 3 in duplo.

Idem sub præs. 16. hujus legitimando se ad Acta, supplicat humillime pro clementissime decernenda mandatorum procuratoriorum respective positione ad acta & communicatione. appon. mandata procuratoria.

Idem sub præs. eodem überreichet allerunterthänigst weitere Vorstellung cum petito ad Exhibitum de præs. 8. Novembris an. præt. remissorio. appon. ult. Concl. & adjuncta à num. 4. usque 12. inclusive in duplo.

1mo) Wird das den 22. Septembr. anni elapsi erlaßene Conclusum ut sub- & obreptitiè obtentum hiermit gänzlich aufgehoben, fortan es bey der von Sei-

ten

ten des Freyherrn von Bibra veranstalteter transmissione Actorum und von dorther erwartender Sentenz, auch Publication derselben lediglich belaßen. Nachdeme aber

2do) Impetrant Fleck keinen Scheu getragen, Kayserl. Majestät mit schändlicher Verhaltung der Wahrheit, auch Anführung zerschiedener falschen Umständen sehr boshafft zu behelligen, als wird ermeldtem Freyherrn von Bibra anbefohlen, ersagten Impetranten zu seiner um deßwillen wohlverdienten Strafe vier Wochen lang bey Waßer und Brodt einthürnen zu laßen. Hæcque omnia

3tio) Notificentur der freyen Reichsritterschafft Orts Steigerwaldt per Rescriptum.

4to) Ponantur die beygebrachte von Bibraische mandata procuratoria ad acta. Im übrigen

5to) Cum inclusione derer dem Fleckischen Exhibito de præs. 28. Augusti anni prioris sub Num. 5. dann dem Bibraischen Exhibito vom 16. currentis mensis & anni sub Num. 4. beyliegenden copialen Notariats-Instrumenten rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichs-Stadt Schweinfurth ex officio, sequentis Tenoris:

Nachdeme aus denen beyden Anfugen sich ergebe, daß der dortige Notarius Wei-

gand die von der Staudin abgegebene Aussagen der Staudin nicht allerdings getreulich ad protocollum notariale aufgenommen habe, Kayserl. Majestät hingegen ein allfallsig derleyiges Verbrechen ohne schärfeste Ahndung nicht dahin gehen laßen könnten; so werde dem Magistrat hiermit aufgegeben, hierüber gegen ersagten Weigand die behörige Untersuchung vorzunehmen, die etwa noch fernerweit nöthig habende Beinzüchtigungs-Ursachen von denen Bibraischen Gerichten per requisitoriales zu erholen, so fort wie die Untersuchung, so auch des Weigands allenfallsige Defension rechtlicher Ordnung nach zu veranstalten, die acta instructa aber nebst räthlichen Gutachten zu endlicher Entschließung an Kayserl. Majestät allerunterthänigst einzusenden.

Lunæ 14. Apr. 1767.

Fleck, contra den Freyherrn von Bibra puncto Processus inquisitorii illegaliter instituti; sive Implorant sub præs. 24. Mart. nup. zeiget allerunterthänigst an und bittet: pro clementissime decernenda communicatione ex adverso productorum ad desuper agendum agenda. appon. Sign. ⊙. in duplo.

Idem sub præs. 30. ejusdem supplicat pro clementissime decernendo mandato de restituendo acta & documenta spoliativè ablata

lata S. C. pœnali annexa Citatione solita: appon. num. 1. in duplo.

Idem sub præs. 9. hujus stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clementissime reponendo Conclusum Cæsareum de 22. Septembris anni præteriti, decernendoque Commissionem Cæsaream intus petitam, ceterisque petitis annuendo. appon. Lit. A. in duplo.

Idem sub præs. 10. hujus supplicat pro clementissime demandanda retraditione Exhibiti de præs. 9. hujus.

E contra impetratischer Anwald v. Fernau sub præs. 20. Martii novissimi übergiebt allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro clementissime maturanda resolutione. appon. ult. Conclusum in duplo.

Idem sub præs. 3. hujus überreichet allerunterthänigste weitere Anzeige und Anheimgebung annexa Exhibitione documentorum nuper allegatorum & petitione humillima: pro clementissime intus petito modo decernendo. appon. ult. Conclusum & Num. 13. & 14. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 10. hujus exhibet fernerweite allerunterthänigste Anzeige cum humillima repetitione retropetitorum. appon. Num. 17. & ult. Conclus. in duplo.

1mo. Wird hiermit impetrantischer Fleck mit seinen sämtlichen petitis ab- und lediglich auf das Conclusum vom 22. Januarii abhin, auch dahin verwiesen,

daß er annebst seinem Consorten Schmid sich binnen 8. Tägen von hier hinweg und nacher Haus begeben, dort selbst zumahlen sich sowohl der vi obersagten Conclusi ihme andictirten wohlverdienten Strafe unterwerfen, als auch in der Inquisitions-Sache die Publication der Urthel und derselben Vollstreckung schuldigst abwarten, oder aber zu befahren haben solle, daß beede auf dem Schub hinweggeschaffet werden. Annebens wird

2do. Dem Freyherrn von Bibra aufgegeben, daß, gleichwie die in actis vorkommende Scripturen lediglich in Rucksicht der dem Weigand anscheinlich zu Last fallender Beinzüchtigung und zu derselben leichterer Erhebung zu Gerichtshanden judicialiter genommen, und von dem Fleck selbsten mit signiret worden, die Entsieglung und Durchsuchung sothaner Scripturen mit der nemlichen Formalität, und unter zumahliger Beyziehung des Flecks vorgenommen, die Scripturen sofort durchgegangen, und was nicht in obige anbefohlene Inquisitions-Sache einschlagen möchte, dem Fleck unverruckt wieder zuruck gestellet werde; wie dann auch zu solchem mehr erholter Fleck fürzuladen, und erst auf den Fall, da er contumaciter ausbleiben sollte, dißfällige Reseration und Separation in gebühren-

bührender Ordnung, auch in Abwesenheit des Flecks, jedoch jedesmahl mit denen bey deren Hinwegnehmung gebrauchten Præcautionen in Contumaciam fürzufahren wäre.

16. Nov. 1648.

Franckenstein Johann Peter, contra Landtgrafen Geörgen zu Heßen, die bey dem Gueth Franckenstein gesetzene Juden betreffend, sub præs. 12. huj. conqueritur, daß gedachter Herr Landtgraf die in solchem Gueth vnd darzu gehörigen Dorfschafften Ober- vnd Nieder-Werbach eingesetzne Juden wider der freyen Reichsritterschafften Kayserl. Privilegia de facto zu vertreiben vnd ihn die freye Commercien zu verwehren vnderstanden, unangesehen ermeltes sein Stammhauß und dazu gehörige Dorfschafften ihme Herrn Landtgrafen nit vnderworfen noch mit deßen Landsaßerey verhafft, sondern der freyen Reichsritterschafft in Francken Ortts Ottenwaldt incorporirt vnd frey vnmittelbahres Mitglied von vnvordencklichen Jahren hero erkhent vnd gehalten worden, petit mandatum pœnale die wider ihn vnd gedachten Juden vorgenommene sperren der Commercien auch andere vnverantwortliche verübte attentata ab- vnd einzustellen.

Includatur dem Herrn Landtgrafen, daß Er den v. Franckenstein wider ihre der Ritterschafft hergebrachte Freyheit vnd

Reichs-Immedietät ferner nit beschwere.

16. Mart. 1767.

v. Freyberg und Eisenberg Johann Christoph und von Ulm, auf Erbach, frey und Edler Herr Ferdinand Carl, tutorio nomine, puncto Investit. sive die Reichsritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau sub dato 20. Febr. nuperi & præs. 6. hujus erstattet per à Wallau allerunterthänigsten Bericht ad rescriptum clementissimum de 9. Septembris anni præt. appon. *Sign.* ☉. & ☾. nec non subadjuncta Lit. A. usque D. inclusive.

1. Ponatur der Reichsritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau allerunterthänigster Bericht ad Rescriptum clementissimum de 9. Septembris anni præt. ad acta.
2. Rescribatur eidem ulterius, nicht nur den zwischen beyden Freybergischen Gebrüdern bereits Anno 1759. errichteten Vertrag integraliter & in copia vidimata Kayserl. Majestät innerhalb zwey Monathen allerunterthänigst einzusenden, sondern auch dahin anzutragen, daß diejenige Personen, wovon zu Ende des dem Berichte beygeschloßenen Verhörs-Protocolli erwehnet wird, welche nemlich ex ore des verstorbenen Baron Carl von Freyberg dem Innhalt des bey seiner

Ver-

Verheurathung von ihme vorgeblich ausgestellten Reverses vernommen haben sollen, und solchen allenfalls mit einem cörperlichen Eyd erhärten könnten, so bald als möglich legaliter abgehört und sodann deren eydliche Aussage zu Kayserl. Majestät Allerhöchsten Wißenschafft ebenfalls eingesendet werde.

29. Jul. 1649.

Zu Fürstenberg Graf Ferdinand Friderich de præs. 27. Julii conqueritur, welchergestalt auf seine Lehenbare Herrschafft Wernbach vnd selbigen Vnderthanen, nit allein die Ritterschafft des Hegawischen Viertels, sondern auch Ihr Erzfürstl. Durchl. Erz-Herzog Ferdinand Carl das Jus collectandi prætendire, petit, weilen solches nur einem Theil gehöre, die zwischen Ihrer Durchl. vnd gedachter Ritterschafft hafftende Strittigkeit zu decidiren, vnd die gnädigste Verordnung zu thun, damit bis zu solcher decision gemelte seine ohne das ruinirte Herrschafft vnd Vnderthanen geschüzt vnd ratione juris collectandi mit aller Execution vnd Gewaldt verschont werden möge. Apponit sub A. vnd B. was Ihre Durchl. für Verordnung gethan.

Remittatur ad nuperum Conclusum de 24. hujus & dicatur, daß Er bis auf Ihrer Durchlaucht einlangende Antwort sich gedulte.

9. Jan. 1648.

Zu Fulda Abt Herr Joachim sub præs. hodierno dicit, daß in seinem Stifft Friderich von Hutten ungefehr vor einem Jahr zeitlichen Todts verfahren vnd vnder andern von deßen Stifft Lehenrühriges Guet Nieder Kalbach hinderlaßen, doch ohne einzige Leibs-Erben, welchs Lehen als dem Stifft apert coram notario & testibus Er apprehendiren laßen vnd weilen sich des verstorbenen Vasallen Vetter Johann Hartmueth von Hutten sich vor einen Successorn nicht allein in allodialibus sondern auch dieses Lehen wegen anmelden vnd darüber bey Ihr Kayserl. Majestät etwan einkommen möchte. Petit se inaudito nihil decerni.

Ad Acta vndt zu seiner Zeit eingedenckh zu sein.

8. Jul. 1648.

Zu Fulda Herr Abbt Joachim per Lucam Stupanum de præs. 26. Junii jüngsthin contra die in dem Stifft Fulda geseßene von der Ritterschafft vnd in specie wider Johann Volperthen von Schliz genannt von Gerz vnd Friderichen von der Thann, alß aufgeworfenen Hauptmann vnd Rath besagter Ritterschafft beklagt sich wegen vnderschiedlichen attentaten, so gedl. in collectatione vnd Besteyrung nit allein besagter Ritterschafft, sondern auch seinen aigenen Vnderthanen in besagtem Stifft vorgenommen, weilen aber solches

ches wider das Herkommen, in deßen ruhiger Possession er je vnd allezeit gewesen, auch wider die beym Kayserl. Reichs-Hofrath erhaltene Decision laufen thuet, vnd nullo Jure justificirt kan werden. Als bittet Er solche Zunöttigung gegen die Vrsachere in Kayserl. Ernst zu ahnden vnd alle von der Ritterschafft seines Stiffts, welche sich diesem Wesen beypflichtig gemacht, der scharpfes Kayserl. pœnal-mandat sine Clausula bey einer nahmhafften Pön zu erkennen, daß Sie nit allein Ihme vnd seinen Vnderthanen allen durch solche thättliche Anmaßungen zugefügten Kosten vnd Schaden, de futuris protestando erstatten auch von allen Zunöttungen hinfüro genzlich abstehen, sich derselben enthalten, ihre vnd ihrer Angehörigen Reichs und andere Steuren zu seines Stiffts Ober-Einnamb vnweigerlichen einliefern, darüber genugsambe Caution leisten, alles cum annexa Citatione auch mit refusion der verursachten expensen.

Fiat mandatum sine Clausula sub pœna 20. marcarum auri & termino duorum mensium ad docendum de paritione.

4. Dec. 1648.

Zu Fulda Abbt contra die Ritterschafft in Francken Orts Rhön vnd Werra mandati pœnalis sine clausula die Stewrung betreffend; sive nomine besagter Ritterschafft Andreas Neumann de pr. 3. hujus allegat

 ratio-

rationes, warumb sie mit ihren exceptionibus bishero nit einkommen können, vnd bittet den angesezten Termin noch uff 3. Monath erstrecken zu laßen. Berührt auch darneben ein vndt andere exception, daß das mandatum sub- & obreptitie erhalten worden seye. Apponit A. B. C.

Communicetur dem Herrn Abbten zu Fulda.

1. Mart. 1649.

Zu Fulda Abbt contra deßelben Fürstl. Stiffts Ritterschafft vnd in specie nominatos de pr. 23. Febr. nechsthin, docet de insinuatione mandati sine clausula ratione collectationis & petit declarationem pœnæ & arctiores processus. Apponit sub A. instrumentum insinuationis.

Fiat paritoria in Contumaciam sub termino duorum mensium.

8. Oct. 1649.

Zu Fulda Abbt contra ettliche seines Stiffts eingeseßene von Adel vnd Ritterschafft mandati pœnalis sine clausula sub præs. 14. Septembris nechsthin per Lucam Stupanum, accusat denuo contumaciam der Beklagten, daß sie nemblich dem Kayserl. ihnen allbereit insinuirten mandato nicht allein kein Gehorsamb geleistet, sondern auch sich mit Zuziehung der Schwedischen Soldaten widerspenstig erzeigt haben, vnd obwohlen sich die Ritterschafft in Francken Orts Rhön und Werra inter-

interveniendo opponirt und auf die Cameralische hieuohr ausgewürckhte processus vnd mandata bezogen, so habe Er doch mit selbigen nichts zu thun, vielweniger könne er sich mit ihnen einlaßen, dieweil sein erhaltenes mandatum allein wider denjenigen Adel vnd Ritterschafft, welche in seinem territorio seßhafft seyen, dirigirt, auch selbiges jeztgedachtem Adel vnd Ritterschafft insinuiret worden, Petit in contumaciam declarationem pœnæ & arctius mandatum.

E contra nomine der Reichsritterschafft in Francken Orts Rhön und Werra Andreas Neumann sub præs. 4. hujus repetit suas antehac oppositas exceptiones litispendentiæ Cameralis, & petit, die per sub- & obreptionem ausgebrachte mandatproceß wieder zu cassiren vnd den Herrn Abbten ad Cameram Imperialem tanquam forum præventum zu verweisen. Apponit copiam eines Schreibens, so der Herr Churfürst zu Maynz an seinen Abgesandten abgehen laßen.

In eadem die gesambte Reichsritterschafft aller 6. Orten in Francken sub eodem præsentato übergeben eine allerunterthänigste Intervention vnd Bescheinung exceptiones præventionis Cameralis, fori ac litispendentiæ & petunt idem. Apponunt copiam mandati Cameralis pœnalis de cassando & inhibitorii sine clausula, so sie wider den Herrn Abbten den 23. Augusti hujus anni erhal-

erhalten, sub A. & sub B. copiam Executionis ejusdem mandati.

Communicetur hinc inde, & injungatur Domino Abbati, daß er auf die vorige vnd jezige einkommene exceptiones litispendentiæ Cameralis in specie antwortte.

2. Dicatur Andreæ Newmann, daß er sich zu dieser sachen genugsamb legitimire, sub termino 2. mensium.

13. Jan. 1650.

Fulda Abbt contra die Ritterschafft in Francken vnd angehörige Mitglieder Orts Rhön vnd Werra, sive nomine Directoris, Hauptleuthen, Räthen vnd samtlicher Mitglieder gedachter Ritterschafft aller 6. Orthen Andreas Neumann sub præs. 10 hujus übergiebt eine nochmalige allerunterthänigste Gegennotturfft et petit cassari emanatum mandatum, appon. Num. 1. 2. 3.

In eadem sub eod. præs. dictus Neumann docet de insinuatione emanatorum decretorum communicatoriorum & petit idem cum refusione expensarum & condemnatione partis adversæ in pœnas temere mutati judicii & apponit sub A. Documentum insinuationis, sub B. Mandatum procuratorium von gesamter Ritterschafft in Francken.

In eadem idem Procurator sub præs. 19. Novembris, exponit, warumb er diejenige communication, auf welche das Decretum wider des Stiffts Fulda eingesessenen Adel gerichtet

richtet gewesen, von des hochlöbl. Reichshofraths Thürhüter nicht annehmen können, sondern selbiges mit dieser Protestation, daß solche execution vor null und nichtig zu halten acceptirt. Et dicit, daß man das Decretum: Communicetur der Ritterschafft in Francken Orts Rhön undt Werra dem Protocollo und der Sachen Eigenschafft gemeß werde abgefaßet und ihme exequirt seyn, daß er alsdann daßelbe anzunehmen nit zuwider, mit allerunterthänigister Bitt seine Principalen in so hochwichtigen Sachen kein Præjudicium zuziehen zu laßen. Apponit das Decretum vom 8. Oct. Anno 1649.

E contra Lucas Stupanus nomine des Herrn Abbten sub præs. 15. Octobr. conqueritur, daß gedachter Neumann dasjenige, was wider seine Principales als Herrn Johann Ludwig Grafen zu Naßau-Cazenellnbogen, auch das Mandatum pœnale, nomine der Ritterschafft in Francken wider den Herrn Abbten zu Fulda eingebracht, ihme noch nicht insinuiren laßen, welches wider die alte Observanz lauffe, und er Neumann ihme einbilde, als wehre er solches selber zu erheben schuldig, & petit Ihme Neumann die Insinuation seiner eingegebenen exceptionen und Schrifften aufzulegen, mit Bedrohung, daß im widrigen Fall selbige nicht attendirt, sondern auf seine fernere imploration weiter, was rechtens ist, erkennt werden solle.

Communicetur mit sambt dem Gewaldt dem

Herrn

Herrn Abbten zu Fulda sub termino duorum mensium & dicatur dem Neumann, daß das ihme communicirte Decretum pro insinuato zu halten, Er auch seine decretirte Memorialia vnd Exceptiones dem Gegentheilischen Advocato Stupano der Reichs=Hofraths=Ordnung gemeß insinuiren zu laßen schuldig seye.

13. Jan. 1650.

Fulda, Abbas contra seines Stiffts eingeseßenen Adel sub dato 10. Decembris & præs. 25. ejusdem nuperi, exponit, daß gedachter Adel den hievor wider ihne ergangenen Kayserl. Pœnal Mandat biß dato nit allein nit parirt, sondern auch in Zeit der vorgeweßenen Kriegs=Vnruhe vnd durch Hülf der Schwedischen Soldatesca allerley seinem Stifft præjudicirliche Eingriff vnd Thätlichkeiten vorgenommen habe, welche Neuerungen vnd attentata vermög des im Röm. Reich publicirten Fridensschluß §.3. incipientis: *juxta hoc universalis &c.* in dem alten standt wiederumb müßen gesezt werden. Petit vigore allegati §. Commissionem ad restituendum & manutenendum auf den Herrn Churfürsten zu Maynz vnd die Frau Landgräfin zu Heßen=Caßel.

Abgeschlagen.

(Die Fortsezung künftig.)

Ende des zweyten Stücks.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers Beyträge zu reichsritterschafftlichen Sachen

Bd.: 2

Ulm u.a. (1775)

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.74-d(3#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687218-5
VD18 15505219-001